



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

22. Jahrgang

Schwerin, den 24. Juli

Nr. 7/2012

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 41	507
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“	512
Richtlinie für die Förderung der Weiterbildungsgrundversorgung an Volkshochschulen	513
Zeitdaten für das Schuljahr 2012/2013 Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 206 – Berichtigung –	522
Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern Festsetzung der Stichtage	526

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock	527
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B1: Anglistik/Amerikanistik	564
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B16: Alte Geschichte	566
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B3: Erziehungswissenschaft, Zweitfach	570
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät B 13: Französische Sprache, Literatur und Kultur	572
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B4: Germanistik	575

Fortsetzung auf S. 506

	Seite
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B5: Geschichte	579
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B6: Gräzistik	582
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B7: Klassische Archäologie	585
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B15: Kommunikations- und Medienwissenschaft	588
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B8: Latinistik	590
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B10: Philosophie	593
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B11: Politikwissenschaft	596
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B12: Religion im Kontext	599
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B14: Soziologie	602
Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock B17: Spanische Sprache, Literatur und Kultur	605
Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang Betriebswirtschaft (Vollzeit) der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	608
Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang Betriebswirtschaft (Teilzeit) der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	628
Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang Management von Gesundheitseinrichtungen (Vollzeit) der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	648
Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang Management von Gesundheitseinrichtungen (Teilzeit) der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	668
Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang Management von Non-Profit-Organisationen (Vollzeit) der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	688
Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang Management von Non-Profit-Organisationen (Teilzeit) der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	708

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	728
Satzung der Stiftung des öffentlichen Rechts „Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde“ (IOW)	732

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen

Vom 1. Juli 2012

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 41

Aufgrund des § 69 Nummer 4, 5, 8 und 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

§ 1 Begriff	§ 12 Versetzung in die Jahrgangsstufe 10
§ 2 Allgemeine Grundsätze	§ 13 Wechsel des Bildungsganges
§ 3 Versetzung auf Probe und nachträgliche Versetzung	§ 14 Versetzung am Gymnasium
§ 4 Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung	§ 15 Notenausgleich am Gymnasium
§ 5 Anrechnung fremdsprachlicher Leistungen	§ 16 Versetzung an der Kooperativen Gesamtschule
§ 6 Notengebung im Wahlpflichtunterricht	§ 17 Versetzung und Einstufung an der Integrierten Gesamtschule
§ 7 Versetzung an der Grundschule	§ 18 Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
§ 8 Versetzung an der Regionalen Schule	§ 19 Wechsel und Versetzung an der Förderschule
§ 9 Notenausgleich an der Regionalen Schule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 10 Berufsreife	
§ 11 Zentrale Leistungsfeststellung	

§ 1 Begriff

(1) Die Versetzung ist die durch Beschluss der Klassenkonferenz ausgesprochene Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers in die nächst höhere Jahrgangsstufe. Zuständig für Versetzungsentscheidungen ist die Klassenkonferenz nach § 78 Absatz 5 des Schulgesetzes. Das Verfahren richtet sich nach § 75 des Schulgesetzes.

(2) Versetzungen und Nichtversetzungen sind pädagogische Entscheidungen, die den Bildungsweg der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers mit seinem geistigen Wachstum in Übereinstimmung halten und eine den Unterrichtszielen der jeweiligen Schulart gemäße Leistungsfähigkeit in den folgenden Jahrgangsstufen sichern sollen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler ist gemäß § 64 des Schulgesetzes zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet worden sind oder wenn von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächst höheren Jahrgangsstufe erwartet werden kann.

(2) In die Entscheidung über die Frage, ob von der Schülerin oder dem Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächst höheren Jahrgangsstufe erwartet werden kann, sind neben den gezeigten Leistungen auch solche Umstände einzubeziehen, die sich auf das Lernverhalten und Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers auswirken. Außergewöhnliche Bedingungen, insbeson-

dere Schulwechsel, längere Krankheit, ungünstige häusliche Verhältnisse, längerer Unterrichtsausfall oder Lehrkraftwechsel, sind zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Lernentwicklung sind Umstände einzubeziehen, die im laufenden Schuljahr noch nicht berücksichtigt worden sind, auch ein Notenausgleich sowie die Vorschrift des § 19 Absatz 1 Satz 5 des Schulgesetzes werden in die Entscheidung über die Versetzung einbezogen. Die Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund nur einer mangelhaften Zeugnisnote ist in jedem Falle im Protokoll der Klassenkonferenz ausführlich zu begründen.

(3) Bei der Festsetzung der Bewertung sind die Leistungen während des gesamten Schuljahres zu berücksichtigen.

(4) Die Noten in Fächern, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr unterrichtet wurde, sind in die Versetzungsentscheidung einzubeziehen. Hierauf sind die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse und ihre Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres hinzuweisen.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann gemäß § 64 Absatz 3 des Schulgesetzes freiwillig mit Zustimmung der Klassenkonferenz eine Jahrgangsstufe überspringen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in ihrer oder seiner Leistungsfähigkeit den Klassendurchschnitt weit überragt und dadurch zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen der nächst höheren Jahrgangsstufe gewachsen ist und dort besser gefördert werden kann. Das Überspringen kann zum Halbjahr oder Endjahr erfolgen.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann gemäß § 64 Absatz 3 des Schulgesetzes mit Zustimmung der Klassenkonferenz eine Jahr-

gangsstufe freiwillig zurücktreten. Der schriftliche Antrag der Erziehungsberechtigten soll bis zum 30. April des laufenden Schuljahres vorliegen. Bei freiwilligem Rücktritt erfolgt am Ende des wiederholten Schuljahres keine neue Versetzungsentscheidung. Die Schülerin oder der Schüler erhält in diesem Fall ein Zeugnis über das freiwillige Wiederholungsjahr mit dem Vermerk, dass das Aufsteigen auf Grund der früheren Versetzungsentscheidung erfolgt.

§ 3

Versetzung auf Probe und nachträgliche Versetzung

(1) Eine Versetzung auf Probe ist lediglich gemäß § 66 Absatz 2 des Schulgesetzes zulässig. Die Probezeit ist bestanden, wenn die Bedingungen nach § 64 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes erfüllt sind. Im Rahmen einer Langzeitdiagnostik zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann die zuständige Schulbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Wurden Schülerinnen oder Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8 bzw. 5 bis 9 am Gymnasium auf Grund einer mangelhaften Zeugnisnote, für die kein Notenausgleich gewährt werden konnte, nicht versetzt, können sie nachträglich versetzt werden, wenn sie sich in dem betreffenden Fach einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben und somit die Versetzungsanforderungen erfüllt sind.

(3) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schülerinnen oder Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Mal besuchen oder im Vorjahr schon einmal an einer Nachprüfung im gleichen Fach teilgenommen haben.

(4) Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers voraus, der spätestens 3 Werktage nach Zeugnisausgabe bei der Schule vorliegen muss. Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen oder Schüler sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass ihnen diese Möglichkeit gegeben ist und dass sie sich vor der Entscheidung über die Teilnahme an einer Nachprüfung von den zuständigen Fachlehrkräften beraten lassen können.

(5) Die Prüfung zur nachträglichen Versetzung besteht aus einem mündlichen oder praktischen Teil und dauert 20 bis 30 Minuten. Die Aufgaben werden von der unterrichtenden Lehrkraft erstellt und sind vorab durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu genehmigen. Sie sollen sich an den Wissenslücken ausrichten, die die Schülerinnen und Schüler mit Blick auf das Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe aufweisen.

Die Aufgaben werden der Schülerin oder dem Schüler schriftlich vorgelegt. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Bei praktischen Aufgaben oder bei Aufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch, die eine längere Einlesezeit erfordern, kann die Vorbereitungszeit auf 45 Minuten verlängert werden.

Im Fach Sport hat die Prüfung praxisbezogen zu erfolgen. Sie muss aus mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter mindestens einer Individualsportart, bestehen.

Ist versetzungsrelevanter Halbjahresunterricht nur im ersten Schulhalbjahr erteilt worden, kann eine Nachprüfung auch in diesem Fach abgelegt werden. Die Nachprüfungen finden innerhalb der letzten Tage der Sommerferien statt. Für Schülerinnen oder

Schüler mit Behinderungen oder chronisch Kranke kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.

(6) Die Prüfung wird von der unterrichtenden Lehrkraft durchgeführt. Außerdem nimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder eine durch sie bzw. ihn beauftragte Lehrkraft als Vorsitzende bzw. Vorsitzender teil. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzen im Anschluss an die Nachprüfung nach Beratung mit dem Fachlehrer bzw. der Fachlehrerin die Note fest und teilen diese der Schülerin bzw. dem Schüler mit.

(7) Besteht die Schülerin oder der Schüler die Prüfung, ist die Versetzung von der Klassenkonferenz auszusprechen. Eine Änderung von Zeugnisnoten erfolgt nicht. Im Zeugnis ist der Vermerk „Nach § 3 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen vom ... (Mittl. BM M-V S. ...) nachträglich versetzt“ mit dem Datum des letzten Tages der Nachprüfung aufzunehmen.

§ 4

Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung

Erscheint die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, so sind die Erziehungsberechtigten so rechtzeitig wie möglich davon zu unterrichten, bei epochalem Unterricht im ersten Schulhalbjahr bis zum 30. November, ansonsten bis zum 30. April des laufenden Schuljahres. Die Mitteilung erfolgt schriftlich. Unterbleibt die Mitteilung aus Gründen, die von der Schule zu vertreten sind, ist die Schülerin oder der Schüler zu versetzen. § 64 Absatz 2 und 3 und § 56 Absatz 3 des Schulgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Anrechnung fremdsprachlicher Leistungen

Schülerinnen oder Schüler, denen Englisch nicht als Pflichtfremdsprache erteilt wurde oder die eine andere Muttersprache als Deutsch haben, können anstelle von Leistungen in einer Pflichtfremdsprache entsprechende Leistungen in einer anderen Fremdsprache angerechnet werden.

§ 6

Notengebung im Wahlpflichtunterricht

Wird im Wahlpflichtunterricht mehr als ein Kurs von der Schülerin oder vom Schüler belegt, ist aus den Jahresnoten dieser Kurse eine Gesamtnote zu bilden, die den Wert einer Jahresnote des Pflichtunterrichts hat. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der in den einzelnen Kursen erteilten Noten. Die Festlegung der Gesamtnote ist eine pädagogische Entscheidung der Klassenkonferenz. Sie ist in der Niederschrift über die Klassenkonferenz festzuhalten. Ist im Wahlpflichtunterricht eine Fremdsprache gewählt, so erhalten die Schülerinnen oder Schüler nur die Note der Fremdsprache auf dem Zeugnis. Der in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe verpflichtend zu belegende Wahlpflichtunterricht „Studienorientierung“ wird als Einzelnote ausgewiesen

§ 7**Versetzung an der Grundschule**

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden in die Jahrgangsstufen 3 und 4 durch Versetzungsbeschluss am Ende des Schuljahres versetzt. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet sind. Bei mangelhafter Jahresleistung in einem Fach wird eine Schülerin oder ein Schüler versetzt. § 2 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt. Eine nicht ausreichende Leistung in den Fächern Fremdsprache, Sport, Kunst und Gestaltung, Werken oder Musik bleibt bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt.

(2) Am Ende des vierten Schuljahres wird die Schülerin oder der Schüler durch Versetzungsbeschluss in die Jahrgangsstufe 5 der schulartunabhängigen Orientierungsstufe versetzt.

(3) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 4 nicht ausreichende Leistungen im Fach Mathematik oder im Fach Deutsch, wird sie oder er nicht in die Jahrgangsstufe 5 versetzt.

(4) Schülerinnen oder Schüler, die nicht versetzt wurden, wiederholen die bisherige Jahrgangsstufe.

(5) Zeigt sich, dass eine Schülerin oder ein Schüler in der Jahrgangsstufe 3 oder 4 die schulischen Anforderungen während eines längeren Zeitraumes nicht erfüllt, soll die Schulleitung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Beratungspflicht geeignete Fördermaßnahmen einleiten.

§ 8**Versetzung an der Regionalen Schule**

(1) Die Schülerin oder der Schüler werden in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 durch Versetzungsbeschluss am Ende des Schuljahres versetzt.

(2) Die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 erfolgt, wenn sie oder er in höchstens zwei Fächern nicht ausreichende Leistungen erzielt hat und hierfür der Notenausgleich gemäß § 9 zur Anwendung kommt. § 2 Absatz 1 und 2 bleibt davon unberührt.

(3) Wird die Schülerin oder der Schüler nicht versetzt, wiederholt sie oder er die bisherige Jahrgangsstufe, sofern sie oder er nicht gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 des Schulgesetzes ohne Versetzung aufsteigt.

§ 9**Notenausgleich an der Regionalen Schule**

(1) Die Note „ungenügend“ kann nur durch die Note „sehr gut“ in einem anderen Fach oder durch die Note „gut“ in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.

(2) Die Note „mangelhaft“ kann nur durch eine mindestens befriedigende Note ausgeglichen werden.

(3) In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache können mangelhafte Leistungen nur untereinander und ungenügende Leistungen nicht ausgeglichen werden.

(4) In demselben Fach soll in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich in der Regel nicht gewährt werden. Ein Abweichen vom Regelfall bedarf einer ausführlichen Begründung.

§ 10**Berufsreife**

(1) Die Schülerin oder der Schüler verlässt die Schule mit dem Abschluss der Berufsreife, wenn sie oder er, nachdem am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Leistungen in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung auf der Anspruchsebene der Berufsreife ausgewiesen werden,

1. in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt oder

2. in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen erreicht, die gemäß § 9 ausgeglichen werden müssen.

(2) Aus den Jahresnoten aller Fächer wird der Durchschnittswert gebildet und so das Gesamtprädikat ermittelt:

von 1,0 bis 1,2	„mit Auszeichnung“,
von 1,3 bis 1,4	„sehr gut“,
von 1,5 bis 2,4	„gut“,
von 2,5 bis 3,4	„befriedigend“,
von 3,5 bis 4,1	„bestanden“.

(3) Wenn die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt, kann sie oder er sich auf Antrag in maximal zwei Fächern mit „nicht ausreichenden“ Leistungen einer Leistungsfeststellung gemäß § 16 Absatz 3 des Schulgesetzes unterziehen.

(4) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Berufsreife nicht erreicht, können sie oder er unter Beachtung von § 16 Absatz 2 des Schulgesetzes die Jahrgangsstufe 9 wiederholen.

§ 11**Zentrale Leistungsfeststellung**

(1) Die Leistungsfeststellung wird für Schülerinnen und Schüler, die mit den Jahresnoten am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Bedingungen für das Erreichen der Berufsreife oder für den Wechsel in die Jahrgangsstufe 10 nicht erfüllen, durchgeführt.

(2) Die Leistungsfeststellung erfolgt auf der Grundlage der zentral geltenden Rahmenpläne und der Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Die von der Lehrkraft zu stellenden Aufgaben sollen sich an den Wissenslücken ausrichten, die die Schülerinnen und Schüler mit Blick auf das Erreichen der Berufsreife aufweisen.

(3) Die Leistungsfeststellung findet nach der Zeugniskonferenz am Schuljahresende statt. Das Ergebnis dieser Leistungsfeststellung liegt bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres vor. In

Vorbereitung auf die Leistungsfeststellung bietet die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Schülerinnen und Schülern eine besondere Förderung an.

(4) Anmeldung und Durchführung der Leistungsfeststellung liegen in der Zuständigkeit der Schule. In der Leistungsfeststellung werden ausgehend von einem Fach überwiegend fächerverbindende und praxisbezogene Aufgaben gestellt. Dabei werden auch praktische Erfahrungen der Schülerin oder des Schülers aus der Berufsorientierung berücksichtigt. In den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung erfolgt die Leistungsfeststellung auf der Anspruchsebene der Berufsreife.

(5) Die Leistungsfeststellung besteht aus einem mündlichen oder praktischen Teil und dauert 20 bis 30 Minuten. Die Aufgaben werden von der unterrichtenden Lehrkraft erstellt und sind vorab durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu genehmigen. Die Aufgaben werden der Schülerin oder dem Schüler schriftlich vorgelegt. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Bei praktischen Aufgaben oder bei Aufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch, die eine längere Einlesezeit erfordern, kann die Vorbereitungszeit auf 45 Minuten verlängert werden.

(6) Die Leistungsfeststellung wird von der unterrichtenden Lehrkraft durchgeführt. Außerdem nimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder eine durch sie bzw. ihn beauftragte Lehrkraft als Vorsitzende bzw. Vorsitzender teil. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt im Anschluss an die Leistungsfeststellung nach Beratung mit der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer die Note für die Leistungsfeststellung fest und teilt diese der Schülerin bzw. dem Schüler mit.

(7) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und bei Schülerinnen und Schülern mit anerkannten besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen entscheiden die prüfenden Lehrkräfte im begründeten Einzelfall über das Gewähren von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

(8) Über die Leistungsfeststellung wird ein Protokoll angefertigt, aus dem die Leistungsbewertung ersichtlich und nachvollziehbar wird.

(9) Nach Abschluss der Leistungsfeststellung werden die noch offenen Endnoten durch die Zeugniskonferenz festgelegt. Sie werden pädagogisch angemessen jeweils aus der Jahresnote und der Note der Leistungsfeststellung gebildet. Dabei gibt im Allgemeinen die Note für die Leistungsfeststellung den Ausschlag. Die Jahresnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil der Zeugniskonferenz der Gesamtleistung der Schülerin bzw. des Schülers mehr entspricht als die Note für die Leistungsfeststellung. Aus den Endnoten aller Fächer wird der Durchschnittswert gebildet und das Gesamtprädikat gemäß § 10 Absatz 2 ermittelt.

§ 12

Versetzung in die Jahrgangsstufe 10

(1) Die Versetzung erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die durchgängig die erste Fremdsprache belegt haben, wenn sie

1. in den Fächern, in denen sie auf der Anspruchsebene der Berufsreife unterrichtet wurden, mindestens befriedigende Leistungen aufweisen sowie in allen anderen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielen;

2. in allen Fächern auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife unterrichtet wurden und dann höchstens in einem Fach eine mangelhafte Leistung aufweisen, die gemäß § 9 ausgeglichen werden muss.

Die Versetzung erfolgt auch, wenn entweder eine ausreichende Leistung in einem Fach auf der Anspruchsebene der Berufsreife oder eine mangelhafte Leistung in einem sonstigen Fach vorliegt, die beide gemäß § 9 ausgeglichen werden müssen.

3. Erfüllt die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen in der Leistungsfeststellung, erfolgt ebenso die Versetzung.

(2) Mit der Versetzung erhält die Schülerin oder der Schüler einen Zeugnisvermerk über den Abschluss der Berufsreife.

§ 13

Wechsel des Bildungsganges

(1) Weist das Jahreszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und beiden Fremdsprachen einen besseren Notendurchschnitt als 2,5 auf, so können Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 mit Zustimmung der Klassenkonferenz der abgebenden Schule in die nächst höhere Jahrgangsstufe des gymnasialen Bildungsganges übergehen.

(2) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 erwerben durch die Mittlere Reife die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Näheres regelt die Mittlere - Reife-Verordnung vom 17. Juni 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 355) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Versetzung am Gymnasium

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden bis in die Jahrgangsstufe 11 durch Versetzungsbeschluss am Ende des Schuljahres versetzt.

(2) Die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers erfolgt, wenn sie oder er in höchstens einem Fach eine nicht ausreichende Leistung erreicht hat und hierfür der Notenausgleich gemäß § 15 zur Anwendung kommt. § 2 Absatz 1 und 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3) In Fällen des § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und des § 64 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes wird eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der ihre oder seine Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, in die nächst höhere Jahrgangsstufe einer allgemein bildenden weiterführenden Schule außerhalb des gymnasialen Bildungsganges versetzt.

§ 15

Notenausgleich am Gymnasium

(1) Die Note „ungenügend“ kann nur durch eine sehr gute Note in einem anderen Fach oder durch gute Noten in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.

(2) Die Note „mangelhaft“ kann nur durch eine mindestens befriedigende Note in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(3) In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste und zweite Fremdsprache können mangelhafte Leistungen nur untereinander und ungenügende Leistungen nicht ausgeglichen werden.

(4) Bei einer nicht ausreichenden Leistung in dem in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe verbindlich zu belegenden Wahlpflichtunterricht „Studienorientierung“ kann unbeschadet der Regelungen in § 14 Absatz 2 nach pflichtgemäßem Ermessen ein weiteres Mal Notenausgleich gewährt werden. Die Versagung des Notenausgleichs bedarf einer ausführlichen Begründung.

(5) In demselben Fach kann in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich nicht gewährt werden.

§ 16

Versetzung an der Kooperativen Gesamtschule

Für die Bildungsgänge innerhalb der Kooperativen Gesamtschulen gelten die Versetzungsbestimmungen der jeweiligen Schulart entsprechend.

§ 17

Versetzung und Einstufung an der Integrierten Gesamtschule

(1) Die Schülerinnen und Schüler steigen von Jahrgangsstufe 5 bis 9 ohne Versetzung am Schuljahresende in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf. Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 10 gelten die Versetzungsbestimmungen der jeweiligen Schulart.

(2) Ab der Jahrgangsstufe 7 erfolgt die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in Anspruchsebenen sowie im Falle äußerer Fachleistungsdifferenzierung in entsprechende Kurse:

1. obere Anspruchsebene (Gymnasialkurs),
2. mittlere Anspruchsebene (Erweiterungskurs),
3. untere Anspruchsebene (Basiskurs).

(3) Für die Einstufung gilt:

1. Bei nicht ausreichenden Leistungen in der oberen Anspruchsebene erfolgt die Umstufung in die nächst niedrigere Anspruchsebene.
2. Bei mindestens guten Leistungen in einer niedrigeren Anspruchsebene erfolgt die Umstufung in die nächst höhere Anspruchsebene, wenn auf Grund des Leistungsstandes und der Lernhaltung eine bessere Förderung der Schülerin oder des Schülers in dieser Anspruchsebene erwartet werden kann.
3. Bei Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen erfolgt die Einstufung in eine obere und eine untere Anspruchsebene. Dazu werden die mittlere und untere Anspruchsebene im Sinne von Absatz 2 zusammengefasst.
4. Ein- und Umstufungen erfolgen in der Regel am Ende eines Schuljahres.

(4) Stellt sich im Laufe des Schuljahres heraus, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einer anderen Anspruchsebene erfolgreicher mitarbeiten und besser gefördert werden kann, sind Umstufungen auch innerhalb des Schuljahres möglich.

§ 18

Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

Die Versetzung erfolgt, wenn Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 durchgängig die erste Fremdsprache belegt haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Bei Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Teilnahme am Unterricht in drei Fächern, zu denen mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und eine fortgeführte Fremdsprache gehören auf der oberen Anspruchsebene oder bei Unterricht in klasseninternen Lerngruppen eine entsprechende Einstufung erforderlich. In diesen Fächern und in den ohne Fachleistungsdifferenzierung geführten abschlussrelevanten Fächern müssen im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden. In den Fächern der unteren Anspruchsebene müssen im Durchschnitt mindestens gute Leistungen erbracht werden.
2. Bei Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen ist die Teilnahme am Unterricht in drei Fächern, zu denen mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und eine fortgeführte Fremdsprache gehören, auf der oberen Anspruchsebene oder bei Unterricht in klasseninternen Lerngruppen eine entsprechende Einstufung erforderlich. In diesen Fächern müssen mindestens ausreichende, in den Fächern der mittleren Anspruchsebene mindestens befriedigende und in den Fächern der unteren Anspruchsebene mindestens gute Leistungen erbracht werden. In den ohne Fachleistungsdifferenzierung geführten abschlussrelevanten Fächern sind im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen erforderlich.

§ 19

Wechsel und Versetzung an der Förderschule

(1) Schülerinnen und Schüler an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen steigen bis zur Jahrgangsstufe 9 ohne Versetzungsbeschluss in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf. Ausnahmen kann die Klassenkonferenz beschließen.

- (2) Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung steigen ohne Versetzungsbeschluss in die nächst höhere Jahrgangsstufe oder Stufe auf. In Ausnahmefällen kann die Klassenkonferenz beschließen, dass eine Schülerin oder ein Schüler
1. innerhalb einer Stufe die Klasse wechselt,
 2. nicht mit seiner Klasse aufsteigt,
 3. vorzeitig in die nächste Stufe aufsteigt.

(3) An den Schulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bildungsganges, nach denen unterrichtet wird.

(4) Zeigt sich während des Besuchs einer Förderschule, dass die Schülerin oder der Schüler innerhalb einer anderen Schulart bzw. eines anderen Bildungsganges erfolgreicher gefördert werden kann, können die Erziehungsberechtigten oder die Klassenkonferenz den

Wechsel beantragen. Die beteiligten Schulen haben den Wechsel gut vorzubereiten und durch Fördermaßnahmen zu unterstützen.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung vom 10. April 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 250, 348), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. März 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 215) geändert worden ist,
- die Verordnung zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung vom 10. April 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 246), die durch die Verordnung vom 14. Dezember 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 3) geändert worden ist.

Schwerin, den 1. Juli 2012

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 507

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juni 2012

Der Erlass „Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 25. Juni 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 494) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.3 werden in Satz 1 nach dem Wort „innerhalb“ die Wörter „des in Nummer 1.2 Satz 1 genannten Zeitraumes“ eingefügt und die Wörter „von drei Monaten“ gestrichen.
2. In Nummer 3.3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Nummer 2.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen von Nummer 2.1 Satz 4 grundsätzlich als gegeben anzusehen sind.“
3. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 25. Juni 2012

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 512

Richtlinie für die Förderung der Weiterbildungsgrundversorgung an Volkshochschulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 12. Juni 2012

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach § 8 Absatz 2 des Weiterbildungsförderungsgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 342), nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für die Sicherstellung der Weiterbildungsgrundversorgung.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- Auftragsmaßnahmen mit geschlossenem Personenkreis;
- Erholung oder Unterhaltung;
- Erwerb von Funklizenzen, Fahrerlaubnissen und ähnlichen Berechtigungen;
- Ausübung und nicht Erwerb einer Fertigkeit;
- sportliche Aus- und Weiterbildung;
- Vermittlung von Kenntnissen oder Fertigkeiten auf den Gebieten des Feuer- oder Katastrophenschutzes, der Ersten Hilfe oder der Pannenhilfe;
- Nachhilfe;
- Besuche von Film-, Konzert- und Theaterveranstaltungen sowie Studienreisen, soweit diese nicht integraler Bestandteil einer förderfähigen Bildungsveranstaltung sind;
- Vermittlung partei- oder verbandspolitischer Ziele.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind Veranstaltungen im Rahmen der Weiterbildungsgrundversorgung, die an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne von § 8 Absatz 1 des Weiterbildungsförderungsgesetzes durchgeführt werden.
- 2.2 Die Weiterbildungsgrundversorgung umfasst die in § 4 des Weiterbildungsförderungsgesetzes benannten Bereiche und wird insbesondere durch förderfähige Weiterbildungsveranstaltungen mit folgenden Inhalten gewährleistet:

- politische Bildung,
- Umweltbildung,
- Alphabetisierung,
- kompensatorische Grundbildung,
- schulabschlussbezogene Bildung auf dem zweiten Bildungsweg,
- lebensgestaltende Bildung und Existenzfragen,
- Gesundheitsbildung,
- Förderung von Sprachen-, Kultur- und Medienkompetenz,
- Erwerb oder Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit,
- Weiterbildung für das Ehrenamt,
- Verbesserung der Integration von Migrantinnen und Migranten sowie
- Förderung von sozialer Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

- 2.3 Die Bildungsveranstaltungen werden grundsätzlich in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Studienreisen werden im Ausnahmefall gefördert, wenn das Lernziel nicht durch eine Maßnahme im Land Mecklenburg-Vorpommern erreicht werden kann.

- 2.4 Im Rahmen der Förderung nicht berücksichtigungsfähig sind Weiterbildungsveranstaltungen, die folgende Inhalte haben:

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger gewährleistet die Weiterbildungsgrundversorgung gemäß § 8 Absatz 1 des Weiterbildungsförderungsgesetzes.
- 4.2 Das Angebot der Weiterbildungsveranstaltungen ist flächendeckend und im Verhältnis der unter Nummer 2.2 genannten Bereiche ausgewogen.
- 4.3 Die Zielgruppe der Weiterbildungsveranstaltungen sind Einwohnerinnen und Einwohner des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 4.4 Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller förderfähigen Weiterbildungsveranstaltungen liegt im Durchschnitt des Vorjahres der beantragten Zuwendung nicht unter zehn Personen. Wird dieser Durchschnitt nicht erreicht, erfolgt die Förderung anteilig.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung in der Art einer Festbetragsfinanzierung.
- 5.2 Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich auf das Kalenderjahr.
- 5.2.1 Der Grundbetrag entspricht einem Euro je Einwohnerin oder Einwohner. Er wird in dieser Höhe gewährt, wenn je

35 000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Zuwendungsempfängers 2 400 förderfähige Unterrichtseinheiten durchgeführt wurden. Wird dieses Stunden-Soll nicht erreicht, erfolgt die Förderung anteilig.

5.2.2 Der Zusatzbetrag wird entsprechend der durchgeführten förderfähigen Unterrichtseinheiten im Bereich Alphabetisierung/Grundbildung/Schulabschlüsse gewährt. Er wird jährlich entsprechend dem Anteil der jeweiligen Volkshochschule an den von allen Volkshochschulen durchgeführten förderfähigen Unterrichtseinheiten im Bereich Alphabetisierung/Grundbildung/Schulabschlüsse festgesetzt.

5.2.3 Der Bezugszeitraum für die Berechnung des Grundbetrages und des Zusatzbetrages ist das Vorvorjahr. Die Anzahl der durchgeführten förderfähigen Unterrichtseinheiten ergibt sich aus dem Verwendungsnachweis.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags gemäß anliegendem Vordruck (Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Der vollständige Antrag für das Folgejahr ist bis zum 15. Oktober beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Werderstraße 124, 19055 Schwerin, einzureichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Für diesen Zuwendungsbereich ist der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Zuwendungsbescheides des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und auf Grundlage von Mittelanforderungen, die an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu richten sind.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens zum 30. Juni des Folgejahres beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen.

6.4.2 Für den Verwendungsnachweis ist anliegender Vordruck (Anlage 2) zu verwenden. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

6.4.3 Der Verwendungsnachweis ist schriftlich und zusätzlich elektronisch in Form einer Tabellenkalkulation zu übersenden.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2012 in Kraft und am 31. Mai 2017 außer Kraft. Gleichzeitig tritt hiermit die Vorläufige Richtlinie für Zuwendungen im Rahmen der Erwachsenenbildung vom 17. November 1992 (Mittl.bl. 1992 S. 602) außer Kraft.

Schwerin, den 12. Juni 2012

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 513

Anlage 1

Absender (Stempel):

Fristablauf: 15. Oktober 20..**An das:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Werderstraße 124
19055 Schwerin

<p>Antrag auf Förderung</p> <p>für die Weiterbildungsgrundversorgung an Volkshochschulen – gemäß § 8 Absatz 2 des Weiterbildungsförderungsgesetzes –</p> <p>für das Jahr 20..</p>
--

1. Einrichtung

Name:	
Sitz:	

2. Träger der Weiterbildungseinrichtung (Antragsteller)

Name:	
Anschrift:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	

Anlage 1

Bankverbindung:	
Geldinstitut:	
Bankleitzahl:	
Kontonummer:	
Bearbeiter/Bearbeiterin:	
Name:	
Kontakt:	

3. Einwohnerzahl zum Stichtag (31.12. des Vorjahres der Antragstellung)

Einwohnerzahl:	
----------------	--

4. Anzahl der im Vorjahr der Antragstellung (01.01.-31.12.) durchgeführten Unterrichtseinheiten (gemäß Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)

Unterrichtseinheiten:	
-----------------------	--

5. Durchschnittliche Anzahl der Teilnehmenden aller Weiterbildungsveranstaltungen des Vorjahres der Antragstellung (gemäß Nummer 4.4 der Verwaltungsvorschrift)

Anzahl im Jahresdurchschnitt:	
-------------------------------	--

Anlage 1

6. Finanzierungsplan (bei Bedarf bitte gesondert beifügen)

Einnahmen gesamt:	
davon: Entgelte/Gebühren:	
Eigenmittel des Trägers:	
Zuwendung Land:	
Zuschüsse Bund:	
Zuschüsse Europäische Union:	
weitere Einnahmen:	
Ausgaben gesamt:	
davon zuwendungsfähige Ausgaben:	
Personalkosten	
Sachkosten	

7. Darstellung der geplanten Maßnahmen (bitte gesondert beifügen)

- Beginn
- Maßnahmedauer
- Geplante Veranstaltungen und Veränderungen
- Durchführungsorte der Bildungsveranstaltungen (Begründung von Ausnahmefällen bei Studienreisen)
- Nachweis eines geplanten flächendeckenden und ausgewogenen Angebotes an Weiterbildungsveranstaltungen.

8. Erklärungen

- Der Antragsteller erklärt mit der Antragstellung, dass mit der hiermit beantragten Landesförderung die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.
- Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.
- Der Antragsteller erklärt, dass er die Weiterbildungsgrundversorgung gemäß § 8 Absatz 1 des Weiterbildungsförderungsgesetzes sicherstellt.
- Der Antragsteller erklärt, dass das Angebot der Weiterbildungsveranstaltungen flächendeckend und im Verhältnis der unter Nummer 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift genannten Bereiche ausgewogen ist.
- Der Antragsteller versichert, dass die Zielgruppe der Weiterbildungsveranstaltungen Einwohnerinnen und Einwohner des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind.

Anlage 1

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person/-en

Anlage 2

Absender (Stempel):

Termin: 30. Juni 20..**An das:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Werderstraße 124
19055 Schwerin

<p>Verwendungsnachweis</p> <p>für die Weiterbildungsgrundversorgung an Volkshochschulen – gemäß § 8 Absatz 2 Weiterbildungsförderungsgesetz –</p> <p>für das Jahr 20..</p>

Nummer des Zuwendungsbescheides:	
Datum:	
Bewilligungsbehörde:	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Werderstraße 124 19055 Schwerin
Zuwendungsempfänger:	

Anlage 2

Betrag der Zuwendung:	
Rückzahlbarkeit:	nicht rückzahlbar
Zweck der Zuwendung:	Förderung für die Weiterbildungsgrundversorgung gemäß § 8 Absatz 2 Weiterbildungsförderungsgesetz
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Zahlenmäßiger Nachweis:	

Einnahmen gesamt:	
davon: Entgelte/Gebühren:	
Eigenmittel des Trägers:	
Zuwendung Land:	
Zuschüsse Bund:	
Zuschüsse Europäische Union:	
weitere Einnahmen:	
Ausgaben gesamt:	
davon zuwendungsfähige Ausgaben:	
Personalkosten	
Sachkosten	

Ort, Datum
Unterschrift
Amtsbezeichnung, Dienststelle

*Anlage 2***Folgende Anlagen sind dem Verwendungsnachweis gesondert beizufügen:****1. Sachbericht**

Darstellung der durchgeführten Maßnahme (Gewährleistung der Weiterbildungsgrundversorgung), unter anderem:

- Beginn
- Maßnahmedauer
- Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme
- wesentliche Änderungen
- Durchführungsorte der Bildungsveranstaltungen (Begründung von Ausnahmefällen bei Studienreisen)
- Nachweis des flächendeckenden und ausgewogenen Angebotes an Weiterbildungsveranstaltungen.

2. Auflistung der durchgeführten förderfähigen Weiterbildungsveranstaltungen im Bewilligungszeitraum (gemäß Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)

Tabellarische Darstellung unter Angabe folgender Informationen:

- Bezeichnung des Kurses
- Kurszeitraum
- Unterrichtseinheiten des Kurses (insgesamt)
- förderfähige Unterrichtseinheiten innerhalb des Bewilligungszeitraumes
- Anzahl der Teilnehmenden (nur Einwohnerinnen und Einwohner Mecklenburg-Vorpommerns nach Vollendung des 14. Lebensjahres; Ausnahme: außerschulische Angebote an Ganztagschulen)

Dabei sind gesonderte Übersichten für folgende Bereiche vorzulegen:

- Kurse Alphabetisierung/Grundbildung/Schulabschlüsse
- drittfINANZIerte Kurse

Die tabellarischen Übersichten sind der Bewilligungsbehörde zusätzlich in elektronischer Form als Tabellenkalkulation zu übersenden.

Zeitdaten für das Schuljahr 2012/2013

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 206

– Berichtigung –

1. Gemäß Ziffer 7 des 10-Punkte-Programms des Bildungsministeriums, Maßnahmen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall, veröffentlicht mit Pressemitteilung vom 29.05.2012 sowie als E-Mail des Ministers an die Schulleitungen vom 29.05.2012, erfolgt die Terminsetzung für die schriftlichen Prüfungen zur Mittleren Reife in den Fächern ohne zentrale Aufgabenstellung künftig durch die Schule mit der Zielsetzung, die Tage zu konzentrieren und um Unterrichtsausfall zu vermeiden.

Somit erfolgt zur Zeitschiene für die Prüfung zur Mittleren Reife im Schuljahr 2012/2013 folgende Änderung:

Die bisherige Festlegung für die Wahlpflichtfächer Biologie, AWT/Informatik am 22.04.2013, Chemie/Physik am 24.04.2013 und

Geografie, Geschichte, Sozialkunde am 26.04.2013 entfällt.

Als neue Regelung gilt:
ab 22.04.2013 – Beginn der Prüfung der Wahlpflichtfächer.

2. Der Prüfungstag für die Hauptfächer am Fachgymnasium ändert sich wie folgt:
Alt: 14. Mai 2013
Neu: 06. Mai 2013

Die tabellarische Darstellung erfolgt hier nochmals als Gesamtabdruck.

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 522

Übersicht der Termine zu den Abschlussprüfungen 2013

2013 März		Mittlere Reife	Mittlere Reife im gymnasialen Bildungsgang	Abitur / Fachabitur * - am Fachgymnasium
Freitag	1.			
Samstag	2.			
Sonntag	3.			
Montag	4.	schriftl. Erklärung zur Wahl der schriftl. Prüfungsfächer		
Dienstag	5.			
Mittwoch	6.			
Donnerstag	7.			
Freitag	8.			
Samstag	9.			
Sonntag	10.			
Montag	11.			
Dienstag	12.			
Mittwoch	13.			
Donnerstag	14.			
Freitag	15.			
Samstag	16.			
Sonntag	17.			
Montag	18.			
Dienstag	19.		Ende der Anmeldefrist	
Mittwoch	20.			
Donnerstag	21.			
Freitag	22.			
Samstag	23.			
Sonntag	24.			
Montag	25.	Karfreitag / Ostern		
Dienstag	26.			
Mittwoch	27.			
Donnerstag	28.			
Freitag	29.			
Samstag	30.			
Sonntag	31.			

2013 April		Mittlere Reife	Mittlere Reife im gymnasialen Bildungsgang	Abitur / Fachabitur * - am Fachgymnasium
Montag	1.	Ostern		
Dienstag	2.			
Mittwoch	3.			
Donnerstag	4.			
Freitag	5.			
Samstag	6.			
Sonntag	7.			
Montag	8.			
Dienstag	9.			
Mittwoch	10.			letzter Unterrichtstag
Donnerstag	11.			
Freitag	12.			Deutsch*
Samstag	13.			
Sonntag	14.			
Montag	15.	Deutsch		Englisch*
Dienstag	16.			Biologie*
Mittwoch	17.	Englisch		
Donnerstag	18.			Ge und Pol. Bildung*
Freitag	19.	Mathematik		Mathematik*
Samstag	20.			
Sonntag	21.			
Montag	22.	ab hier: Prüfung der Wahlpflichtfächer		Kunst und Gestaltung
Dienstag	23.			Physik*
Mittwoch	24.			Chemie*
Donnerstag	25.			Religion / Philosophie*
Freitag	26.			Französisch*
Samstag	27.			
Sonntag	28.			
Montag	29.			Geografie
Dienstag	30.			Sozialkunde

2013 Mai		Mittlere Reife	Mittlere Reife im gymnasialen Bildungsgang	Abitur / Fachabitur * - am Fachgymnasium
Mittwoch	1.	Feiertag		
Donnerstag	2.			Latein/Schwed.*/Poln.
Freitag	3.			Wirtschaft
Samstag	4.			
Sonntag	5.			
Montag	6.	- Bekanntgabe der Jahresnote und Ergebnis der schriftlichen Prüfungen - sowie - siehe 07.05.		Informatik Hauptfächer*: Rechnungswesen (HF) Ernährungslehre mit Chemie Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Datenverarbeitungstechnik, Wirtschaftsinformatik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Informationsverarbeitung/ Technische Informatik, Konstruktions- und Fertigungstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Gesundheit,
Dienstag	7.	- Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten zur Wahl der mündlichen Prüfungsfächer		Spanisch*/Griechisch Wirtschaftslehre*, Rechtslehre*, Rechnungswesen (Fach)*
Mittwoch	8.	- letzter Unterrichtstag - ab hier: Bekanntgabe des Organisationsplanes zur mündlichen Prüfung		Musik/Sport*, Pädagogik und Psychologie (als HF und Fach)*
Donnerstag	9.	Himmelfahrt		
Freitag	10.	eventuell frei beweglicher Ferientag (allgemein bildende Schule)		
Samstag	11.			
Sonntag	12.			
Montag	13.	Konsultationen bis 24.05.		Russisch*
Dienstag	14.	ab hier: Nachprüfungszeitraum bis 24.05. Nachp. Mathe	Mathe	
Mittwoch	15.			
Donnerstag	16.	Nachp. Deutsch	Deutsch	
Freitag	17.	Pfingsten		
Samstag	18.			
Sonntag	19.			
Montag	20.			
Dienstag	21.			
Mittwoch	22.	Nachp. Englisch	Englisch	
Donnerstag	23.			
Freitag	24.			
Samstag	25.			
Sonntag	26.			
Montag	27.	Beginn mündl. P		
Dienstag	28.			
Mittwoch	29.		Nachschiebtermin	Nachschiebtermin *
Donnerstag	30.			
Freitag	31.			

2013 Juni		Mittlere Reife	Mittlere Reife im gymnasialen Bildungsgang	Abitur / Fachabitur * - am Fachgymnasium
Samstag	1.			
Sonntag	2.			
Montag	3.			
Dienstag	4.			
Mittwoch	5.			
Donnerstag	6.			
Freitag	7.Abschluss mündliche Prüfungen.....		
Samstag	8.			
Sonntag	9.			
Montag	10.			
Dienstag	11.			
Mittwoch	12.Datenerfassung an den Schulen gemäß Vorgaben des IQ M-V.....		
Donnerstag	13.			
Freitag	14.			
Samstag	15.			
Sonntag	16.			
Montag	17.			
Dienstag	18.			
Mittwoch	19.			
Donnerstag	20.			
Freitag	21.	spätester Abschluss Zeugnisausgabe	Abschluss Zeugnisausgabe	
Samstag	22.			Abschluss Zeugnisausgabe
Sonntag	23.			
Montag	24.	Ferien bis 03.08. Ferien (berufliche Schulen) vom 22.07. – 31.08.		
Dienstag	25.			
Mittwoch	26.			
Donnerstag	27.			
Freitag	28.			
Samstag	29.			
Sonntag	30.			

Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

hier: Festsetzung der Stichtage

Gemäß § 5 der Verordnung über die Durchführung von Statistiken an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Schulstatistikverordnung – SchulstatVO M-V) vom 17.12.2004, die zuletzt mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung vom 09.05.2011 geändert wurde, werden die Stichtage für die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2012/13 wie folgt festgelegt:

Der Stichtag für die allgemein bildenden Schulen ist der 12.09.2012.

Die Schnellmeldung für die beruflichen Schulen entfällt.
Der Stichtag für die beruflichen Schulen für die Haupterhebung ist der 08.10.2012.

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 526

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

Vom 30. März 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bachelorstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelorprüfung

- § 22 Zweck der Bachelorprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelorprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Fächerangebot gemäß § 2 Absatz 4
- Anlage 2 Fachanhänge
- Anlage 3 Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 4 Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität Rostock erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock die Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Über die Anerkennung anderer

ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

§ 2

Bachelorstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht den Übergang in eine berufliche Tätigkeit und bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Masterprüfungsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion bei Vorliegen der in der jeweils einschlägigen Promotionsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen.

(2) Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät wird in deutscher Sprache angeboten. In den fremdsprachigen Teilstudiengängen können die Lehrveranstaltungen auch in den entsprechenden Sprachen angeboten werden.

(3) Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(4) Im Bachelorstudium werden parallel zwei Studienfächer – das Erstfach (120 Leistungspunkte) und das Zweitfach (60 Leistungspunkte) – aus dem Fächerangebot gemäß Anlage 1 gewählt.

(5) Der Bachelorstudiengang gliedert sich je nach gewählten Studienfächern in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Das Erstfach schließt Studienanteile in Vermittlungskompetenz (VK) sowie einen Interdisziplinären Wahlbereich (im Rahmen von je 12 Leistungspunkten) ein. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind aus den Modulen und der Bachelorarbeit insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Kandidatinnen/der Kandidaten. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module. Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 und Anlage zu § 24 Absatz 1) und der Bachelorarbeit (§§ 25 und 26), die im Erstfach geschrieben wird.

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf acht Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Referaten, Präsentationen und Protokollen vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie/ihn geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt wird.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann auch elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Webportal der Universität Rostock erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Kandidatinnen/Kandidaten spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen (Anlage zu § 24 Absatz 1) abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung oder in Form sonstiger mündlicher Prüfungsarten gemäß der Studienordnung samt zugehörigen Fachanhängen bestehen. Sonstige mündliche Prüfungsarten können Referate, Präsentationen und Kolloquien sein. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß der Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies in der Anlage zu § 24 Absatz 1 vorgesehen ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 festgelegt (Fachanhänge).

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Die Kandidatinnen/die Kandidaten, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine/einer der zu prüfenden Kandidatinnen/Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten oder in Form sonstiger schriftlicher Prüfungsarbeiten gemäß der Studienordnung samt zugehörigen Fachanhängen bestehen. Sonstige schriftliche Prüfungsarten können sein: Hausarbeiten, Berichte, Praktikumsberichte, Dokumentationen, Portfolios, Protokolle und Essaysamm-

lungen. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 300 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies in der Anlage zu § 24 Absatz 1 vorgesehen ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 festgelegt. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist von Hausarbeiten ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen anzuhören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Module werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nicht benotet werden die Module, die im Rahmen des Interdisziplinären Wahlbereichs belegt werden und das Modul Vermittlungskompetenz. Mögliche weitere nicht zu benotende Module sind in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienplänen gekennzeichnet (Anlage zu § 24 Absatz 1). Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet, die 12 Leistungspunkte der Bachelorarbeit werden dreifach gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote erfolgt eine relative Zuordnung dieser in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe (European Credit Transfer System Note).

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Auf-

sicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie/er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn bei benoteten Modulen die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) und bei unbenoteten Modulen die Bewertung mit „bestanden“ erfolgt ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 und der Anlage zu § 24 Absatz 1 erbracht sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Der Verbesserungsversuch muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen. Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Anmeldung zur Prüfungsleistung beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervor-

geht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen beziehungsweise an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Kandidatinnen/Kandidaten die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges der Philosophischen Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt, wobei für die Bestellung der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss ein Vorschlagsrecht der dem Fakultätsrat angehörenden studentischen Vertreterinnen/Vertreter besteht. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei der professoralen Mitglieder, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19**Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20**Widerspruchsverfahren**

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelorprüfung**§ 22****Zweck der Bachelorprüfung**

Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres/seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 23**Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung**

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät an der Universität Rostock eingeschrieben ist und

1. die in der Anlage zu § 24 Absatz 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,

2. die Nachweise über die gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24**Modulprüfungen der Bachelorprüfung**

(1) Für die Bachelorprüfung sind Module im Umfang von 120 Leistungspunkten im Erstfach und Module im Umfang von 60 Leistungspunkten im Zweitfach abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in der Anlage 2 (Fachanhänge) aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in der Anlage zu § 24 Absatz 1 genannten Wahlpflicht- oder Wahlmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten im Erstfach nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerin/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelorarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss

in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelorarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Bachelorarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen ab Abgabe der Bachelorarbeit nicht überschreiten.

(3) Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Ist die Abweichung der beiden Bewertungen größer als 2,0 gilt § 9 Absatz 2 entsprechend. Für die Note der Bachelorarbeit wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden; § 14 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Mit der Bachelorarbeit wird das Bachelorstudium abgeschlossen. Über die Ergebnisse und Gutachten der Bachelorarbeit führt die Erstprüferin/der Erstprüfer mit der Kandidatin/dem Kandidaten ein abschließendes Gespräch.

(6) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 27**Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die unbenoteten Module, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen**§ 28****Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Kandidatinnen/Kandidaten, die im Wintersemester 2012/13 für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock immatrikuliert wurden.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt auch für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät immatrikuliert wurden, sofern sie nicht binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs finden die bisher für sie geltenden Bestimmungen aus der Prüfungsordnung vom 24. Juli 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 902) beziehungsweise der Prüfungsordnung vom 15. Juli

2010 (Mittl.bl. BM MV 2010 S. 817.), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. November 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2011, S. 270), weiterhin Anwendung. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen. Er erstreckt sich außerdem auf die zugehörige Studienordnung und gilt immer für Erstfach und Zweifach. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung durch ortsüblichen Aushang und per E-Mail über das Widerspruchsrecht. Dies gilt auch für Kandidatinnen und Kandidaten des bisherigen Bachelorteilstudiengangs „Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen“, die ihr Studium in dem Bachelorteilstudiengang „Kommunikations- und Medienwissenschaften“ fortsetzen. Für die Bachelorteilstudiengänge „Geschichte“ und „Öffentliches Recht“ gelten die Regelungen in den Absätzen 3 und 4.

(3) Kandidatinnen/Kandidaten, die in den Bachelorteilstudiengang „Geschichte“ vor dem Wintersemester 2010/11 immatrikuliert wurden, setzen ihr Studium in Erst- und Zweifach nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen aus der Prüfungsordnung vom 24. Juli 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 902) beziehungsweise der Prüfungsordnung vom 15. Juli 2010 (Mittl.bl. BM MV 2010 S. 817.), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. November 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2011, S. 270), fort. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können diese Kandidatinnen/Kandidaten auch nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden in diesem Fall gemäß § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Kandidatinnen/Kandidaten, die in den Teilstudiengang „Öffentliches Recht“ immatrikuliert wurden, setzen ihr Studium in Erst- und Zweifach nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen aus der Prüfungsordnung vom 24. Juli 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 902) fort.

§ 29**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät vom 15. Juli 2010 (Mittl.bl. BM MV 2010 S. 817), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. November 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2011, S. 270) unter Berücksichtigung von § 28 Absatz 2 bis 4 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. März 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 30. März 2012.

Rostock, den 30. März 2012

**Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Wolfgang Schareck**

Anlage 1: Fächerübersicht

- B 1 – Anglistik/Amerikanistik (Erstfach/Zweifach)
- B 3 – Erziehungswissenschaft (Zweifach)
- B 4 – Germanistik (Erstfach/Zweifach)
- B 5 – Geschichte (Erstfach/Zweifach)
- B 6 – Gräzistik (Erstfach/Zweifach)
- B 7 – Klassische Archäologie (Erstfach/Zweifach)
- B 8 – Latinistik (Erstfach/Zweifach)
- B10 – Philosophie (Erstfach/Zweifach)
- B11 – Politikwissenschaft (Erstfach/Zweifach)
- B12 – Religion im Kontext (Erstfach/Zweifach)
- B13 – Französische Sprache, Literatur und Kultur (Erstfach/Zweifach)
- B14 – Soziologie (Erstfach/Zweifach)
- B15 – Kommunikations- und Medienwissenschaft (Zweifach)
- B16 – Alte Geschichte (Erstfach/Zweifach)
- B17 – Spanische Sprache, Literatur und Kultur (Erstfach/Zweifach)



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Erstfach

Zweifach

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät (ggf. Wirtschaft- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Juristische Fakultät oder Theologische Fakultät, Deutschland)

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, ggf. weitere

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – Erster Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre (180 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Hochschulzugangsberechtigung (Abitur/Allgemeine Hochschulreife) oder gleichwertig, für ausländische Studierende: ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens)

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Das Bachelor-Studium setzt sich zusammen aus einem Hauptfach im Rahmen von 120 Leistungspunkten einschließlich eines Moduls Vermittlungskompetenz, eines Wahlbereiches und der abschließenden Bachelor-Arbeit (jeweils 12 Leistungspunkte) sowie einem Zweitfach im Rahmen von 60 Leistungspunkten.

Beschreibung EF und Beschreibung Zweitfach (Textbausteine)

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten – mit Ausnahme der Module in den Interdisziplinären Studien und Fremdsprachenkompetenz sowie Vermittlungskompetenz des jeweiligen Fachs - und der Note der Bachelor-Arbeit, dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die 12 Leistungspunkte der Bachelor-Arbeit werden dreifach gewichtet. Das IDS-Modul und Vermittlungskompetenz bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt. (s. Prüfungszeugnis).

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht den Zugang zu Masterstudiengängen sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte bei Bedarf weitere relevante Informationen zum Studium (Schwerpunkte, Sprachnachweise, Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: <http://www.phf.uni-rostock.de>

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

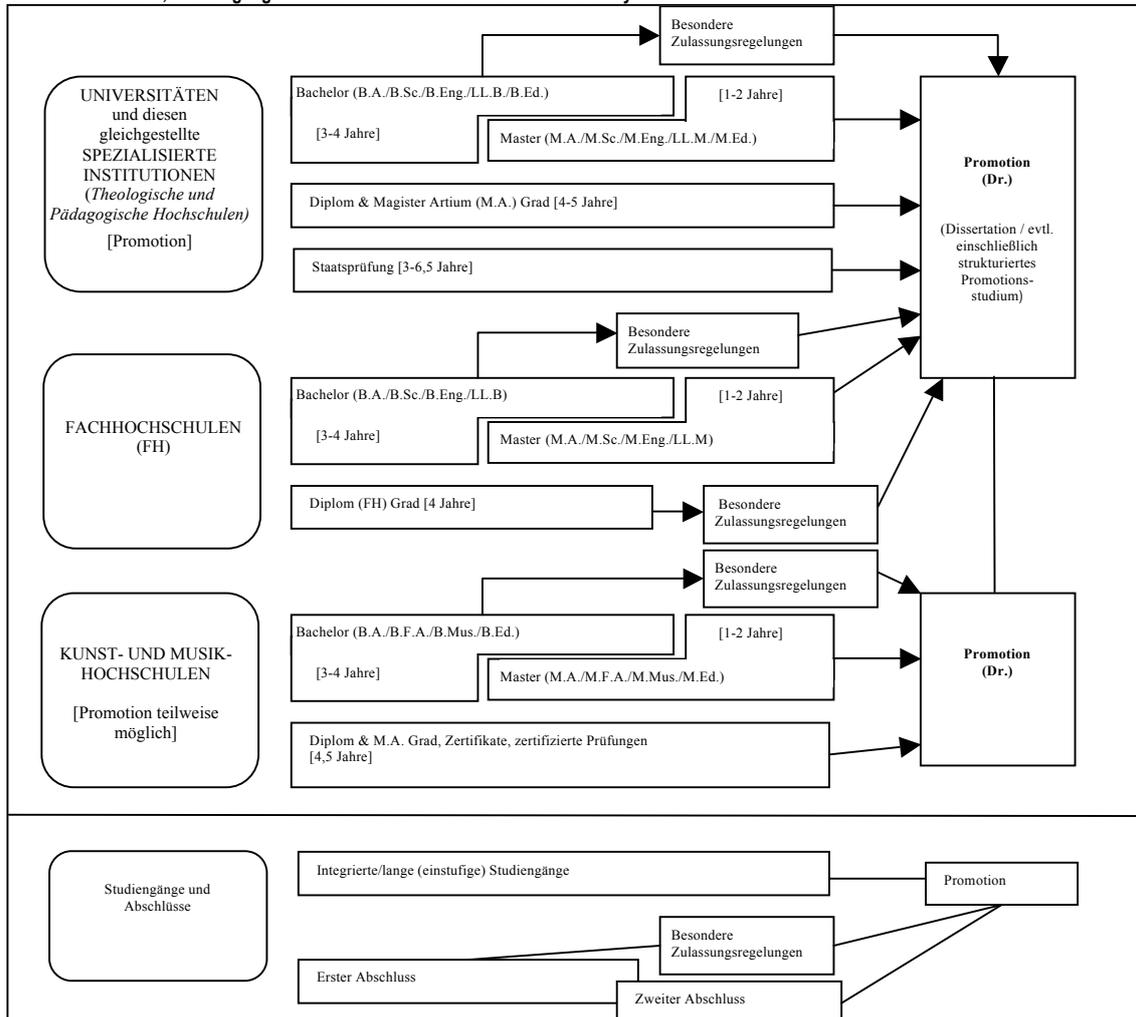
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Diploma Supplement – Textbausteine B.A. Teilstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B1 Anglistik/Amerikanistik	Anglistik/Amerikanistik
<p>Anglistik/Amerikanistik Erstfach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik (Erstfach) vermittelt Grundlagen in Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Kulturstudien des Fachs. Dabei steht die exemplarische Gegenstände im Vordergrund. Das dritte Studienjahr bietet Raum für vertiefte Studien, in deren Rahmen eine Spezialisierung in einem der drei Kernbereiche (Literatur, Sprache oder Kultur) vorgesehen ist. Ein besonderes Merkmal des Studienangebots ist der geschärfte Blick auf die Vielfalt der anglophonen Welt: die Nationalaliteraturen, das Spektrum früherer und gegenwärtiger Kulturen. Zur Förderung der fremdsprachlichen Fähigkeiten der Studierenden werden die meisten Lehrveranstaltungen in fremdsprachlicher Sprache durchgeführt. Spezielle Sprachpraxiskurse begleiten den Erwerb der fremdsprachlichen Kompetenz in Wort und Schrift. Die Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs verfügen damit über die Fähigkeit zum sicheren und kritischen Umgang mit Texten in englischer Sprache, zur fachlich kompetenten Analyse von kulturellen Praktiken sowie zur Produktion stilistisch angemessener und argumentativ stringenter englischsprachiger Texte in mündlicher und schriftlicher Form. Das in den Studiengang integrierte Modul "Vermittlungskompetenz" schult rhetorische, medien- und darstellungstechnische Fertigkeiten und bildet zu Teamfähigkeit und Projektarbeit aus.</p>	<p>Anglistik/Amerikanistik Zweifach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik (Zweifach) vermittelt Grundlagen in Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Kulturstudien des Fachs. Dabei steht die exemplarische Untersuchung ausgewählter Gegenstände im Vordergrund. Ein besonderes Merkmal des Studienangebots ist der geschärfte Blick auf die Vielfalt der anglophonen Welt: die Varietäten des Englischen, die verschiedenen Nationalaliteraturen, das Spektrum früherer und gegenwärtiger Kulturen. Zur Förderung der fremdsprachlichen Fähigkeiten der Studierenden werden die meisten Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt. Spezielle Sprachpraxiskurse begleiten den Erwerb der fremdsprachlichen Kompetenz in Wort und Schrift. Die Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs verfügen damit über die Fähigkeit zum sicheren und kritischen Umgang mit Texten in englischer Sprache, zur fachlich kompetenten Analyse von kulturellen Praktiken sowie zur Produktion stilistisch angemessener und argumentativ stringenter englischsprachiger Texte in mündlicher und schriftlicher Form.</p>
<p>B3 Erziehungswissenschaft</p>	<p>Erziehungswissenschaft Zweifach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (Zweifach) ist ein sechssemestriges berufsqualifizierendes Studium im Umfang von 60 LP. Das Zweifach Erziehungswissenschaft soll in der Kombination mit dem jeweils gewählten Hauptfach die professionelle Kompetenz der Bachelorabsolventinnen/Bachelorabsolventen in den Bereichen Vermittlungstätigkeiten sowie in dem Verständnis für biographische und institutionelle Erziehungs- und Bildungsprozesse erweitern. Das Studium beinhaltet Grundbegriffe, Theorien und Geschichte (Allgemeine Erziehungswissenschaft), Kommunikationswissenschaft und Medienbildung, Kindheits- und Jugendforschung sowie das Erlernen professioneller pädagogischer Handlungskompetenz. Die beruflichen Einsatzgebiete für die Bachelorabsolventinnen/Bachelorabsolventen mit dem Zweifach Erziehungswissenschaft liegen vor allem in den vielschichtigen Bereichen der außerschulischen Bildungsarbeit sowie in den zahlreichen Schnittstellen zwischen Wirtschaft/Industrie und Bildung, Kultur und Bildung, Publizistik und Bildung, Administration und Bildung und andere. Die Tätigkeiten beziehen sich entsprechend auf die pädagogische Vermittlung von Fachinhalten, aber auch auf die Planung und Gestaltung von sozialen Beziehungen und Gruppen; auf die Analyse, Beratung und Gestaltung von Bildungswegen und -prozessen sowie auf die Planung und Gestaltung persönlicher und institutioneller Kommunikationsprozesse. Darauf beruht das Zweifach Erziehungswissenschaft vor. Deshalb ist es aus Modulen zusammengesetzt, welche die allgemeinen Grundlagen für ein analytisches Verständnis von Kommunikations- und Bildungsprozessen sowie für eine professionelle Vermittlungstätigkeit legen können.</p>

Diploma Supplement – Textbausteine B.A. Teilstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B4 Germanistik	
Germanistik Erstfach	Germanistik Zweifach
<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Germanistik (Erstfach) enthält Module zu Neuerer und Neuester deutscher Literatur und Medien, zur Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart (wahlweise zur Niederdeutschen Literatur), sowie zur synchronen und historischen Sprachwissenschaft (Mittelhochdeutsch und wahlweise auch andere Sprachstufen des Hoch- und Niederdeutschen) und zur Dialektologie des Deutschen; hinzu kommen die Module „Vermittlungskompetenz“ sowie der Wahlbereich/interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz. Das Studienangebot zielt auf die Entwicklung kritischen Bewusstseins für Sprach- und Literaturtheorien und für Methoden der Analyse und Deutung von Texten in ihrer kulturellen Bestimmtheit und Entwicklung. Die Studierenden werden mit Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Die Studierenden erwerben zudem einschlägige Fähigkeiten und Fertigkeiten in ihren Bezügen zu beruflichen Tätigkeitsfeldern, die sie in die Lage versetzen, ihr Wissen in der Forschung anzuwenden und in der nicht-wissenschaftlichen Öffentlichkeit, speziell in modernen Medien, zu vermitteln. Die Absolventinnen/Absolventen sind dazu befähigt, Konzepte, Fragestellungen und Lösungsansätze der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowohl mit Fachleuten zu diskutieren als auch Laien kompetent zu vermitteln. Die Studierenden sind darin geübt, Verantwortung in einer Arbeitsgruppe zu übernehmen und sie zu leiten.</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Germanistik (Zweifach) enthält Module, die in Neuere und Neueste deutsche Literatur und Medien, in die Geschichte der deutschen Literatur, in mittelhochdeutsche Sprache und Literatur sowie in synchrone und historische Sprachwissenschaft und in die Dialektologie des Deutschen einführen. In einem Modul wird ein Themenkomplex der Germanistik weitergeführt und vertieft, das die Studierenden frei wählen können. Das Studienangebot zielt auf die Entwicklung kritischen Bewusstseins für Sprach- und Literaturtheorien und für Methoden der Analyse und Deutung von Texten in ihrer kulturellen Bestimmtheit und Entwicklung. Die Studierenden werden mit Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Die Studierenden erwerben zudem einschlägige Fähigkeiten und Fertigkeiten in ihren Bezügen zu beruflichen Tätigkeitsfeldern, die sie in die Lage versetzen, ihr Wissen ansatzweise auch in der Forschung anzuwenden und in der nicht-wissenschaftlichen Öffentlichkeit, speziell in modernen Medien, zu vermitteln. Die Absolventinnen/Absolventen sind dazu befähigt, Konzepte, Fragestellungen und Lösungsansätze der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowohl mit Fachleuten zu diskutieren als auch Laien kompetent zu vermitteln. Die Studierenden sind darin geübt, Verantwortung in einer Arbeitsgruppe zu übernehmen und sie zu leiten.</p>

Diploma Supplement – Textbausteine B.A. Teilstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B5 Geschichte	Geschichte
<p>Geschichte Erisfach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Geschichte verbindet Forschung mit kritischer Diskussion der Forschungsergebnisse und ihrer Präsentation in gedruckten oder digitalen Veröffentlichungen. Studierende werden im Hinblick auf Berufsfelder ausgebildet, die selbstständige Forschung sowie Präsentation von Gegenständen haben, und – in einem allgemeineren Sinn – Aktivitäten in kulturellen Einrichtungen, im Management von Marketing, Public Relations, Presse, Radio und Fernsehen beinhalten.</p> <p>Das Studium besteht aus folgenden Modulen: A Einführung in das Studium, B Alte Geschichte des Mittelalters, D Neuzeit I, E, F und G Spezialisierung in den Epochen der Alten Geschichte, der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Zusätzlich sind ein Modul im Wahlbereich Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und ein Modul Vermittlungskompetenz zu absolvieren.</p> <p>In den ersten beiden Studienjahren werden Basisqualifikationen vermittelt. Ein einführendes Modul vermittelt die Grundlagen der wissenschaftlichen Disziplin des Faches Geschichte. Im Erstfach dienen die Module Wahlbereich und Vermittlungskompetenz dem Erwerb fachübergreifender, sprachlicher und in Bezug auf die Praxis vermittelnder Fähigkeiten. Es folgen drei ebenfalls einführende Module, die in einem chronologischen Durchgang historisches Grundwissen vermitteln und zu wissenschaftlich selbstständiger Arbeit anleiten. Dabei bilden die Alte Geschichte, die Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit die chronologische Abfolge. Im dritten Studienjahr werden vertiefte Fachqualifikationen in der chronologischen Verlauf wird auf höherem Niveau vollendet: in der Alten Geschichte, der Geschichte des Mittelalters, der Neuesten Zeit oder der Zeitgeschichte.</p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur Analyse und Präsentation in chronologischer Entwicklung von der Antike bis zur Moderne. Die Ausbildung in Geschichte zielt darauf, kritisches Bewusstsein gegenüber Theorien historischer Wahrnehmung zu fördern, ebenso die Grundlagen für selbstständige Forschung und ihrer Methoden sowie die Fähigkeit zur Bewertung historischer und gegenwärtiger Probleme zu vermitteln. Zusätzlich erlangen die Studierenden persönliche Qualifikationen und Kompetenzen, die sie befähigen, ihr Wissen in der Entwicklung und Vertretung von Argumenten und in der Diskussion zur Lösung von Problemen anzuwenden. Die Absolventinnen/Absolventen verfügen über die Fähigkeit, Fakten und Daten der Geschichte zu erheben und zu interpretieren, um Urteile zu Fragen der Formierung und Entwicklung von Gesellschaften zu erreichen. Sie sind in der Lage, Informationen, Ideen, Probleme und Problemlösungen auf dem Gebiet der Geschichte sowohl Spezialisten wie Laien zu vermitteln und Verantwortung in einem Team zu übernehmen.</p> <p>Die Studierenden müssen praxisbezogene Forschung in einem mindestens vierwöchigen Praktikum leisten und – sofern sie nicht über Grundkenntnisse verfügen – Sprachkenntnisse in Latein erwerben.</p>	<p>Geschichte Zweifach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Geschichte verbindet Forschung mit kritischer Diskussion der Forschungsergebnisse und ihrer Präsentation in gedruckten oder digitalen Veröffentlichungen. Studierende werden im Hinblick auf Berufsfelder ausgebildet, die selbstständige Forschung sowie Präsentation von Gegenständen haben und – in einem allgemeineren Sinn – Aktivitäten in kulturellen Einrichtungen, im Management von Marketing, Public Relations, Presse, Radio und Fernsehen beinhalten.</p> <p>Das Studium besteht aus folgenden Modulen: A Einführung in das Studium, B Alte Geschichte, C Geschichte des Mittelalters, D Neuzeit. Eine Spezialisierung entsprechend den Qualifikationsinteressen der Studierenden findet im Modul H statt.</p> <p>In den ersten beiden Studienjahren werden Basisqualifikationen vermittelt. Im Zweitfach vermittelt ein einführendes Modul die Grundlagen der wissenschaftlichen Disziplin des Faches Geschichte. Es folgen drei ebenfalls einführende Module, die in einem chronologischen Durchgang Grundwissen vermitteln und zu wissenschaftlich selbstständiger Arbeit anleiten. Dabei bilden die Alte Geschichte, die Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit die chronologische Abfolge. Im dritten Studienjahr werden die Studierenden erwerben Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur Analyse und Präsentation von Geschichte in chronologischer Entwicklung von der Antike bis zur Moderne. Die Ausbildung in Geschichte zielt darauf, kritisches Bewusstsein gegenüber Theorien historischer Wahrnehmung zu fördern, ebenso die Grundlagen für selbstständige Forschung und ihrer Methoden sowie die Fähigkeit zur Bewertung historischer und gegenwärtiger Probleme zu vermitteln. Zusätzlich erlangen die Studierenden persönliche wie professionelle Qualifikationen und Kompetenzen, die sie befähigen, ihr Wissen in der Entwicklung und Vertretung von Argumenten und in der Diskussion zur Lösung von Problemen anzuwenden. Die Absolventinnen/Absolventen verfügen über die Fähigkeit, Fakten und Daten der Geschichte zu erheben und zu interpretieren, um Urteile zu Fragen der Formierung und Entwicklung von Gesellschaften zu erreichen. Sie sind in der Lage, Informationen, Ideen, Probleme und Problemlösungen auf dem Gebiet der Geschichte sowohl Spezialisten wie Laien zu vermitteln und Verantwortung in einem Team zu übernehmen.</p> <p>Die Studierenden müssen – sofern sie nicht über Grundkenntnisse verfügen – Sprachkenntnisse in Latein erwerben.</p>

Diploma Supplement – Textbausteine B.A. Teilstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

<p>B6 Gräzistik Gräzistik Erstfach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Gräzistik wird von der Philosophischen Fakultät angeboten und vermittelt der/dem Studierenden die Kompetenz, altgriechische Texte (epische, dramatische, lyrische, rhetorische, historische, philosophische wie naturwissenschaftliche) zu lesen und zu interpretieren. Auf der Grundlage solider grammatischer und sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Beherrschung der philologischen Methoden wird die hermeneutische Fähigkeit der/des Studierenden, eine differenzierte Textinterpretation auszuarbeiten, im Hinblick auf mikroskopisches wie makroskopisches Lesen und Interpretieren entwickelt. Sie/er lernt, ihre/seine Interpretation argumentativ zu begründen und dabei die Rezeptionsgeschichte des Textes zu berücksichtigen und über die Bedeutung des Textes für den heutigen Leser zu reflektieren. Der Erwerb von Wissen über die antike griechische Kultur im Allgemeinen und ihre verschiedenen Phasen, ihre Beziehung zu anderen antiken Kulturen und ihren Einfluss auf die Moderne und insbesondere der Erwerb von Wissen über die griechische Literaturgeschichte sind ebenfalls Teil des Studiengangs. Die Studierenden lernen, Texte eigenständig zu lesen, allein und in Arbeitsgruppen, unter Nutzung aller Hilfsmittel, die die Bibliothek bietet (Lexika, Enzyklopädien, Grammatiken, Kommentare und Sekundärliteratur im Allgemeinen einschließlich elektronischer Hilfsmittel).</p>	<p>Gräzistik Zweifach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Gräzistik wird von der Philosophischen Fakultät angeboten und vermittelt der/dem Studierenden die Kompetenz, altgriechische Texte zu lesen und zu interpretieren. Auf der Grundlage grammatischer und sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Beherrschung der philologischen Methoden wird die hermeneutische Fähigkeit der/des Studierenden, eine Textinterpretation auszuarbeiten, entwickelt. Der Erwerb von Wissen über die antike griechische Kultur im Allgemeinen einschließlich ihrer Rezeption in der Moderne und insbesondere der Erwerb von Wissen über die griechische Literaturgeschichte sind ebenfalls Teil des Studiengangs. Die Studierenden lernen, Texte eigenständig zu lesen, allein und in Arbeitsgruppen, unter Nutzung von Hilfsmitteln, die die Bibliothek bietet (Lexika, Enzyklopädien, Grammatiken, Kommentare und Sekundärliteratur im Allgemeinen einschließlich elektronischer Hilfsmittel).</p>
<p>B7 Klassische Archäologie Klassische Archäologie Erstfach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Klassische Archäologie beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der griechischen und römischen Antike. Geographisch umfasst das Fach die Mittelmeerwelt, Vorderasien sowie Westeuropa. Der zeitliche Rahmen reicht von der griechischen Vorgeschichte des 2. Jahrtausends v. Chr. bis in die Spätantike (6./7. Jahrhundert n. Chr.). Den Kern der Beschäftigung bildet die Zeit vom 10. Jahrhundert v. Chr. bis zum 4. Jahrhundert n. Chr. Ziel des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Klassische Archäologie (Erstfach) ist es, die materiellen Hinterlassenschaften unter kulturgeschichtlichen Fragestellungen zu untersuchen. Die Voraussetzung dafür ist eine möglichst weitgehende Rekonstruktion der nur fragmentarisch überlieferten Zeugnisse und funktionale Kontextualisierung. Eine von aktuellen kulturgeschichtlichen Fragestellungen geleitete weiterführende Interpretation der so gewonnenen Ergebnisse erfolgt in Zusammenarbeit mit den altertumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen und im Austausch mit anderen Bild-, Kultur-, Geschichts- und Sozialwissenschaften. Neben der Vermittlung von Sachinhalten ist ein zentraler Studienschwerpunkt, das visuelle Gedächtnis zu trainieren, komplexe, zunächst nur visuell erfahrbare Sachverhalte differenziert und problemorientiert zu verbalisieren und zu vermitteln. Nach einem einführenden Modul geschieht dies in getrennten Modulen zur griechischen und römischen Kunst/Topographie. Die hier erworbenen Grundkenntnisse werden dann in Modulen zur Vermittlungskompetenz, zum praktischen Umgang mit antiken Denkmälern und zum methodischen Arbeiten vertieft. Teil des Curriculums ist ferner der Erwerb des Latinums oder Graecums.</p>	<p>Klassische Archäologie Zweifach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Klassische Archäologie wird von der Philosophischen Fakultät angeboten und beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der griechischen und römischen Antike. Geographisch umfasst das Fach die Mittelmeerwelt, Vorderasien sowie Westeuropa. Der zeitliche Rahmen reicht von der griechischen Vorgeschichte des 2. Jahrtausends v. Chr. bis in die Spätantike (6./7. Jahrhundert n. Chr.). Den Kern der Beschäftigung bildet die Zeit vom 10. Jahrhundert v. Chr. bis zum 4. Jahrhundert n. Chr. Ziel des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Klassische Archäologie (Zweifach) ist es, die materiellen Hinterlassenschaften unter kulturgeschichtlichen Fragestellungen zu untersuchen. Die Voraussetzung dafür ist eine möglichst weitgehende Rekonstruktion der nur fragmentarisch überlieferten Zeugnisse sowie deren zeitliche und funktionale Kontextualisierung. Eine weiterführende Interpretation der so gewonnenen Ergebnisse erfolgt in Zusammenarbeit mit den altertumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen. Neben der Vermittlung von Sachinhalten ist ein zentraler Studienschwerpunkt, das visuelle Gedächtnis zu trainieren, komplexe, zunächst nur visuell erfahrbare Sachverhalte differenziert und problemorientiert zu verbalisieren und zu vermitteln. Nach einem einführenden Modul geschieht dies in getrennten Modulen zur griechischen und römischen Kunst/Topographie sowie einem Vertiefungsmodul. Teil des Curriculums ist ferner der Erwerb von lateinischen oder griechischen Sprachkenntnissen.</p>

Diploma Supplement – Textbausteine B.A. Teilstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

<p>B8 Latinistik Latinistik Erstfach</p>	<p>Im Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Latinistik (Erstfach) werden grundlegende Kenntnisse der lateinischen Sprache, ein Überblick über die lateinische Literatur und vertiefte Kenntnisse von Texten des ersten vorchristlichen bis zweiten nachchristlichen Jahrhunderts vermittelt. In ergänzenden Kursen wird Hintergrundwissen aus den Bereichen der klassischen Archäologie, der griechischen und römischen Geschichte und der antiken Kultur- und Geistesgeschichte vermittelt. Die Bereiche Spätantike, Mittel- und Neulatein und die Wirkungsgeschichte antiker Kunst und Literatur bilden Ergänzungsmöglichkeiten. Alle Studentinnen/Studenten belegen auch einen griechischen Sprachkurs. Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Latinistik vermittelt sprachliche Kompetenz, sichere Handhabung der Methoden der klassischen Philologie und vertiefte Kenntnis der antiken Kulturen. Die Studentinnen/Studenten erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger Textlektüre und -interpretation. In Einzel- und Gruppenarbeit lernen sie den Umgang mit der Bibliothek und mit den elektronischen Hilfsmitteln. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs verfügen über analytische Fähigkeiten und Kompetenz in der Präsentation, die auf andere Bereiche transferierbar sind.</p>	<p>Latinistik Zweifach</p>	<p>Im Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Latinistik (Zweifach) erwirbt die/der Studierende die Fähigkeit zur Lektüre und Interpretation lateinischer Texte und erhält einen Überblick über die Entwicklung der römischen Literatur. Es werden Kenntnisse der antiken Kultur und ihrer Rezeption in der Neuzeit vermittelt. Die Studierenden werden in der Lektüre von anspruchsvollen Texten, allein und in Gruppenarbeit, unterwiesen und erlernen den Umgang mit der Bibliothek und den elektronischen Ressourcen.</p>
<p>B10 Philosophie Philosophie Erstfach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Philosophie im Erstfach hat das Ziel, den Studierenden gründliche Kenntnisse der wichtigsten Themen und Problemfelder der Philosophie im Kontext der europäischen Geistesgeschichte zu vermitteln. Die Studierenden sollen ihre Fähigkeiten im abstrakten Denken und ihre Kritikfähigkeit entwickeln und insbesondere Argumentations- und Präsentationstechniken beherrschen lernen. Das Studienangebot umfasst ein propädeutisches Modul mit der Einführung „Sprache, Logik und Argumentation“ sowie Module zur Geschichte der Philosophie (mit der Lektüre von Schlüsseltexten der Philosophie aus Antike und Neuzeit), zur Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, zur Sprachphilosophie, zur Allgemeinen Ethik und zur angewandten Ethik. Zwei Module widmen sich besonders den Methoden: das Modul „Vermittlungskompetenz“ und das Modul „Philosophische Schwerpunktsetzung“ mit dem Kurs „Wissenschaftliche Schreibwerkstatt“.</p>	<p>Philosophie Zweifach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Philosophie im Zweifach hat das Ziel, den Studierenden Grundkenntnisse der wichtigsten Themen und Problemfelder der Philosophie im Kontext der europäischen Geistesgeschichte zu vermitteln. Die Studierenden sollen ihre Fähigkeiten im abstrakten Denken und ihre Kritikfähigkeit entwickeln und insbesondere Argumentations- und Präsentationstechniken beherrschen lernen. Das Studienangebot umfasst ein propädeutisches Modul mit der Einführung „Sprache, Logik und Argumentation“ sowie Module zur Geschichte der Philosophie (mit der Lektüre von Schlüsseltexten der Philosophie aus Antike und Neuzeit), zur Erkenntnistheorie und zur Ethik.</p>
<p>B11 Politikwissenschaft Politikwissenschaft Erstfach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Politikwissenschaft wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Teilstudiengang multifunktionaler Abschluss, der wissenschaftliche Grundqualifikationen mit analytisch-methodischen Fähigkeiten und Praxiszugang verbindet. Dabei wird an das Selbstverständnis der Politikwissenschaft als einer theoretischen Disziplin angeknüpft. Im Kern wird ein Grundkanon an politikwissenschaftlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und methodischen Fähigkeiten vermittelt. Diese werden mit Schlüsselqualifikationen der kommunikativen Kompetenz und mit Fähigkeiten des Praxisbezuges verknüpft. Politikwissenschaft beschäftigt sich erstens mit den Rahmenbedingungen von Politik und politischem Handeln. Zweitens geht es ihr um die Analyse politischer Prozesse und ihrer Akteure. Und drittens werden einzelne Politikfelder untersucht. Die Zugänge zu diesen Bereichen können empirischer, ideengeschichtlicher oder theoretischer Natur sein.</p>	<p>Politikwissenschaft Zweifach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Politikwissenschaft wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten. Er ist ein multifunktionaler Abschluss, der wissenschaftliche Grundqualifikationen mit analytisch-methodischen Fähigkeiten und Praxiszugang verbindet. Dabei wird an das Selbstverständnis der Politikwissenschaft als einer theoretischen Disziplin angeknüpft. Im Kern wird ein Grundkanon an politikwissenschaftlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und methodischen Fähigkeiten vermittelt.</p>

Diploma Supplement – Textbausteine B.A. Teilstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

<p>B12 Religion im Kontext Religion im Kontext Erstfach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Religion im Kontext wird an der Theologischen Fakultät angeboten und verbindet Fragestellungen und Methoden der einzelnen theologischen Fächer und der Religionswissenschaft. Dabei werden vielfältige Bezüge hergestellt und deskriptive und normative Elemente kritisch ins Verhältnis gesetzt. Ein starker Schwerpunkt liegt im religions- und kulturhermeneutischen und im religionswissenschaftlichen Bereich. Der Teilstudiengang qualifiziert die Absolventinnen/Absolventen zu wissenschaftlicher Arbeit und befähigt sie zu Tätigkeiten außerhalb des im engeren Sinne wissenschaftlichen Kontextes, für die religiöse Bildung, Kompetenzen im Vergleich religiöser Traditionen, theologische Urteilsfähigkeit, hermeneutische Kompetenzen bei der Rezeption und Produktion von Texten sowie kommunikative Vermittlungskompetenzen gefragt sind. Die Module des Studiums setzen sich aus Elementen folgender Fachgebiete zusammen: Religionswissenschaft, Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionspädagogik.</p> <p>Den Studierenden werden folgende Kompetenzen vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkompetenzen in den Teildisziplinen inklusive der Einsicht in die unterschiedlichen Zugangsweisen zu den Gegenständen des Studiums; - Hermeneutische und instrumentale Kompetenzen hinsichtlich der Wahrnehmung und Deutung religionskultureller Phänomene und im Umgang mit Texten unterschiedlicher religiöser Traditionen - Systemische Kompetenzen im Bereich des Umgangs mit Orientierungswissen, das die kulturelle Prägekräft von Religion in ihren ästhetischen, sinnlich wahrnehmbaren Dimensionen und die Bedeutung von religiösen Deutungsmustern für ethische Grundentscheidungen verarbeitet. - Kommunikative Vermittlungskompetenzen 	<p>Religion im Kontext Zweifach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Religion im Kontext wird an der Theologischen Fakultät angeboten und verbindet Fragestellungen und Methoden zweier Disziplintraditionen – normative, vor allem theologische, und deskriptive, religionswissenschaftliche – und bezieht sie aufeinander. Der Teilstudiengang qualifiziert die Absolventinnen/Absolventen zu wissenschaftlicher Arbeit und befähigt sie zu Tätigkeiten außerhalb des im engeren Sinne wissenschaftlichen Kontextes, für die theologisches Urteilsvermögen, religiöse Bildung und die Entwicklung rationaler Lösungsstrategien grundlegend sind.</p> <p>Das Studium umfasst Module aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionspädagogik/Praktische Theologie und Religionswissenschaft.</p> <p>Den Studierenden werden folgende Kompetenzen vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkompetenz, insbesondere auch Einsichten über die unterschiedlichen Zugangsweisen zu den Gegenständen des Studiums; - hermeneutische Fähigkeiten, insbesondere im Umgang mit Texten, aber auch im Blick auf (religions-) geschichtliche Sachverhalte; - daran anschließend Orientierungswissen im Blick auf die kulturelle Prägekräft von Religion in ihren sinnlich wahrnehmbaren Dimensionen wie in ihrer Bedeutung für ethische Grundentscheidungen; - kommunikative und Vermittlungskompetenz, das heißt die Fähigkeit, Inhalte, Probleme und Lösungsansätze aus dem Bereich des Studiums zu präsentieren und zu kommunizieren.
<p>B13 Französische Sprache, Literatur und Kultur Erstfach</p> <p>Französische Sprache, Literatur und Kultur Erstfach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Französische Sprache, Literatur und Kultur (Erstfach) vermittelt auf die französische bzw. frankophone Sprache, Literatur und Kultur spezifizierte Kenntnisse. Er zielt auf fachwissenschaftliche (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft) Kompetenzen sowie auf die Vermittlung angemessener Präsentations- und Vermittlungstechniken. Das Studium differenziert Perspektive auf spezifisch französische bzw. frankophone Sprach-, Literatur- und Kulturphänomene. Die gestufte sprachpraktische Ausbildung führt zu vertieften Kenntnissen der Grammatik, des Les- und Hörverstehens sowie zur Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Sprachproduktion und Sprachmittlung. Das in den Studiengang integrierte Modul „Vermittlungskompetenz“ schult rhetorische, medien- und darstellungstechnische Fertigkeiten und bildet zu Teamfähigkeit und Projektarbeit aus.</p> <p>Die Absolventinnen/Absolventen des Studienganges besitzen vertiefte konzeptuelle und methodische Fähigkeiten zur selbständigen Bearbeitung literaturwissenschaftlicher und sprachwissenschaftlicher Fragestellungen sowie eine vertiefte allgemeine Medienkompetenz in Verbindung mit der Fähigkeit, Arbeitsergebnisse und Kenntnisse auch in der Fremdsprache Französisch angemessen zu präsentieren.</p>	<p>Französische Sprache, Literatur und Kultur Zweifach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Französische Sprache, Literatur und Kultur (Zweifach) vermittelt auf die französische bzw. frankophone Sprache, Literatur und Kultur spezifizierte Kenntnisse. Er zielt auf fremdsprachliche wie auch auf fachwissenschaftliche (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kultur- und Medienwissenschaft) Kompetenzen sowie auf die Vermittlung angemessener Präsentations- und Vermittlungstechniken. Das Studium vermittelt die Fähigkeit zu einer synchron und diachron differenzierten Perspektive auf spezifisch französische bzw. frankophone Sprach-, Literatur- und Kulturphänomene. Die gestufte sprachpraktische Ausbildung führt zu ausgebauten Kenntnissen der Grammatik, des Les- und Hörverstehens sowie zur Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Sprachproduktion, das heißt zur Kommunikation in der Fremdsprache und zur Übersetzung in die Fremdsprache Französisch. Das in den Studiengang integrierte Modul „Vermittlungskompetenz“ schult rhetorische, medien- und darstellungstechnische Fertigkeiten und bildet zu Teamfähigkeit und Projektarbeit aus.</p> <p>Die Absolventinnen/Absolventen des Studienganges besitzen ausgebaut konzeptuelle und methodische Fähigkeiten zur Bearbeitung literaturwissenschaftlicher und sprachwissenschaftlicher Fragestellungen sowie Kenntnisse über Kultur und Medien in Frankreich bzw. frankophonen Ländern.</p>

Diploma Supplement – Textbausteine B.A. Teilstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B14 Soziologie	Soziologie Erstfach	Soziologie Zweifach
<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Soziologie wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten und verbindet die Soziologie – hier insbesondere Soziologische Theorie, Allgemeine Soziologie und Sozialstrukturanalyse – mit Demographie und einem starken Gewicht der Ausbildung in Methoden empirischer Sozialforschung einschließlich eines Forschungspraktikums und Statistik. Der Bachelorstudiengang bereitet die Studierenden auf Berufe vor, die sich mit Gesellschaften unter den Bedingungen demographischen und sozialen Wandels befassen. Das Studienprogramm umfasst folgende Module: einen Wahlbereich interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Allgemeine Soziologie, Methoden empirischer Sozialforschung, Qualitative Methoden und SPSS, Multivariate Analyseverfahren, Sozialstrukturanalyse, Spezielle Soziologien, Statistik, Soziologische Theorie, Demographie, Geschichte der Soziologie sowie das Forschungspraktikum.</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Soziologie befähigt zur kritischen Einschätzung soziologischer Theorien und empirischer Entwicklungstrends der Gesellschaft in Verbindung mit der Fähigkeit zum Einsatz von Methoden empirischer Sozialforschung im Gebiet des sozialen Wandels zur Bereitstellung von Lösungen für gesellschaftliche Probleme. Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage, gesellschaftliche Probleme zu erkennen, zu analysieren und ihre Erkenntnisse in Organisation und Institutionen der öffentlichen Verwaltung, den Medien, Forschungsinstituten und in der Privatwirtschaft zu kommunizieren.</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Soziologie wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten und verbindet die Soziologie – hier insbesondere Soziologische Theorie, Allgemeine Soziologie und Sozialstrukturanalyse – mit Demographie und einem starken Gewicht der Ausbildung in Methoden empirischer Sozialforschung einschließlich eines Forschungspraktikums und Statistik. Der Bachelorstudiengang bereitet die Studierenden auf Berufe vor, die sich mit Gesellschaften unter den Bedingungen demographischen und sozialen Wandels befassen. Das Studienprogramm umfasst folgende Module: Allgemeine Soziologie, Methoden empirischer Sozialforschung, Qualitative Methoden und SPSS, Sozialstrukturanalyse, Soziologische Theorie, Spezielle Soziologien, Geschichte der Soziologie, Demographie mit Familiendemographie.</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Soziologie befähigt zur kritischen Einschätzung soziologischer Theorien und empirischer Entwicklungstrends der Gesellschaft in Verbindung mit der Fähigkeit zum Einsatz von Methoden empirischer Sozialforschung im Gebiet des sozialen Wandels zur Bereitstellung von Lösungen für gesellschaftliche Probleme. Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage, gesellschaftliche Probleme zu erkennen, zu analysieren und ihre Erkenntnisse in Organisation und Institutionen der öffentlichen Verwaltung, den Medien, Forschungsinstituten und in der Privatwirtschaft zu kommunizieren.</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Soziologie wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten und verbindet die Soziologie – hier insbesondere Soziologische Theorie, Allgemeine Soziologie und Sozialstrukturanalyse – mit Demographie und einem starken Gewicht der Ausbildung in Methoden empirischer Sozialforschung einschließlich eines Forschungspraktikums und Statistik. Der Bachelorstudiengang bereitet die Studierenden auf Berufe vor, die sich mit Gesellschaften unter den Bedingungen demographischen und sozialen Wandels befassen. Das Studienprogramm umfasst folgende Module: Allgemeine Soziologie, Methoden empirischer Sozialforschung, Qualitative Methoden und SPSS, Sozialstrukturanalyse, Soziologische Theorie, Spezielle Soziologien, Geschichte der Soziologie, Demographie mit Familiendemographie.</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Soziologie befähigt zur kritischen Einschätzung soziologischer Theorien und empirischer Entwicklungstrends der Gesellschaft in Verbindung mit der Fähigkeit zum Einsatz von Methoden empirischer Sozialforschung im Gebiet des sozialen Wandels zur Bereitstellung von Lösungen für gesellschaftliche Probleme. Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage, gesellschaftliche Probleme zu erkennen, zu analysieren und ihre Erkenntnisse in Organisation und Institutionen der öffentlichen Verwaltung, den Medien, Forschungsinstituten und in der Privatwirtschaft zu kommunizieren.</p>
B15 Kommunikations- und Medienwissenschaft	Kommunikations- und Medienwissenschaft	Kommunikations- und Medienwissenschaft Zweifach
		<p>Das Bachelorstudium des Zweifaches Kommunikations- und Medienwissenschaft betrachtet Theorie, Methodik und Praxis medialer, öffentlicher und interpersonaler kommunikativer Prozesse. Der Teilstudiengang der Philosophischen Fakultät versteht Kommunikation interdisziplinär und ganzheitlich. Angestrebt wird insbesondere die Fähigkeit, medien- und kommunikationswissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Theorien auf die medienpraktische Arbeit zu beziehen und ihr Potenzial der kreativen Anregung, Reflexion, Kritik und Innovation zu nutzen.</p> <p>Das Bachelorstudium des Zweifaches Kommunikations- und Medienwissenschaft qualifiziert für diejenigen medienbezogenen Berufsfelder, die mit der Planung und Konzeption von öffentlicher Kommunikation und Medienangeboten befasst sind. Dazu zählen insbesondere Organisationskommunikation, Medienplanung, Medienforschung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei werden traditionelle und digitale Medien berücksichtigt. Fachspezifische Qualifikationen werden durch das Hauptfach vermittelt.</p> <p>Um den Absolventinnen und Absolventen einen ersten Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist das wissenschaftliche Studium ebenfalls mit praktischen Übungen, Workshops und einem Fachpraktikum kombiniert.</p>

Diploma Supplement – Textbausteine B.A. Teilstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

<p>B16 Alte Geschichte</p>	<p>Alte Geschichte Erstfach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Alte Geschichte vermittelt Methoden und Techniken des historischen Forschens anhand der griechisch-römischen Kultur. Er schärft den Blick für die Besonderheit von politischen Ordnungen, die von menschlichen Gemeinschaften intentional – ohne göttliche Offenbarung – geschaffen wurden, für die Bemühungen, Herrschaft zu verändern, für die Bemühungen, Herrschaft institutionalisiert zu kontrollieren, und die Bedingungen politischer Freiheit auf zeitlos gültige Weise zu durchdenken. Alte Geschichte ist somit einerseits Politische Anthropologie der Antike; andererseits führt sie ein in die vielfältigen Lebensformen antiker Gesellschaften, in deren religiöse Vorstellungen wie den familiäre und soziale Normen, Werte und Praktiken, und fungiert damit als Kulturanthropologie. Die Studierenden beschäftigen sich mit den politischen, sozialen und religiösen Institutionen, Praktiken und Diskursen des griechisch-römischen Altertums sowie mit den Faktoren des kulturellen Wandels. Dazu erlernen sie das Interpretieren der hinterlassenen materiellen und literarischen Zeugnisse und setzen sich auseinander mit Forschungsansätzen. Anhand ausgewählter, relativ schmaler Themen erwerben die Studierenden zunächst elementares Wissen auf epigraphisch, numismatisch usw.) und üben sich im selbständigen Auffinden und Aufarbeiten von solchen Quellen. Sie erlernen die Techniken des methodischen Interpretierens von Quellen, insbesondere von Texten (Hermeneutik), zudem die Fähigkeit, sich auf methodische Weise in fremde geistige Welten hineinzuversetzen, sowie das Vermögen, Texte in Kontexte einzuordnen. Sie üben beständig das genaue Lesen und lernen, präzise und trennscharf nachzudenken über kulturelle und soziale Sachverhalte. Sie schulen die Fähigkeit, theoretisch zu denken, indem sie üben, Modelle für historische Verläufe zu bilden und Ereignisse und Strukturen aus einem Zusammenhang bedingender Faktoren zu erklären. Sie lernen, Hypothesen und Beweise ins Verhältnis zu setzen und werden befähigt, selbstständig auf sinnvolle, weiterführende Fragen zu kommen. Das Studium bereitet die Studentinnen/Studenten auf die Arbeit in Berufsfeldern wie Journalismus, Ausstellungenvorbereitung, Bibliotheksorganisation vor.</p>
<p>Alte Geschichte Zweifach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Alte Geschichte vermittelt Methoden und Techniken des historischen Forschens anhand der griechisch-römischen Kultur. Er schärft den Blick für die Besonderheit von politischen Ordnungen, die von menschlichen Gemeinschaften intentional – ohne göttliche Offenbarung – geschaffen und verändert wurden, für die Bemühungen, Herrschaft institutionalisiert zu kontrollieren. Die Studierenden beschäftigen sich mit den politischen, sozialen und religiösen Institutionen, Praktiken und Diskursen des griechisch-römischen Altertums sowie mit den Faktoren des kulturellen Wandels. Dazu erlernen sie das Interpretieren der hinterlassenen materiellen und literarischen Zeugnisse und setzen sich auseinander mit Forschungsansätzen. Anhand ausgewählter, relativ schmaler Themen erwerben die Studierenden zunächst elementares Wissen und Überblick sowie die Fertigkeit, sich selbständig Wissen auf wissenschaftlicher Basis anzueignen, werden vertraut mit diversen Quellentypen. Sie erlernen die Techniken des methodischen Interpretierens von Quellen, insbesondere von Texten (Hermeneutik), zudem die Fähigkeit, sich auf methodische Weise in fremde geistige Welten hineinzuversetzen, sowie das Vermögen, Texte in Kontexte einzuordnen. Sie üben genaues Lesen und lernen, kulturelle und soziale Sachverhalte präzise zu beschreiben. Sie schulen ihre Fähigkeit, theoretisch zu denken, und sie lernen, Hypothesen zu bilden und Beweise zu erbringen. Das Studium bereitet die Studentinnen/Studenten auf die Arbeit in Berufsfeldern wie Journalismus, Ausstellungenvorbereitung, Bibliotheksorganisation vor.</p>	

Diploma Supplement – Textbausteine B.A. Teilstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B17 Spanische Sprache, Literatur und Kultur	Spanische Sprache, Literatur und Kultur Erstfach	Spanische Sprache, Literatur und Kultur Zweifach
<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Spanische Sprache, Literatur und Kultur (Erstfach) vermittelt auf die spanische bzw. hispanophone Sprache, Literatur und Kultur spezifizierte Kenntnisse. Er zielt auf fremdsprachliche wie auch auf fachwissenschaftliche (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kultur- und Medienwissenschaft) Kompetenzen sowie auf die Vermittlung angemessener Präsentations- und Vermittlungstechniken. Das Studium vermittelt die Fähigkeit zu einer differenzierten Perspektive auf spezifisch spanische bzw. hispanophone Sprach-, Literatur- und Kulturphänomene. Die gestufte sprachpraktische Ausbildung führt zu vertieften Kenntnissen der Grammatik, des Leses- und Hörverstehens sowie zur Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Sprachproduktion und Sprachmittlung.</p> <p>Das in den Studiengang integrierte Modul „Vermittlungskompetenz“ schult rhetorische, medien- und darstellungstechnische Fertigkeiten und bildet zu Teamfähigkeit und Projektarbeit aus.</p> <p>Die Absolventinnen/Absolventen des Studienganges besitzen vertiefte konzeptuelle und methodische Fähigkeiten zur selbständigen Bearbeitung literaturwissenschaftlicher und sprachwissenschaftlicher Fragestellungen sowie eine vertiefte allgemeine Medienkompetenz in Verbindung mit der Fähigkeit, Arbeitsergebnisse und Kenntnisse auch in der Fremdsprache Spanisch angemessen zu präsentieren.</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Spanische Sprache, Literatur und Kultur (Zweifach) vermittelt auf die spanische bzw. hispanophone Sprache, Literatur und Kultur spezifizierte Kenntnisse. Er zielt auf fremdsprachliche wie auch auf fachwissenschaftliche (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kultur- und Medienwissenschaft) Kompetenzen sowie auf die Vermittlung angemessener Präsentations- und Vermittlungstechniken. Das Studium vermittelt die Fähigkeit zu einer synchron und diachron differenzierten Perspektive auf spezifisch spanische bzw. hispanophone Sprach-, Literatur- und Kulturphänomene. Die gestufte sprachpraktische Ausbildung führt zu ausgebauten Kenntnissen der Grammatik, des Leses- und Hörverstehens sowie zur Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Sprachproduktion, das heißt zur Kommunikation in der Fremdsprache und zur Übersetzung in die Fremdsprache Spanisch. Das in den Studiengang integrierte Modul „Vermittlungskompetenz“ schult rhetorische, medien- und darstellungstechnische Fertigkeiten und bildet zu Teamfähigkeit und Projektarbeit aus.</p> <p>Die Absolventinnen/Absolventen des Studienganges besitzen ausgebaute konzeptuelle und methodische Fähigkeiten zur Bearbeitung literaturwissenschaftlicher und sprachwissenschaftlicher Fragestellungen sowie Kenntnisse über Kultur und Medien in Spanien bzw. hispanophonen Ländern.</p>	



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts – B.A.

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Major/Minor

2.3 Institution Awarding the Qualifikation (in original language)

Universität Rostock, Faculty of Philosophy (ggf. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät oder Theologische Fakultät), Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

See 2.3

Status (Type/Control)

See 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German, some modules in English

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Bachelor's Degree, first academic degree

3.2 Official Length of Programme

Three years (180ECTS- creditpoints, workload 900 hours/semester)

3.3 Access Requirements

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent. For foreign students good knowledge of German (at least level C1 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent).

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Bachelor course consists of a major subject with 120 credit points including a module "Mediating Communicative Skills", the optional subjects and the final thesis (12 credit points each) and a minor subject with 60 credit points.

Description

Major+ Minor

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

for General Grading Scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall grade of the Bachelor of Arts examination is made up from the average of all module grades – with the exception of the modules in the Interdisciplinary studies and Language proficiency as well as Mediating communication skills in the respective subject – the grade for the Bachelor thesis, whereby the module grades are weighted with the credit points allocated to them. The 12 credit points of the Bachelor thesis are weighted three-fold. The modules "Interdisciplinary studies" and "Mediating Communication Skills" are not taken into account in the overall grade cf. Final Examination Certificate).

The ECTS grading scheme is in preparation.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Entitles for application for master courses/graduate studies.

5.2 Professional Status

n. a.

6. Further Information

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: www.phf.uni-rostock.de

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transcript of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

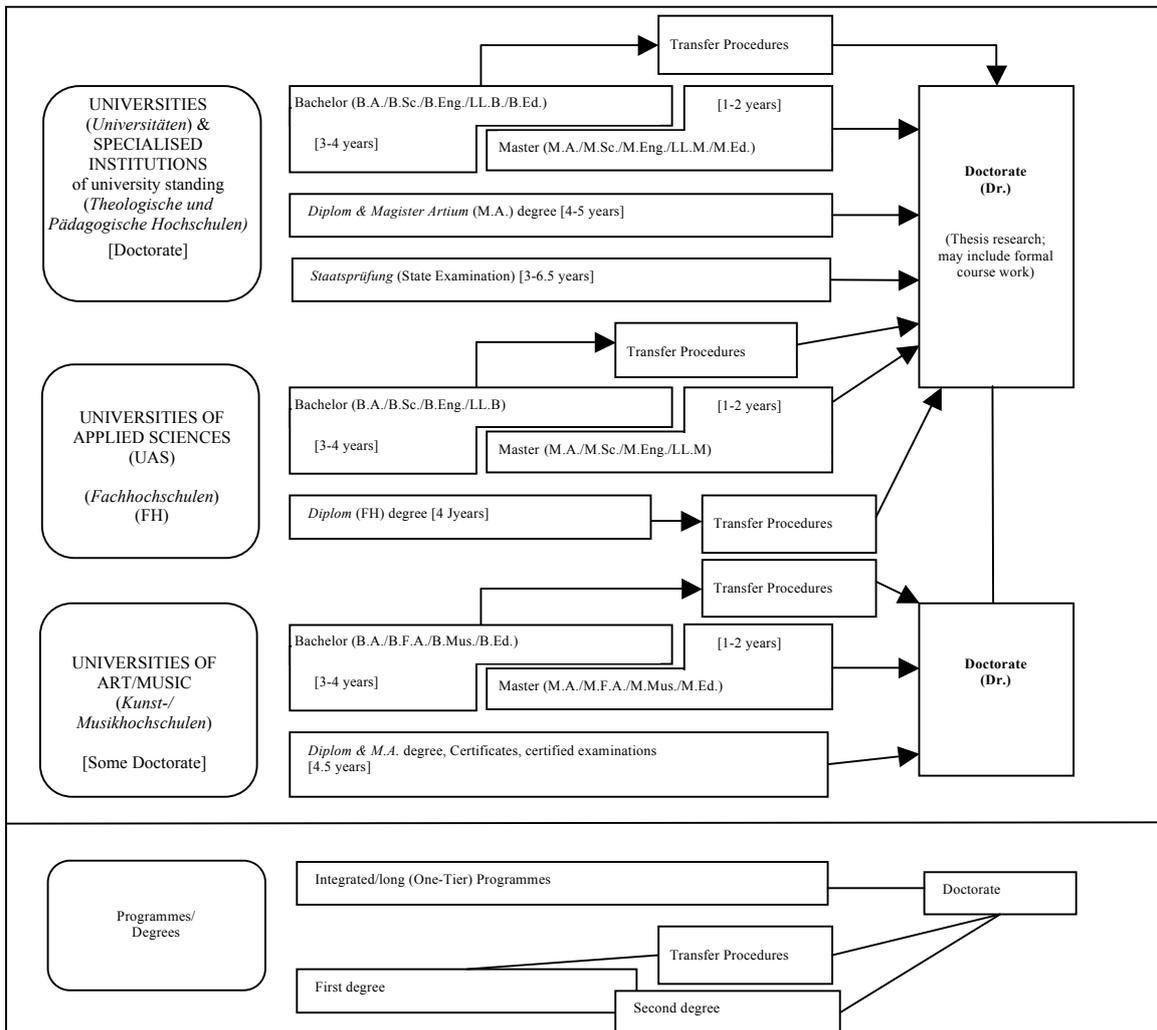
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees^{iv} describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^v In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.5 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.6 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.7 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

Diploma Supplement – Bachelor programme Faculty of Philosophy

B1 English and American Studies	
English and American Studies Major	English and American Studies Minor
<p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the English and American Studies programme (Major) imparts basic knowledge of the linguistics, literature and cultural studies of the subject. The focus is on the exemplary investigation of selected topics. The third year of study provides room for in-depth studies, within which a specialization in one of the three core topics (literature, language or culture) is scheduled. A special feature of the course offered is raising course participants' awareness of the diversity of the English-speaking environment: the varieties of the English language, the different national literatures, the range of earlier and contemporary cultures. The majority of the courses are offered in English to further the language proficiency of the course participants. In addition, course participants can choose from a variety of specialized practical courses to acquire language competence in writing and speech. Course graduates thus possess the ability to deal with texts in English independently and critically, to analyse cultural practices in a qualified manner, to produce English texts in a stylistically adequate and argumentatively stringent way, both orally and in writing. In the integrated module "Mediating Communication Skills", rhetorical skills, skills relating to media and representation techniques as well as team spirit and project work skills are developed.</p>	<p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the English and American Studies programme (Minor) imparts basic knowledge of the linguistics, literature and cultural studies of the subject. The focus is on the exemplary investigation of selected topics. A special feature of the course offered is raising course participants' awareness of the diversity of the English-speaking environment: the varieties of the English language, the different national literatures, the range of earlier and contemporary cultures. The majority of the courses are offered in English to further the language proficiency of the course participants. In addition, course participants can choose from a variety of specialized practical courses to acquire language competence in writing and speech. Course graduates thus possess the ability to deal with texts in English independently and critically, to analyse cultural practices in a qualified manner, to produce English texts in a stylistically adequate and argumentatively stringent way, both orally and in writing.</p>
B3 Education	Education Minor
	<p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Education programme (Minor) is a six-semester-course offering professional qualifications comprising sixty credit points. In combination with the chosen main subject, the Education course (Minor) is meant to enhance the professional competence of the Bachelor graduates in the area of mediating as well as to increase their understanding of biographical and institutional educational processes. The course covers basic concepts, theories and history (General educational science), communication science and media studies, childhood and youth studies, and helps course participants to acquire professional educational competence. Bachelor graduates are able to work in the complex areas of the non-school-related educational work as well as in the numerous interfaces between economy/industry and education, culture and education, journalism and education, administration and education and others. The work activities cover the educational impartment of subject-related knowledge, but also the planning and organization of social relations and groups; analysis, counselling and organization of educational processes as well as the planning and organization of personal and institutional communication processes. Preparing for these activities, the Education programme (Minor) consists of modules which can provide general fundamentals for an analytic understanding of communication and educational processes and for professional mediating work.</p>

Diploma Supplement – Bachelor programme Faculty of Philosophy

B4 German Studies	
<p>German Studies Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the German Studies programme (Major) comprises modules on the more recent and latest German literature and media, on the history of German literature from its beginnings to the present time (optionally on Lower German literature) and on synchronous and historical linguistics (Middle High German and optionally other stages of High and Lower German) as well as on the dialectology of the German language. In addition, there are the modules "Mediating Communication Skills", optional/interdisciplinary studies and language proficiency. The course aims at the development of a critical awareness of linguistic and literature theories and methods of analysing and interpreting texts in their cultural determinacy and development. Course participants are made familiar with the basic principles of academic work and acquire relevant abilities and skills relating to their professional activities, which enable them to apply their knowledge in research and to convey it to the non-academic public, in particular the modern media. Graduates are able to both discuss concepts, issues and solution approaches with experts and impart them to laypeople in a competent manner. Course participants are trained in leading and taking over responsibility in work teams.</p>	<p>German Studies Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the German Studies programme (Minor) comprises modules which provide an introduction into the more recent and latest German literature and media, on the history of German literature, the Middle High German language and literature as well as synchronous and historical linguistics and the dialectology of the German language. Course participants can choose from one complex of topics of German studies, which is continued and dealt with in a more detailed way in one module. The course aims at the development of a critical awareness of linguistic and literature theories and methods of analysing and interpreting texts in their cultural determinacy and development. Course participants are made familiar with the basic principles of academic work and acquire relevant abilities and skills relating to their professional activities, which enable them to apply their knowledge to some extent in research and to convey it to the non-academic public, in particular the modern media. Graduates are able to both discuss concepts, issues and solution approaches with experts and impart them to laypeople in a competent manner. Course participants are trained in leading and taking over responsibility in work teams.</p>

Diploma Supplement – Bachelor programme Faculty of Philosophy

B5 History	History Major
<p>History Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the History programme combines research with a critical discussion of research findings and their presentation in print media or digital publications. Course participants are trained with regard to professional areas, the subject of which is independent research and presentation of historical facts and developments, and which – in a more general sense – include activities in cultural institutions, the management of marketing, public relations, the press, radio and television.</p> <p>The course comprises the following modules: A Introduction to the course, B Ancient History, C History of the Middle Ages, D Modern Age. Module H offers specialization depending on the individual focus set by the course participants.</p> <p>In the first two years of study, course participants acquire basic qualifications. In the History Minor, an introductory module provides the fundamentals of the academic discipline of History. There are three more introductory modules, which impart basic knowledge in chronological order and provide guidance on independent scientific work. The chronological sequence is Ancient History, the History of the Middle Ages and the Modern Age. In the third year of study, there is a free choice of one module.</p> <p>Course participants gain knowledge of and skills in analysing and presenting history in its chronological development from antiquity to the modern age. The training in the History programme aims at encouraging critical awareness of theories of historical perception, imparting fundamentals for independent research and research methods as well as acquiring the ability to evaluate historical and current issues. In addition, course participants gain personal and professional qualifications and competencies which enable them to apply their knowledge when developing and advancing views and solving problems in discussions. Graduates are able to raise and interpret historical facts and data of history and reach judgements on issues concerning the formation and development of societies. They are in a position to mediate information, ideas, issues and approaches in the area of history both to specialists and to laypeople, and they are able to take over responsibility for a team.</p> <p>Course participants are required to acquire language skills in Latin, unless they already have basic knowledge.</p>	<p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the History programme combines research with a critical discussion of research findings and their presentation in print media or digital publications. Course participants are trained with regard to professional areas, the subject of which is independent research and presentation of historical facts and developments, and which – in a more general sense – include activities in cultural institutions, the management of marketing, public relations, the press, radio and television.</p> <p>The course comprises the following modules: A Introduction to the course, B Ancient History, C History of the Middle Ages, D Modern Age I, F and G specialization in the periods of Ancient History, the History of the Middle Ages and the Modern Age. Course participants have to complete an additional module in the optional subject of Interdisciplinary Studies and Language Proficiency and a module "Mediating Communication Skills".</p> <p>In the first two years of study, course participants acquire basic qualifications. An introductory module provides the fundamentals of the academic discipline of History. In the Major, the optional and Mediating Communication Skills modules help course participants to acquire interdisciplinary and mediating abilities as well as language competence. There are three more introductory modules, which impart basic historical knowledge in chronological order and provide guidance on independent scientific work. The chronological sequence is Ancient History, History of the Middle Ages and the Modern Age. In the third year of study, course participants acquire in-depth subject qualifications in three modules. The chronological sequence is completed at a higher level: in Ancient History, the History of the Middle Ages, in the Modern Age with options to specialize in the History of the Modern Age, New Age or Contemporary History.</p> <p>Course participants gain knowledge of and skills in analysing and presenting history in its chronological development from antiquity to modern times. The training in the Bachelor's degree course at the Faculty of Philosophy in the History programme aims at encouraging a critical awareness of theories of historical perception, imparting fundamentals for independent research and research methods as well as acquiring the ability to evaluate historical and current issues. In addition, course participants gain personal and professional qualifications and competencies which enable them to apply their knowledge when developing and advancing views and solving problems in discussions. Graduates are able to raise and interpret historical facts and data and reach judgements on issues concerning the formation and development of societies. They are in a position to mediate information, ideas, issues and approaches in the area of history, both to specialists and to laypeople, and they are able to take over responsibility for a team.</p> <p>Course participants are required to do practice-related research within a work placement of a minimum of four weeks and acquire language skills in Latin, unless they already have basic knowledge.</p>

Diploma Supplement – Bachelor programme Faculty of Philosophy

<p>B6 Greek Studies Greek Studies Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Greek Studies programme is offered by the Faculty of Philosophy. It helps course participants acquire the competence to read and interpret Ancient Greek texts (epic, dramatic, lyric, rhetorical, historical, philosophical and scientific). On the basis of a profound grammatical and linguistic knowledge and a grasp of the philological methods, the hermeneutic ability of the course participants to draw up a differentiated text interpretation is developed with regard to microscopic and macroscopic reading and interpreting. They learn to support their interpretations with an argumentative framework, taking into account the history of the reception of the respective text or author and to reflect on the importance of the text for the contemporary reader. The course also aims at the acquisition of knowledge about Ancient Greek culture in general and in its different stages, its relation to other ancient cultures and its influence on modernity, and in particular at the acquisition of knowledge of the history of Greek literature. Course participants learn to read texts independently, individually and in work teams, using all resources available in the library (dictionaries, encyclopaedia and grammar reference books, annotations and secondary literature in general including electronic resources).</p>	<p>Greek Studies Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Greek Studies programme enables course participants to read and interpret ancient Greek texts. On the basis of grammatical and linguistic knowledge and a grasp of the philological methods, the hermeneutic ability of the course participants to draw up a text interpretation is developed. The course also aims at the acquisition of knowledge about Ancient Greek culture in general, including its reception in modernity, and in particular at the acquisition of knowledge of the history of Greek literature. Course participants learn to read texts independently, individually and in work teams, using all resources available in the library (dictionaries, encyclopaedia and grammar reference books, annotations and secondary literature in general including electronic resources).</p>
<p>B7 Classical Archaeology Classical Archaeology Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Classical Archaeology programme deals with the material legacies of Greek and Roman antiquity. Geographically, this subject covers the Mediterranean area, the Near East and Western Europe. The time frame stretches from Greek prehistory in the second millennium B.C. until late antiquity (sixth/seventh century A.D.). The main emphasis of teaching is on the period from the tenth century B.C. until the fourth century A.D.</p> <p>The aim of the Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Classical Archaeology programme (Major) is the investigation of material legacies from the point of view of cultural history. This requires comprehensive reconstruction of the fragments of evidence that survive as well as its temporal and functional contextualization. Further interpretation of the results gained in this way, concentrating on current historico-cultural issues, is done in cooperation with the related archaeological disciplines and other iconographic, cultural, historical and social sciences.</p> <p>Beyond purely subject-related contents, the main emphasis is on training the visual memory and the ability to verbalize and impart complex, at first merely visually differentiated and problem-oriented manner. Following an introductory module, this is done in separate modules on Greek and Roman art/topography. The basic knowledge acquired in these modules is broadened in modules on mediating communication skills, on the practical work on ancient monuments and on methodical work. The acquisition of the Latin or Greek proficiency examination is also part of the curriculum.</p>	<p>Classical Archaeology Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Classical Archaeology programme is offered by the Faculty of Philosophy and deals with the material legacies of Greek and Roman antiquity. Geographically, this subject covers the Mediterranean area, the Near East and Western Europe. The time frame stretches from Greek prehistory in the second millennium B.C. until late antiquity (sixth/seventh century A.D.). The main emphasis of teaching is on the period from the tenth century B.C. until the fourth century A.D.</p> <p>The aim of the Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Classical Archaeology programme (Minor) is the investigation of material legacies from the point of view of cultural history. This requires comprehensive reconstruction of the fragments of evidence that survive as well as its temporal and functional contextualization. Further interpretation of the results gained in this way is done in cooperation with the related archaeological disciplines.</p> <p>Beyond purely subject-related contents, the main emphasis is on training the visual memory and the ability to verbalize and impart complex, at first merely visually perceptible issues in a differentiated and problem-oriented manner. Following an introductory module, this is done in separate modules on Greek and Roman art/topography and a specialization module. The acquisition of knowledge of Latin or Greek is also part of the curriculum.</p>

Diploma Supplement – Bachelor programme Faculty of Philosophy

<p>B8 Latin Studies Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Latin Studies programme (Major) imparts knowledge of the Latin language, provides an overview of Latin literature and in-depth knowledge of texts from the first century B.C. to the second century A.D. In additional courses, students acquire background knowledge from the areas of classical archaeology, Greek and Roman history and ancient cultural and intellectual history. Possible additional studies include late antiquity, medieval and neo-Latin and the history of the influences and effects of ancient art and literature. All course participants take a language course in Greek. The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Latin Studies programme imparts language proficiency, solid application of the methods of classical philology and in-depth knowledge of ancient cultures. Course participants learn how to read and interpret texts independently. In individual or team work, they learn how to exploit the library and electronic resources. Graduates from the course will have acquired analytical skills and presentation competencies which can be transferred to other areas.</p>	<p>Latin Studies Minor</p> <p>In the Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Latin Studies programme (Minor), course participants learn how to read and interpret Latin texts and are provided with an overview of the development of Roman literature. Acquiring knowledge of reception in modern history is an additional option. The course imparts knowledge of ancient culture and its reception in the Modern age. Course participants learn how to read demanding texts individually and in team work and how to exploit the library and electronic resources.</p>
<p>B10 Philosophy Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Philosophy programme (Major) aims at providing course participants with profound knowledge of the most important topics and problem areas of philosophy in the context of European intellectual history. Course participants develop their abstract thinking and critical facilities and acquire argumentation and presentation skills. The course offers a preparatory module introducing "Language, logic and argumentation" and modules on the "History of Philosophy" (including reading of key philosophical texts from antiquity and the modern age), on the theory of cognition and the philosophy of science, the philosophy of language, and on general and applied ethics. Two modules deal with methods in particular, "Mediating Communication Skills" and "Philosophical Focusing" with the course "Academic Writing".</p>	<p>Philosophy Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Philosophy programme (Minor) aims at providing course participants with basic knowledge of the most important topics and problem areas of philosophy in the context of European intellectual history. Course participants develop their abstract thinking and critical facilities and acquire argumentation and presentation skills. The course offers a preparatory module introducing "Language, logic and argumentation" and a module on the "History of philosophy" (including reading of key texts of philosophy from antiquity and the modern age), on the theory of cognition and on ethics.</p>
<p>B11 Political Science Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Political Science programme is offered by the Faculty of Economics and Social Sciences. It is a multifunctional degree which combines basic scientific qualifications with analytical-methodical abilities and their application in practice. Political science sees itself as a theoretical discipline. A canon of knowledge of and skills in political science as well as methodical abilities constitutes the core of the training. These are combined with key qualifications of communication competence and with praxis-oriented abilities. Political Science, in the first place, deals with the framework of politics and political action. Secondly, it aims at analysing political processes and their actors. Thirdly, it investigates individual political areas. Approaches to these areas can be empirical, concerned with the history of ideas or of theoretical nature.</p>	<p>Political Science Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Political Science programme is offered by the Faculty of Economics and Social Sciences. It is a multifunctional degree which combines scientific basic qualifications with analytical-methodical abilities and their application in practice. Political science sees itself as a theoretical discipline. A canon of knowledge of and skills in political science as well as methodical abilities constitutes the core of the training.</p>

Diploma Supplement – Bachelor programme Faculty of Philosophy

<p>B12 Religion in Context Religion in Context Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the programme "Religion in Context" is offered at the Faculty of Theology and combines the issues and methods of the individual theological subjects with religious studies. Diverse references are made and descriptive and normative elements are critically set into relation. A main focus is on the religion- and-cultural hermeneutic area and on the area of Religious studies. The programme qualifies graduates to do academic work and prepares them for occupations beyond the narrower academic context, for which they require religious education, competencies in comparing religious traditions, powers of theological judgement, hermeneutic competencies for text reception and production as well as mediating communication skills. The modules comprise elements from the following subject areas: Religious Studies, the Old Testament, the New Testament, Church History, Systematic Theology, Practical Theology, and Religious Instruction.</p> <p>Course participants acquire the following competencies:</p> <ul style="list-style-type: none"> – subject competence in the partial disciplines including the understanding of different approaches to the topics on the course – hermeneutic and instrumental competencies with regard to perception and interpretation of phenomena of religious culture and in dealing with texts of different religious traditions – systematic competencies in dealing with knowledge of orientation which processes the culturally-shaping power of religion in its aesthetic, sensually graspable dimensions and the importance of religious interpretation patterns for fundamental ethical decisions – mediating communication skills 	<p>Religion in Context Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the programme "Religion in Context" is offered at the Faculty of Theology and combines the issues and methods of two discipline traditions – normative, mainly theological, and descriptive, relating to religious studies – and relates them one to another. The programme qualifies graduates to do academic work and prepares them for occupations beyond the narrower academic context, for which they require powers of theological judgement, religious education and the capacity to develop rational solution strategies. The course comprises modules on the Old Testament, the New Testament, Church History, Systematic Theology, Religious Instruction/Practical Theology and Religious Studies.</p> <p>Course participants acquire the following competencies:</p> <ul style="list-style-type: none"> – subject competence, especially understanding of the different approaches to the subjects on the course; – hermeneutic abilities, especially in dealing with texts, but also with regard to issues relating to the history of religion; – knowledge of orientation with regard to the culturally-shaping power of religion in its sensually graspable dimensions as well as in its importance for fundamental ethical choices – mediating communication skills, id est the ability to present and communicate contents, issues and approaches to solving problems relating to course subjects.
<p>B13 French language, literature and culture French language, literature and culture Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the French language, literature and culture programme (Major) imparts specific knowledge of linguistics, literature and cultural studies of the French-speaking countries. It aims at developing language proficiency as well as subject-specific competence (linguistics, literature studies, culture- and media studies) and at acquiring appropriate presentation and knowledge transfer skills. The course enables the participants to develop a synchronically and diachronically differentiated perspective on phenomena specific to the French language, literature and culture. In the practical language courses, which are offered at different levels, the students acquire in-depth knowledge of grammar, develop reading and listening comprehension as well as language production and interlingual communication skills, in writing and speech. The integrated module "Mediating communication skills" provides practice in rhetoric, media and presentation techniques and develops teamwork and project work skills. Course graduates have sharpened conceptual and methodical skills, which enable them to deal with issues relating to linguistics and literature studies independently. They have also developed enhanced general media competence combined with the ability to present study results and knowledge in appropriate fashion, both in German and in French.</p>	<p>French language, literature and culture Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the French language, literature and culture programme (Minor) imparts specific knowledge of linguistics, literature and cultural studies of the French-speaking countries. It aims at developing language proficiency as well as subject-specific competence (linguistics, literature studies, culture- and media studies) and at acquiring appropriate presentation and knowledge transfer skills. The course enables the participants to develop a synchronically and diachronically differentiated perspective on phenomena specific to the French language, literature and culture. In the practical language courses, which are offered at different levels, the students acquire extensive knowledge of grammar, develop skills in reading and listening comprehension as well as language production, i.e. communication in the foreign language and translation into French, in writing and speech. The integrated module "Mediating communication skills" provides practice in rhetoric, media and presentation techniques and develops teamwork and project work skills.</p> <p>Course graduates have systematic conceptual and methodical skills, which enable them to deal with issues relating to linguistics and literature studies independently. They have also gained knowledge of culture and media in France and the French-speaking countries.</p>

Diploma Supplement – Bachelor programme Faculty of Philosophy

<p>B14 Sociology Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Sociology programme is offered at the Faculty of Economics and Social Sciences and combines sociology – in particular sociological theory, general sociology and social structure – with demography and a strong focus on training in methods of empirical social research, including a research placement, and statistics. The Bachelor's course prepares course participants for jobs dealing with societies under conditions of demographic and social transformation. The programme comprises the following modules: an optional subject, Interdisciplinary Studies or Language Proficiency, Communicative Competence, General Sociology, Methods of Empirical Social Research, Qualitative Methods and SPSS, Multivariate Methods of Analysis, Analysis of Social Structure, Special Sociologies, Statistics, Sociological Theory, Demography, History of Sociology and a research work placement.</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Sociology programme enables course participants to evaluate the sociological theories and empirical development trends of society critically and to apply methods of empirical social research in the area of social transformation to offer solutions to social problems. Graduates are in a position to recognize and analyze social problems and communicate their findings in administration, the media, research institutes and the private economy.</p> <p>B15 Communication and Media Studies</p>	<p>Sociology Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Sociology programme is offered at the Faculty of Economics and Social Sciences and combines sociology – in particular sociological theory, general sociology and social structure – with demography and a strong focus on the training in methods of empirical social research, including a research work placement, and statistics. The Bachelor's course prepares course participants for jobs which deal with societies under conditions of demographic and social transformation. The programme comprises the following modules: General Sociology, Methods of Empirical Social Research, Qualitative Methods and SPSS, Analysis of Social Structure, Sociological Theory, Special Sociologies, History of Sociology, Demography and Family Demography.</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Sociology programme enables course participants to evaluate the sociological theories and empirical development trends of society critically and to apply methods of empirical social research in the area of social transformation to offer solutions to social problems. Graduates are in a position to recognize and analyze social problems and communicate their findings in organizations and institutions of public administration, the media, research institutes and the private economy.</p>
<p>B15 Communication and Media Studies</p>	<p>Communication and Media Studies Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in Communication and Media Studies minor programme provides its students with an interdisciplinary understanding of issues in media, public communication and the process of (interpersonal) communication. The programme blends theory and practice to prepare students for careers in the wide field of mediated communications.</p> <p>The Bachelor's degree course Communication and Media Studies blends theory and professional training to prepare students for advanced study or careers in the media field, such as: communication industry, advertising, public relations, media planning, media research, mass communication, digital communication, marketing, and a variety of other. We look at traditional and digital media. Specific qualifications are earned through the major program.</p> <p>To provide the students a better entry to the job market the academic programme is combined with practical knowledge in courses and internships.</p>

Diploma Supplement – Bachelor programme Faculty of Philosophy

<p>B16 Ancient History Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Ancient History programme imparts methods of historical research on the basis of Greek-Roman culture. It is supposed to raise the course participants' awareness of the particularities of political systems, which were created and changed intentionally by human societies – without divine revelation, to legitimate republics and to reflect on the conditions of political control reign institutionally, to timeless valid fashion. Thus, ancient history is, on the one hand, the political anthropology of antiquity and, on the other, it introduces us to the various patterns of life of ancient societies, their religious concepts as well as their familial and social standards, values and practices. In this way, it functions as cultural anthropology. Course participants deal with the political, social and religious institutions, methods and discourses of the Greek-Roman antiquity and with the factors of cultural transformation. For this purpose, they learn how to interpret the material and literary legacies and deal with approaches to research. Using selected, relatively narrow topics, course participants first acquire fundamental knowledge and overviews as well as the ability to gain knowledge independently on an academic basis. They become familiar with diverse types of sources (literary, epigraphic, numismatic etc.) and are trained in spotting and reviewing such sources independently. They also learn techniques for the methodical interpretation of sources, especially texts (hermeneutics) and acquire the ability to imagine unfamiliar intellectual worlds and to fit texts into contexts. They continuously train exact reading and learn to reflect on cultural and social issues precisely and selectively. They also train their capacity of theoretical thinking by practising forming models for historical processes and explaining events and structures from a context of determining factors. They learn to put hypotheses and evidence into relation and are enabled to develop appropriate further questions. The course prepares participants for occupations in professional areas such as journalism, exhibition work and library organization.</p>	<p>Ancient History Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Ancient History programme imparts methods of historical research on the basis of Greek-Roman culture. It is supposed to raise the course participants' awareness of the particularities of political systems, which were created and changed intentionally by human societies – without divine revelation, for efforts to control reign institutionally. Course participants deal with the political, social and religious institutions, methods and discourses of Greek-Roman antiquity and with the factors of cultural transformation. For this purpose, they learn how to interpret the material and literary legacies and deal with approaches to research. Using selected, relatively narrow topics, course participants first acquire fundamental knowledge and overviews as well as the ability to gain knowledge independently on an academic basis. They become familiar with diverse types of sources. They also learn techniques of methodical interpretation of sources, especially texts (hermeneutics) and acquire the ability to imagine unfamiliar intellectual worlds and to fit texts into contexts. They train exact reading and learn to describe cultural and social issues precisely. They also train their capacity of theoretical thinking by practising establishing hypotheses and supplying evidence. The course prepares participants for occupations in professional areas such as journalism, exhibition work and library organization.</p>
<p>B17 Spanish language, literature and culture Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Spanish language, literature and culture programme (Major) imparts specific knowledge of linguistics, literature and cultural studies of the Spanish-speaking countries. It aims at developing language proficiency as well as subject-specific competence (linguistics, literature studies, culture- and media studies) and at acquiring appropriate presentation and knowledge transfer skills. The course enables the participants to develop a synchronically and diachronically differentiated perspective on phenomena specific to the Spanish language, literature and culture. In the practical language courses, which are offered at different levels, the students acquire in-depth knowledge of grammar, develop reading and listening comprehension as well as language production and interlingual communication skills, in writing and speech. The integrated module "Mediating communication skills" provides practice in rhetoric, media and presentation techniques and develops teamwork and project work skills. Course graduates have sharpened conceptual and methodical skills, which enable them to deal with issues relating to linguistics and literature studies independently. They have also developed enhanced general media competence combined with the ability to present study results and knowledge in appropriate fashion, both in German and in Spanish.</p>	<p>Spanish language, literature and culture Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Spanish language, literature and culture programme (Minor) imparts specific knowledge of linguistics, literature and cultural studies of the Spanish-speaking countries. It aims at developing language proficiency as well as subject-specific competence (linguistics, literature studies, culture- and media studies) and at acquiring appropriate presentation and knowledge transfer skills. The course enables the participants to develop a synchronically and diachronically differentiated perspective on phenomena specific to the Spanish language, literature and culture. In the practical language courses, which are offered at different levels, the students acquire extensive knowledge of grammar, develop skills in reading and listening comprehension as well as language production, i.e. communication in the foreign language and translation into Spanish, in writing and speech. The integrated module "Mediating communication skills" provides practice in rhetoric, media and presentation techniques and develops teamwork and project work skills. Course graduates have systematic conceptual and methodical skills, which enable them to deal with issues relating to linguistics and literature studies independently. They have also gained knowledge of culture and media in Spain and the Spanish-speaking countries.</p>

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B1: Anglistik/Amerikanistik

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

- § 1 Module
- § 2 Sprache
- § 3 Meldung zur Bachelorprüfung
- § 4 Modulprüfungen
- 3 5 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Anglistik/Amerikanistik
(Erstfach und Zweitfach)

§ 1 Module

(1) Für das Studium der Anglistik/Amerikanistik (Erstfach und Zweitfach) sind die Module laut Prüfungs- und Studienplan zu belegen und mit den dort ausgewiesenen Modulprüfungen abzuschließen.

(2) Im Erstfach wird das Studium mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen, für die 12 Leistungspunkte erteilt werden.

§ 2 Sprache

(1) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel auf Englisch statt. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel ebenfalls auf Englisch zu erbringen.

(2) Die Sprache der Modulprüfungen wird durch die Prüferinnen/die Prüfer in Abstimmung mit dem Lehr- und Lernziel des jeweiligen Kurses festgelegt.

(3) Die Sprache der Bachelorarbeit legt die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit in Absprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten fest und wählt die fachlich am besten geeignete Variante. Bei Unstimmigkeiten liegt die Entscheidung beim Prüfungsausschuss.

§ 3 Meldung zur Bachelorprüfung

Die Studierenden im Erstfach Anglistik/Amerikanistik haben bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung ihre Praktikumsbescheinigung aus dem Modul VK einzureichen.

§ 4 Modulprüfungen

Im Zweitfach ist in **einem der beiden Vertiefungsmodule** (das heißt in Vertiefung „Englische Sprachwissenschaft I“ oder Vertiefung „Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I“ oder Vertiefung „Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I“) eine mündliche Prüfung zu absolvieren. Die Art der Modulprüfung legt die/der Modulverantwortliche in Abstimmung mit den Lehrenden fest. Sie wird in der ersten Woche der Vorlesungszeit den Studierenden bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungs- und Studienplan

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Prüfungsplan, der sich im Anhang zu dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen. Die Prüfungsformen und die Regelprüfungstermine richten sich nach dem Prüfungs- und Studienplan für das Erst- beziehungsweise Zweitfach Anglistik/Amerikanistik.

B1: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Zweifach Anglistik/Amerikanistik

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA Angl A 1 6	Pflicht	Grundlagen der Englischen Sprachwissenschaft I	GK: English Linguistics: An Introduction Ü: Fundamentals of Grammar	4	keine	Klausur	120 Min	6	1. Sem
WS	PHF BA Angl D 1 6	Pflicht	Englische Sprachpraxis I	Ü: Towards Proficiency	2	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
SS	PHF BA Angl A 2 6	Pflicht	Grundlagen der Englischen Sprachwissenschaft II	V: Survey Lecture: History of the English Language PS: The Shape of English: Form, Function and Use	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	2. Sem
SS	PHF BA Angl D 2 6	Pflicht	Englische Sprachpraxis II	Ü: Rhetoric and Composition Ü: Rhetoric and Composition	4	keine	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	90 Min 4 Wochen 20 Min	6	2. Sem
										24
2. Studienjahr										
WS	PHF BA Angl B 1 6	Pflicht	Grundlagen der Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	GK: Introduction to Literary Studies V: Survey Lecture: American/British Literary History	4	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
WS	PHF BA Angl C 1 6	Pflicht	Grundlagen der Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	GK: Introduction to History, Key Concepts and Methods of Cultural Studies	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
SS	PHF BA Angl B 2 6	Pflicht	Grundlagen der Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) II	PS: Textual Analysis: Aesthetics, Genres, Structures	2	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
SS	PHF BA Angl C 2 6	Pflicht	Grundlagen der Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) II	PS: Critical Analyses of Selected Social and Cultural Categories and Their Representations V: Survey of Social and Cultural History and Key Sites of Cultural Studies (USA/UK)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
										24
3. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Angl E 1a 6 oder PHF BA Angl E 2a 6 oder PHF BA Angl E 3a 6	Wahl- pflicht*	Vertiefung Englische Sprachwissenschaft I oder Vertiefung Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I oder Vertiefung Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	HS: Varieties and Variation in English V***: Varieties and Variation in English oder HS: Literatures in Context: Representation and Theories I V: Survey Lecture: American/British Literary History oder HS: Theory-Based Exploration of Selected Issues of British and American Culture and Society V: Survey of Social and Cultural History and Key Sites of Cultural Studies (USA/UK)	4	keine	Referat	20 Min	6	5. Sem
jedes Sem	PHF BA Angl E 1a 6 oder PHF BA Angl E 2a 6 oder PHF BA Angl E 3a 6	Wahl- pflicht*	Vertiefung Englische Sprachwissenschaft I oder Vertiefung Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I oder Vertiefung Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	HS: Varieties and Variation in English V***: Varieties and Variation in English oder HS: Literatures in Context: Representation and Theories I V: Survey Lecture: American/British Literary History oder HS: Theory-Based Exploration of Selected Issues of British and American Culture and Society V: Survey of Social and Cultural History and Key Sites of Cultural Studies (USA/UK)	4	keine	mündliche Prüfung	20 Min	6	5. Sem
										12
										60
Gesamt					34					

Legende: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, LV Lehrveranstaltung

* Es müssen im 3. Studienjahr zwei der Module E 1a, E 2a und E 3a absolviert werden.

** Im Modul E 1a kann die Vorlesung nach Absprache mit dem Leiter des Fachbereiches durch eine weitere LV gemäß gewähltem Modul laut Modulbeschreibung ersetzt werden.

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B16: Alte Geschichte

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

I. Alte Geschichte, Erstfach

- § 1 Spracherwerb
- § 2 Module
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit
- § 4 Prüfungs- und Studienplan

II. Alte Geschichte, Zweifach

- § 1 Spracherwerb
- § 2 Module
- § 4 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Alte Geschichte
(Erstfach und Zweifach)

I. Alte Geschichte, Erstfach

§ 1

Spracherwerb

Studierende, die bei Studienbeginn weder im Besitz des Latinums noch des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B nach Wahl die Griechischkurse oder die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Latinums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Griechischkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinums wie auch des Graecums sind, müssen in Absprache mit der Fachstudienberaterin/dem Fachstudienberater Module zur Vertiefung ihrer Kenntnisse altsprachlicher (Griechisch/Latein) Originalquellen oder Module zur Vertiefung und/oder Erweiterung ihrer Kenntnisse moderner europäischer Fremdsprachen wählen und absolvieren (siehe Fachanhang der Studienordnung).

§ 2

Module

(1) Für das Studium des Faches Alte Geschichte im Erstfach sind neben dem Interdisziplinären Wahlbereich (12 Leistungspunkte) die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 Leistungspunkte) Vermittlungskompetenz und neun Module (84 Leistungspunkte) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(2) Die den Fachmodulen A1 bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind im Fachanhang Alte Geschichte der Studienordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock ausgewiesen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen wer:

- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Absatz 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät erfüllt,
- b) den Nachweis über Latinum oder Graecum erbringen kann und
- c) den Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache in Absprache mit der zuständigen Fachstudienberaterin/dem zuständigen Fachstudienberater erbringen kann; die geforderten Sprachkenntnisse sollen in Englisch dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens und in der weiteren modernen Fremdsprache dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen; über die Anerkennung entscheidet die zuständige Fachstudienberaterin/der zuständige Fachstudienberater.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beizufügen.

§ 4

Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich in dem Anhang befindet, gesondert ausgewiesen.

II. Alte Geschichte, Zweifach

§ 1

Spracherwerb

Studierende, die bei Studienbeginn weder im Besitz des Latinums noch des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B nach Wahl die Griechischkurse oder die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Latinums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Griechischkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinums wie auch des Graecums sind, müssen in Absprache mit der Fachstudienberaterin/dem Fachstudienberater Module zur Vertiefung ihrer Kenntnisse altsprachlicher (Griechisch/Latein) Originalquellen oder Module zur Vertiefung und/oder Erweiterung ihrer Kenntnisse moderner europäischer Fremdsprachen wählen und absolvieren (siehe Fachanhang der Studienordnung).

§ 2

Module

(1) Für das Studium des Faches Alte Geschichte im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: sieben Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Die den Fachmodulen A1 bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind im Fachanhang Alte Geschichte der Studienordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock ausgewiesen.

§ 3

Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich im Anhang dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B16 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Erstfach Alte Geschichte

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorteil- ungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BAAG A1 6	Pflicht	Propädeutik der Alten Geschichte	GK: Einführung in die Alte Geschichte V: Alte Geschichte	4	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
WS	PHF BAAG A2 6*, **	Wahl- pflicht	Spracherwerb/Quellenlektüre I	GK: Griechisch I oder Latein I	6	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
WS/SS über zwei Semester	PHF BAAG B 12*, **	Wahl- pflicht	Spracherwerb/Quellenlektüre II	GK: Griechisch II oder Latein II (4 SWS) GK: Griechisch III oder Latein III (6 SWS)	10	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
SS	PHF BAAG C 12	Pflicht	Methodik der Alten Geschichte	V: Klassische Archäologie, Latinistik oder Gräzistik PS: Alte Geschichte	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem
										36
2. Studienjahr										
WS	PHF BAAG D1 6	Pflicht	Gesellschaft der Antike	V: Gesellschaft der Antike V: Nachbardisziplin	4	keine	mündliche Prüfung	15 Min	6	3. Sem
WS	PHF BAAG D2 6	Pflicht	Kultur der Antike	V: Kultur der Antike V: Nachbardisziplin	4	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
WS/SS über zwei Semester	PHF BAAG VK 12**	Pflicht	Vermittlungskompetenz Alte Geschichte	RV: Ringvorlesung in der Moderne (WS) Ü: Multimedia und/oder Didaktik (WS) Praktikum (SS)	4	keine	Praktikums- bericht	4 Wochen	12	4. Sem
jedes Sem	PHF BAAG E 12	Pflicht	Epochen der Alten Geschichte	V: Griechische Geschichte V: Römische Geschichte	4	keine	mündliche Prüfung	30 Min	12	4. Sem
										36
3. Studienjahr										
WS	PHF BAAG G 12	Pflicht	Politische Ordnungen/Politisches Denken in der Antike	V: Politische Ordnungen/Politisches Denken (Antike) HS: Politische Ordnungen/Politisches Denken (Antike)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem.
jedes Sem	Interdisziplinärer Wahlbereich**									
WS/SS; über zwei Semester	PHF BAAG F 12	Pflicht	Mentalitäten, Identitäten, Religionen in der Antike	V: Mentalitäten, Identitäten, Religionen (WS) Ü: Quelleninterpretation (SS)	4	keine	Hausarbeit	4 Wochen	12	6. Sem
jedes Sem	Bachelorarbeit									
										48
Gesamt										120

Legende: FS Fachsemester, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, Sem Semester, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Studierende, die bei Studienbeginn weder im Besitz des Latinums noch des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B nach Wahl die Griechisch- oder die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinums wie auch des Graecums sind, müssen in Absprache mit der Fachstudienleiterin/dem Fachstudienleiter Module zur Vertiefung ihrer Kenntnisse altsprachlicher (Griechisch/Latein) Originalquellen oder Module zur Erweiterung ihrer Kenntnisse moderner europäischer Fremdsprachen wählen und absolvieren (siehe entsprechende Fachanträge und Studienordnungen).

** Dieses Modul wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

B16 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Zweifach Alte Geschichte

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr	WS PHF BAAG A1 6	Pflicht	Propädeutik der Alten Geschichte	GK: Einführung in die Alte Geschichte V: Alte Geschichte	4	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
	WS PHF BAAG D2 6	Pflicht	Kultur der Antike	V: Kultur der Antike V: Nachbardisziplin	4	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
	SS PHF BAAG C 12	Pflicht	Methodik der Alten Geschichte	V: Klassische Archäologie, Latinität oder Gräzistik PS: Alte Geschichte	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem
24										
2. Studienjahr	WS PHF BAAG A2 6*	Wahl- pflicht	Sprachenwerb/Quellenlektüre I	GK: Griechisch I oder Latein I	6	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
	WS PHF BAAG D1 6	Pflicht	Gesellschaft der Antike	V: Gesellschaft der Antike V: Nachbardisziplin	2	keine	mündliche Prüfung	15 Min	6	3. Sem
	WS/SS: über zwei Semester	Wahl- pflicht	Sprachenwerb/Quellenlektüre II	GK: Griechisch II oder Latein II (4 SWS) GK: Griechisch III oder Latein III (6 SWS)	10	keine	Klausur	90 Min	12	4. Sem
24										
3. Semester	PHF BAAG E 12	Pflicht	Epochen der Alten Geschichte	V: Griechische Geschichte V: Römische Geschichte	4	keine	mündliche Prüfung	30 Min	12	5. Sem
12										
Gesamt					32				60	

Legende: FS Fachleistungsstunde, GK Grundkurs, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, Sem Semester, SJ Studienjahr, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, V Vorlesung

* Studierende, die bei Studienbeginn weder im Besitz des Latinums noch des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B nach Wahl die Griechisch- oder die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinums als auch des Graecums sind, müssen in Absprache mit der Fachstudienberaterin/dem Fachstudienberater Module zur Vertiefung ihrer Kenntnisse altsprachlicher (Griechisch/Latein) Originalquellen oder Module zur Erweiterung ihrer Kenntnisse moderner europäischer Fremdsprachen wählen und absolvieren (siehe entsprechende Fachanträge und Studienordnungen).

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B3: Erziehungswissenschaft, Zweitfach

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

§ 1 Module

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienplan Erziehungswissenschaft
(Zweitfach)

§ 1

Module

(1) Für das Studium des Faches Erziehungswissenschaft im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Die den Fachmodulen H bis I zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft ausgewiesen.

§ 2

Prüfungs- und Studienplan

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich im Anhang dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen. Die Prüfungsformen und die Regelprüfungstermine richten sich nach dem Prüfungs- und Studienplan für das Zweitfach Erziehungswissenschaft.

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 570

B 3: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Zweifach Erziehungswissenschaft

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS	
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Allgemeine Erziehungswissenschaft	V: Einführung in die Erziehungswissenschaft S: Theorien und Konzepte der Erziehungswissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem	
	SS	Pflicht	Kommunikationswissenschaft - Grundlagen	V: Grundlagen der Kommunikationsforschung Ü: Übung zur Kommunikationsanalyse	4	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem	
24											
2. Studienjahr	WS	Pflicht	Biografie und Lebenslauf	V: Jugendsozialisation und Lebenswelten Kinder und Jugendlicher S/Ü: Biographien und Bildungsprozesse	4	Projekt-bericht	Mündliche Prüfung	30 Min	12	4. Sem	
	SS	Pflicht	Medien/Medienkommunikation und Medienbildung	V: Medienpädagogik S/Ü: Medienkommunikation und Medienbildung	4	Projekt- präsentation	Hausarbeit	12-15 Seiten	12	4. Sem	
24											
3. S	jedes Sem	Pflicht	Professionelle Pädagogische Handlungskompetenz	Ü: Professionelle Handlungsformen	4	keine	Projekt- präsentation	30 Min	12	5. Sem	
	12										
Gesamt					20					60	

Legende: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, S Seminar, Sem Semester, SJ Studienjahr, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät

B 13: Französische Sprache, Literatur und Kultur

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

- § 1 Module
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit
- § 3 Prüfungs- und Studienpläne

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Französische Sprache, Literatur und Kultur (Erstfach und Zweifach)

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Französische Sprache, Literatur und Kultur im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module nach Wahl mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten im interdisziplinären Wahlbereich, ein Modul (12 Leistungspunkte) Vermittlungskompetenz und zwölf Module (84 Leistungspunkte) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(2) Für das Studium des Faches Französische Sprache, Literatur und Kultur im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: zehn Module (60 Leistungspunkte) Fachstudium, darunter acht Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule.

(3) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Französische Sprache, Literatur und Kultur ausgewiesen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Absatz 4 erfüllt und
- b) neben Französischen Sprachkenntnissen auch Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Latein nachweisen kann.

Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand beziehungsweise dem Niveau von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt zum Beispiel eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss (nach § 17 der Prüfungsordnung). Liegen diese Sprachkenntnisse in der weiteren Fremdsprache oder Latein zu Beginn des Studiums noch nicht vor, können sie im Rahmen des interdisziplinären Wahlbereichs nachgeholt werden. Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

§ 3 Prüfungs- und Studienpläne

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden in den Prüfungs- und Studienplänen für Erstfach und Zweifach (siehe Anhang) gesondert ausgewiesen.

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 572

B13: Studienplan- und Prüfungsplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Erstfach Französisch

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorteilungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS	
WS	PHF BA Fra A 6	Pflicht	Französische Literaturwissenschaft Ia	V: Literaturwissenschaft S: Einführung in die Literaturwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem	
	PHF BA Fra B 6	Pflicht	Französische Sprachwissenschaft Ia	V: Einführung in die französische Sprachwissenschaft S: Grundlagen der Sprachwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem	
jedes Sem											
Interdisziplinärer Wahlbereich, alternativ Auslandsaufenthalt*											
SS	PHF BA Fra C 6	Pflicht	Französische Kultur und Medien I	S: Introduction à la civilisation française	2	keine	Klausur	90 Min	6	2. Sem	
	PHF BA Fra D 6	Pflicht	Französische Sprachpraxis Ia	Ü: Grammaire I Ü: Übersetzung I (Französisch - Deutsch)	4	keine	Klausur	90 Min	6	2. Sem	
36											
WS	PHF BA Fra E 6	Pflicht	Französische Literaturwissenschaft Ib	S: Literaturwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	3. Sem	
	PHF BA Fra F 6	Pflicht	Französische Sprachwissenschaft Ib	S: Sprachwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	3. Sem	
	über 2 Semester	PHF BA Fra VK 12*	Pflicht	Vermittlungskompetenz	S: Einführung in die Vermittlungskompetenz/Fachdidaktik S: Sprachvermittlung des Französischen Praktikum (3 Wochen)	4	keine	Referat	20 Minuten	12	4. Sem
			Pflicht	Französische Kultur und Medien II	Ü: Schwerpunkt Kultur Ü: Schwerpunkt Medien	4	keine	Klausur in der Fremdsprache	90 Min	6	4. Sem
SS	PHF BA Fra H 6	Pflicht	Französische Sprachpraxis Ib	sprachpraktische Ü: Conversation I sprachpraktische Ü: Traduction I (Deutsch - Französisch)	4	keine	Klausur	90 Min	6	4. Sem	
36											
WS	PHF BA Fra I 6	Pflicht	Französische Literaturwissenschaft IIa	S: Literaturwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	5. Sem	
		Pflicht	Französische Sprachwissenschaft IIa	S: Sprachwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	5. Sem	
	WS	PHF BA Fra L 6	Pflicht	Französische Sprachpraxis IIa	sprachpraktische Ü: Grammaire II sprachpraktische Ü: Übersetzung II (Französisch - Deutsch)	4	keine	Klausur	90 Min.	6	5. Sem
			SS	PHF BA Fra M 6	Pflicht	Französische Literaturwissenschaft IIb	V: Literaturwissenschaft S: Literaturwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min
	SS	PHF BA Fra N 6	Pflicht	Französische Sprachwissenschaft IIb	V: Sprachwissenschaft S: Sprachwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min	6	6. Sem
			SS	PHF BA Fra O 6	Pflicht	Französische Sprachpraxis IIb	sprachpraktische Ü: Conversation II sprachpraktische Ü: Traduction II	4	keine	mündliche Prüfung in der Fremdsprache	20 Min
48											
120											
Gesamt										50	

Legende: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, S Seminar, Sem Semester, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Modul wird nicht benotet, nur mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet.

B13: Studienplan- und Prüfungsplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Zweitfach Französisch

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA Fra A 6	Pflicht	Französische Literaturwissenschaft Ia	V: Literaturwissenschaft S: Einführung in die Literaturwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
WS	PHF BA Fra B 6	Pflicht	Französische Sprachwissenschaft Ia	V: Einführung in die französische Sprachwissenschaft S: Grundlagen der Sprachwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
SS	PHF BA Fra C 6	Pflicht	Französische Kultur und Medien I	S: Introduction à la civilisation française	2	keine	Klausur	90 Min	6	2. Sem
SS	PHF BA Fra D 6	Pflicht	Französische Sprachpraxis Ia	Ü: Grammaire I Ü: Übersetzung I (Französisch - Deutsch)	4	keine	Klausur	90 Min	6	2. Sem
2. Studienjahr										
WS	PHF BA Fra E 6	Pflicht	Französische Literaturwissenschaft Ib	S: Literaturwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	3. Sem
WS	PHF BA Fra F 6	Pflicht	Französische Sprachwissenschaft Ib	S: Sprachwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	3. Sem
SS	PHF BA Fra G 6	Pflicht	Französische Kultur und Medien II	Ü: Schwerpunkt Kultur Ü: Schwerpunkt Medien	4	keine	mündliche Prüfung in der Fremdsprache	20 Min	6	4. Sem
SS	PHF BA Fra H 6	Pflicht	Französische Sprachpraxis Ib	sprachpraktische Ü: Conversation I sprachpraktische Ü: Traduction I (Deutsch - Französisch)	4	keine	Klausur	90 Min	6	4. Sem
3. Studienjahr										
WS	PHF BA Fra I 6*	Wahlpflicht	Französische Literaturwissenschaft IIa	S: Literaturwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	5. Sem
WS	PHF BA Fra K 6*	Wahlpflicht	Französische Sprachwissenschaft IIa	S: Sprachwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	5. Sem
WS	PHF BA Fra L 6*	Wahlpflicht	Französische Sprachpraxis IIa	sprachpraktische Ü: Grammaire II sprachpraktische Ü: Übersetzung II (Französisch - Deutsch)	4	keine	Klausur	90 Min	6	5. Sem
Gesamt									12	60
									30	

Legende: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, S Seminar, Sem Semester, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Im 5. Semester können die Studierenden zwei der drei Module wählen.

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B4: Germanistik

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

I. Germanistik, Erstfach

- § 1 Module
- § 2 Modulprüfungen
- § 3 Prüfungs- und Studienplan

II. Germanistik, Zweifach

- § 1 Module
- § 2 Modulprüfungen
- § 3 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Germanistik
(Erstfach und Zweifach)

I. Germanistik, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Germanistik im Erstfach sind der Interdisziplinäre Wahlbereich (12 Leistungspunkte) und die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 Leistungspunkte) Vermittlungskompetenz und neun Module (84 Leistungspunkte) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(2) Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

§ 2 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen für die Module E, F und G sind jeweils in Form einer Hausarbeit abzulegen. Die Prüfungsleistungen der Module können jeweils durch alternative Prüfungsarten kompensiert werden (mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Projektbericht). Hierbei ist jedoch mindestens ein Modul mit einer Hausarbeit abzuschließen. Welche Kompensationen für ein Modul angeboten werden, entscheidet der Modulverantwortliche. Die Kompensationsmöglichkeiten werden innerhalb der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit festgelegt.

(2) Die Modulprüfung für das Modul A ist im Sommersemester des 1. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul C abgelegt wurde, und umgekehrt.

(3) Die Modulprüfungen für die Module B1 und B2 sind im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module D1 und D2 abgelegt wurden, und umgekehrt.

(4) Im Wintersemester des 3. Studienjahres sind entweder die Modulprüfungen

a) der Module E und F

oder

b) der Module E und G

oder

c) der Module F und G abzulegen. Im Sommersemester ist dann die Modulprüfung des jeweils übrigen Moduls (E oder F oder G)

abzulegen.

(5) Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

§ 3 Prüfungs- und Studienplan

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich im Anhang dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

II. Germanistik, Zweifach

§ 1

Module

(1) Für das Studium des Faches Germanistik im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: sieben Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

§ 2

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfung für das Modul A ist im Sommersemester des 1. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul C abgelegt wurde, und umgekehrt.

(2) Die Modulprüfungen für die Module B1 und B2 sind im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module D1 und D2 abgelegt wurden, und umgekehrt.

(3) Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

§ 3

Prüfungs- und Studienplan

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B4: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophische Fakultät - Erstfach Germanistik

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleist- ungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Ger A 12*	Pflicht	Sprachstrukturen und normen: Beschreibungs- Instrumentarium	GK: Germanistische Linguistik	4	keine	Klausur	150 Min	12	1. oder 2. Sem*
jedes Sem	PHF BA Ger C 12*	Pflicht	Grundlagen der Literaturgeschichte	V: Literaturwissenschaft, historisch GK: Literaturwissenschaft, historisch AK: Literaturwissenschaft, historisch	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	1. oder 2. Sem*
jedes Sem			Interdisziplinärer Wahlbereich***							
2. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Ger B1 6**	Pflicht	Sprache der Gegenwart	V: zu ausgewählter linguistischen Teildisziplin	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. oder 4. Sem**
jedes Sem	PHF BA Ger B2 6**	Pflicht	Sprachgeschichte des Deutschen	V: Geschichte der deutschen Sprache S: Mittelhochdeutsch	4	keine	Klausur	90 Min	6	3. oder 4. Sem**
jedes Sem	PHF BA Ger D1 6**	Pflicht	Allgemeine Literaturwissenschaft	V: Literaturwissenschaft, systematisch	2	keine	Kolloquium	30 Min	6	3. oder 4. Sem**
jedes Sem	PHF BA Ger D2 6**	Pflicht	Medienwechsel und Strukturwandel	AK: Literaturwissenschaft, systematisch	2	keine	Hausarbeit	4 Wochen	6	3. oder 4. Sem**
WS/SS; geht über zwei Se- mester	PHF BA Ger VK 12****	Pflicht	Vermittlungskompetenz	V: Multimedia oder Didaktik oder Kommunikationswissenschaft Ü: Multimedia oder Didaktik oder Kommunikationswissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min	12	4. Sem
3. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Ger E 12****	Pflicht	Vertiefung Sprachwissenschaft	V: zu Spezialproblemen der deutschen Gegenwartssprache oder der deutschen Sprachgeschichte S: zu Spezialproblemen der deutschen Gegenwartssprache oder der deutschen Sprachgeschichte	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. oder 6. Sem****
jedes Sem	PHF BA Ger F 12****	Pflicht	Vertiefung Neuere und Neueste deutsche Literatur	V: zu Spezialprobleme der Neuere und Neuesten deutschen Literatur S: zu Spezialprobleme der Neuere und Neuesten deutschen Literatur	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. oder 6. Sem****
jedes Sem	PHF BA Ger G 12****	Pflicht	Vertiefung Ältere deutsche Sprache und Literatur/Niederdeutsche Sprache und Literatur	V: zu Spezialprobleme der Älteren deutschen Sprache und Literatur oder Niederdeutschen Sprache und Literatur S: zu Spezialprobleme der Älteren deutschen Sprache und Literatur oder Niederdeutschen Sprache und Literatur	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. oder 6. Sem****
jedes Sem			Bachelorarbeit						12	6. Sem
Gesamt									48	
									120	

Legende: AK Aufbauskurs, FS Fachsemester, GK Grundkurs, LP Leistungspunkte, S Seminar, Sem Semester, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

- * Die Modulprüfung für das Modul A ist im Sommersemester des 1. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module D1 und D2 umgekehrt.
- ** Die Modulprüfungen für die Module B1 und B2 sind im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module D1 und D2 abgelegt wurden, und umgekehrt.
- *** Im Wintersemester des 3. Studienjahres sind entweder die Modulprüfungen (a) der Module E und F oder (b) der Module E und G oder (c) der Module F und G abzulegen. Im Sommersemester ist dann die Modulprüfung des jeweils übrigen Moduls (E oder F oder G) abzulegen.
- **** Dieses Modul wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die Hausarbeit in den Modulen E, F und G kann als Prüfungsleistung kompensiert werden. Die Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung geregelt.

BA: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Zweifach Germanistik

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	PHF BA Ger A 12*	Pflicht	Sprachstrukturen und -normen: Beschreibungs-instrumentarium	GK: Germanistische Linguistik	4	keine	Klausur	150 Min	12	1. oder 2. Sem*
		Pflicht	Grundlagen der Literaturgeschichte	V: Literaturwissenschaft, historisch GK: Literaturwissenschaft, historisch AK: Literaturwissenschaft, historisch	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	1. oder 2. Sem*
24										
2. Studienjahr	PHF BA Ger B1 6**	Pflicht	Sprache der Gegenwart	V: zu einer ausgewählten linguistischen Teildisziplin	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. oder 4. Sem**
		Pflicht	Sprachgeschichte des Deutschen	V: Geschichte der deutschen Sprache S: Mittelhochdeutsch	4	keine	Klausur	90 Min	6	3. oder 4. Sem**
		Pflicht	Allgemeine Literaturwissenschaft	V: Literaturwissenschaft, systematisch	2	keine	Kolloquium	30 Min	6	3. oder 4. Sem**
		Pflicht	Medienwechsel und Strukturwandel	AK: Literaturwissenschaft, systematisch	2	keine	Hausarbeit	4 Wochen	6	3. oder 4. Sem**
24										
3. Studienjahr	PHF BA Ger E oder PHF BA Ger F oder PHF BA Ger G	Wahlpflicht	Vertiefung Sprachwissenschaft oder Neuere und Neueste deutsche Literatur oder Ältere deutsche Sprache und Literatur/Niederdeutsche Sprache und Literatur	V und S gemäß gewählter Spezialisierung	4	keine	Mündliche Prüfung	30 Min	12	5. Sem
		12								
Gesamt					24				12	60

Legende: AK Aufbaurkurs, FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, S Seminar, Sem Semester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

* Die Modulprüfung für das Modul A ist im Sommersemester des 1. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul C abgelegt wurde, und umgekehrt.

** Die Modulprüfungen für die Module B1 und B2 sind im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module D1 und D2 abgelegt wurden, und umgekehrt.

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B5: Geschichte

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

I. Geschichte, Erstfach

- § 1 Module
- § 2 Prüfungs- und Studienplan

II. Geschichte, Zweifach

- § 1 Module
- § 2 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Geschichte
Erstfach und Zweifach)

I. Geschichte, Erstfach

§ 1 Module

Für das erfolgreiche Studium des Faches Geschichte im Erstfach sind die nachfolgend und im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen: sieben Module Fachstudium, zwei Module Vermittlungskompetenz und der Interdisziplinäre Wahlbereich (12 Leistungspunkte). Hinzu kommt die Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

(1) Regelungen zum Interdisziplinären Wahlbereich sind in der übergeordneten Studienordnung getroffen. Regelungen für die den einzelnen Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen sind in der Studienordnung für den Teilstudiengang Geschichte im Erstfach ausgewiesen.

(2) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich im Anhang dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

II. Geschichte, Zweifach

§ 1 Module

Für das Studium des Faches Geschichte im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten und im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module zu belegen: sechs Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich im Anhang dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 579

B5: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Erstfach Geschichte

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA 1 Gesch A1 6	Pflicht	Einführung in die Geschichte I	V: Geschichte als Wissenschaft	2	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch A2 6	Pflicht	Einführung in die Geschichte II	PS: Einführung in das Studium V: in themat. Zuord. zum PS	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	1. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch B 12	Pflicht	Alte Geschichte I	V: Alte Geschichte I V: Alte Geschichte I PS: Alte Geschichte I V oder Ü: Alte Geschichte I	8	Referat (20 Min)	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem
jedes Sem	Interdisziplinärer Wahlbereich***									
										12
										36
2. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch C 12	Pflicht	Geschichte des Mittelalters I	V: Geschichte des Mittelalters I V: Geschichte des Mittelalters I PS: Geschichte des Mittelalters I Ü: Geschichte des Mittelalters I	8	Referat (20 Min)	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch VK1 6***	Pflicht	Medien-, Kommunikations- und Vermittlungskompetenz	V: Medien- und Kommunikationswissenschaft Ü: Multimedia und Vermittlungskompetenz	4	keine	Referat/ Präsentation	20 Min	6	3. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch D 12	Pflicht	Neuzeit I	V: Neuzeit I V: Neuzeit I PS: Neuzeit I Ü: Neuzeit I	8	Referat (20 Min)	Hausarbeit	8 Wochen	12	4. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch VK2 6***	Pflicht	Vermittlungskompetenz Geschichte	Praktikum (mind. 4 Wochen)	0	keine	Praktikums- bericht	4 Wochen	6	4. Sem
										36
3. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch E 12	Wahl- pflicht*	Alte Geschichte II	V: Alte Geschichte II HS: Alte Geschichte II Ü: Alte Geschichte II	6	Referat (20 Min)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	5. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch F 12	Wahl- pflicht*	Geschichte des Mittelalters II	V: Geschichte des Mittelalters II HS: Geschichte des Mittelalters II Ü: Geschichte des Mittelalters II	6	Referat (20 Min)	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch G 12	Wahl- pflicht*	Neuzeit II	V: Neuzeit II HS: Neuzeit II Ü: Neuzeit II	6	Referat (20 Min)	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch H 12	Wahl- pflicht**	Neuzeit III	V: Neuzeit III HS: Neuzeit III Ü: Neuzeit III	6	Referat (20 Min)	Hausarbeit	8 Wochen	12	6. Sem
jedes Sem	Bachelorarbeit									
										12
										48
										120
									Gesamt	
									52	

Legende: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, Sem Semester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Im 5. Fachsemester sind aus den drei angebotenen Modulen zwei auszuwählen.

** Im 6. Fachsemester ist das angegebene Modul oder eines der im 5. Fachsemester angegebenen und nicht absolvierten Module zu wählen.

*** Dieses Modul wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Von der Wahlmöglichkeit der mündlichen Prüfung muss mindestens einmal, maximal zweimal Gebrauch gemacht werden.

B5: Prüfungs und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Zweifach Geschichte

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleist- ungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Einführung in die Geschichte I	V: Geschichte als Wissenschaft PS: Einführung in das Studium V: in thematischer Zuordnung zum PS	2	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
	jedes Sem	Pflicht	Einführung in die Geschichte II	V: Alte Geschichte I V: Alte Geschichte I PS: Alte Geschichte I V oder Ü: Alte Geschichte I	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	1. Sem
	jedes Sem	Pflicht	Alte Geschichte I		8	Referat (20 Min)	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem
24										
2. Studienjahr	jedes Sem	Pflicht	Geschichte des Mittelalters I	V: Geschichte des Mittelalters I V: Geschichte des Mittelalters I PS: Geschichte des Mittelalters I Ü: Geschichte des Mittelalters I	8	Referat (20 Min)	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. Sem
	jedes Sem	Pflicht	Neuzeit I	V: Neuzeit I V: Neuzeit I PS: Neuzeit I Ü: Neuzeit I	8	Referat (20 Min)	Hausarbeit	8 Wochen	12	4. Sem
24										
3. Studienjahr	jedes Sem	Wahl- pflicht*	Alte Geschichte II	V: Alte Geschichte II HS: Alte Geschichte II Ü: Alte Geschichte II	6	Referat (20 Min)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	5. Sem
	jedes Sem	Wahl- pflicht**	Geschichte des Mittelalters II	V: Geschichte des Mittelalters II HS: Geschichte des Mittelalters II Ü: Geschichte des Mittelalters II	6	Referat (20 Min)	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
	jedes Sem	Wahl- pflicht*	Neuzeit II	V: Neuzeit II HS: Neuzeit II Ü: Neuzeit II	6	Referat (20 Min)	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
	jedes Sem	Wahl- pflicht*	Neuzeit III	V: Neuzeit III HS: Neuzeit III Ü: Neuzeit III	6	Referat (20 Min)	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
Gesamt					36				12	60

Legende: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, Sem Semester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Fachhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B6: Gräzistik

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

I. Gräzistik, Erstfach

- § 1 Module
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit
- § 3 Prüfungs- und Studienplan

II. Gräzistik, Zweitfach

- § 1 Module
- § 2 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Gräzistik
(Erstfach und Zweitfach)

I. Gräzistik, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Gräzistik im Erstfach sind der Interdisziplinäre Wahlbereich (12 Leistungspunkte) und die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: in Vermittlungskompetenz Gräzistik (12 Leistungspunkte) sowie im Fachstudium fünf Module zu je 12 Leistungspunkten und vier Module zu je 6 Leistungspunkten (84 Leistungspunkte). Hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(2) Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer:

- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Absatz 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät erfüllt und
- b) den Nachweis über das Graecum erbringen kann; Studienanfängerinnen/Studienanfänger ohne Graecum können den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der propädeutischen Veranstaltungen in den Modulen A und B nachholen, näheres regelt die Studienordnung und
- c) den Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch und in Latein oder einer zweiten modernen Fremdsprache erbringen kann; die geforderten Sprachkenntnisse sollen in Englisch dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens und in der weiteren modernen Fremdsprache dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen, Lateinkenntnisse können auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden; über

die Anerkennung entscheidet die zuständige Fachstudienberaterin/der zuständige Fachstudienberater.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beizufügen.

§ 3

Prüfungs- und Studienplan

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich im Anhang befindet, gesondert ausgewiesen.

II. Gräzistik, Zweitfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Gräzistik im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module zu je 12 Leistungspunkten und zwei Module zu je 6 Leistungspunkte Fachstudium.

(2) Wird als Erstfach Latinistik studiert, so ist im Modul C (Propädeutik Gräzistik III) die Einführung in die Klassische Philologie nicht doppelt zu besuchen. Stattdessen ist ein Proseminar Griechisch oder eine weitere Übung Griechische Lektüre I zu belegen.

(3) Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 2

Prüfungs- und Studienplan

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich im Anhang befindet, gesondert ausgewiesen.

B6: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Ersfach Gräzistik

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Propädeutik Gräzistik I	GK: Griechisch I (6 SWS) GK: Griechisch II (4 SWS)	10	keine	Klausur	90 Min	12	1. Sem
	WS/SS, über zwei Semester	Pflicht	Propädeutik Gräzistik III	V: Nachbardisziplin (WS) Ü: Einführung in die klassische Philologie (WS) V: Griechisch (SS) Griechische Lektüre I (SS)	8	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
	SS	Pflicht	Propädeutik Gräzistik II	GK: Griechisch III (6 SWS) Ü: Angeleitete Lektüre Griechisch (2 SWS)	8	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
36										
2. Studienjahr	WS	Pflicht	Griechische Linguistik I	Ü: Griechische Sprach- und Stilübungen I	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
	WS	Pflicht	Hermeneutik Gräzistik Ia	V: Griechisch PS: Griechisch	4	keine	je ein Protokoll	je 1 Woche	6	3. Sem
	jedes Sem	Interdisziplinärer Wahlbereich* gemäß gewähltem Modul								
	SS	Pflicht	Griechische Linguistik II	Ü: Griechische Sprach- und Stilübungen II	2	keine	Klausur	90 Min	6	4. Sem
jedes Sem	Pflicht	Hermeneutik Gräzistik Ib	V: Nachbardisziplin	2	keine	Klausur zur Eigenlektüre	90 Min	6	4. Sem	
36										
3. Studienjahr	WS	Pflicht	Hermeneutik Gräzistik II	V: Griechisch PS: Griechisch	4	keine	Hausarbeit mit Kolloquium	6 Wochen 15 Min	12	5. Sem
	WS/SS, über zwei Semester	Pflicht	Vermittlungskompetenz Gräzistik	V: Antike in der Moderne (WS) Lektüretutorat Griechisch (SS) Praktikum (SS)	4	keine	Praktikumsbericht	4 Wochen	12	6. Sem
	SS	Pflicht	Literaturwissenschaft Gräzistik	V: Griechisch V: Latein Ü: Griechische Lektüre II PS: Griechisch	8	keine	Referat	45 Min	12	6. Sem
	jedes Sem	Bachelorarbeit								
48										
Gesamt					52					120

Legende: FS Fachsemester, GK Grundkurs, LP Leistungspunkte, Sem Semester, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, T Tutorat, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Modul wird nicht benotet, nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

B6: Prüfungs und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Zweifach Gräzistik

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleis- tungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. SJ	PHF BA Grä A 12	Pflicht	Propädeutik Gräzistik I	GK: Griechisch I (6 SWS) GK: Griechisch II (4 SWS)	10	keine	Klausur	90 Min	12	1. Sem
	PHF BA Grä B 12	Pflicht	Propädeutik Gräzistik II	GK: Griechisch III (6 SWS) Ü: Angeleitete Lektüre Griechisch (2 SWS)	8	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
2. Studienjahr										
WS	PHF BA Grä D1 6	Pflicht	Griechische Linguistik I	Ü: Griechische Sprach- und Stilübungen	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
	PHF BA Grä E1 6	Pflicht	Hermeneutik (Gräzistik) Ia	V: Griechisch PS: Griechisch	4	keine	je 1 Protokoll	je eine Woche	6	3. Sem
	WS/SS: über zwei Semester	PHF BA Grä C 12	Pflicht	Propädeutik Gräzistik III	V: Nachbardisziplin (WS) Ü: Einführung in die klassische Philologie (WS) V: Griechisch (SS) Ü: Griechische Lektüre I (SS)	8	keine	Klausur	90 Min	12
3. SJ										
WS	PHF BA Grä H 12	Pflicht	Vertiefung Gräzistik	V: Griechisch Ü: Griechische Sprach- und Stilübungen II PS: Griechisch	6	keine	Kolloquium	30 Min	12	5. Sem
				Gesamt						
					38				12	60

Legende: FS Fachsemester, GK Grundkurs, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, Sem Semester, SJ Studienjahr, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B7: Klassische Archäologie

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

I. Klassische Archäologie, Erstfach

- § 1 Module
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit
- § 3 Prüfungs- und Studienplan

II. Klassische Archäologie, Zweifach

- § 1 Module
- § 2 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienplan Klassische Archäologie
(Erstfach und Zweifach)

I. Klassische Archäologie, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Klassische Archäologie im Erstfach sind der Interdisziplinäre Wahlbereich (12 Leistungspunkte) und die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 Leistungspunkte) Vermittlungskompetenz und sieben Module (84 Leistungspunkte) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(2) Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie ausgewiesen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen wer:

- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Absatz 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät erfüllt,
- b) den Nachweis des Latinums oder Graecums erbringen kann und
- c) den Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache erbringen kann; die geforderten Sprachkenntnisse sollen in Englisch dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens und in der weiteren modernen Fremdsprache dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen; über die Anerkennung ent-

scheidet die zuständige Fachstudienberaterin/der zuständige Fachstudienberater.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beizufügen.

§ 3 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

II. Klassische Archäologie, Zweifach

§ 1 Module

Für das Studium des Faches Klassische Archäologie im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B7: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Erstfach Klassische Archäologie

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA KAA 12	Pflicht	Einführung in die Klassische Archäologie	GK: Einführung in die Archäologie T: Einführung in die Archäologie V: Klassische Archäologie V: Nachbardisziplin	8	keine	Klausur	90 Min	12	1. Sem
WS	PHF BA KAD 12***	Wahlpflicht	Spracherwerb Latein/Griechisch I	Ü: Grundkurs Latein/Griechisch I (6 SWS) Ü: Grundkurs Latein/Griechisch IIa (2 SWS)	8	keine	Klausur	90 Min	12	1. Sem
SS	PHF BA KAB 12**	Pflicht	Kunst, Kultur und Topographie der griechischen Welt**	PS: griechische Kunst/Kultur Ü: griechische Kunst/Kultur V: griechische Kunst/Kultur V: Nachbardisziplin zur griechischen Antike	8	Mündliches Referat 30 Min	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem
2. Studienjahr										
WS	PHF BA KAVK 12*,***	Pflicht	Vermittlungskompetenz Klassische Archäologie	V: Antike in der Moderne P: Altertumswissenschaftliches Praktikum/Öffentlichkeitsarbeit	4	keine	Präsentation oder Praktikumsbericht	30 Min oder 4 Wochen	12	3. Sem
SS	PHF BA KAC 12**	Pflicht	Kunst, Kultur und Topographie Roms und seiner Provinzen	PS: römische Kunst/Kultur Ü: römische Kunst/Kultur V: römische Kunst/Kultur V: Nachbardisziplin zur römischen Antike	8	Mündliches Referat 30 Min	Hausarbeit	8 Wochen	12	4. Sem
SS	PHF BA KAE 12***	Wahlpflicht	Spracherwerb Latein/Griechisch II	Ü: Grundkurs Latein/Griechisch IIb (2 SWS) Ü: Grundkurs Latein/Griechisch III (6 SWS)	8	keine	Klausur	90 Min	12	4. Sem
3. Studienjahr										
WS	PHF BA KAG 12	Pflicht	Methodisches Arbeiten in der Klassischen Archäologie	Ü: Klassische Archäologie V: Klassische Archäologie V: Nachbardisziplin HS: Klassische Archäologie	8	Mündliches Referat 30 Min	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
jedes Sem	Interdisziplinärer Wahlbereich*,***									
SS	PHF BA KAF 12	Pflicht	Praktischer Umgang mit antiken Denkmälern	Ü: Bestimmungübung zu ausgewählten Denkmälern(2 SWS) S: Vorbereitung zur Exkursion Exkursion (mind. 1 Woche)	4(+ Exk)	Mündliches Referat 30 Min	Kolloquium	30 Min	12	6. Sem
jedes Sem	Bachelorarbeit									
Gesamt									48	
									56	
									120	

Legende: Exk Exkursion, FS Fachsemester, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, IDS Interdisziplinäre Studien, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, S Seminar, Sem Semester, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, T Tutorat, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* IDS/Wahlbereich und das Modul VK können ihre Position im Studienplan tauschen.

** Modul B und Modul C können ihre Lage im Studienplan tauschen.

*** Dieses Modul wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

B7 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Zweifach Klassische Archäologie

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleist- ungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA KAA 12	Pflicht	Einführung in die Klassische Archäologie	GK: Einführung in die Archäologie T: Einführung in die Archäologie V: Klassische Archäologie V: Nachbardisziplin	8	keine	Klausur	90 Min	12	1. Sem
SS	PHF BA KA B 12*	Pflicht	Kunst, Kultur und Topographie der griechischen Welt	PS: griechische Kunst/Kultur Ü: griechische Kunst/Kultur V: griechische Kunst/Kultur V: Nachbardisziplin zur griechischen Antike	8	Mündliches Referat 30 Min	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem
										24
2. Studienjahr										
WS	PHF BA KAD 12**	Wahl- pflicht	Spracherwerb Latein/Griechisch I	Ü: Grundkurs Latein/Griechisch I (6 SWS) Ü: Grundkurs Latein/Griechisch IIa (2 SWS)	8	keine	Klausur	90 Min	12	3. Sem
SS	PHF BA KA C 12*	Pflicht	Kunst, Kultur und Topographie Roms und seiner Provinzen	PS: römische Kunst/Kultur Ü: römische Kunst/Kultur V: römische Kunst/Kultur V: Nachbardisziplin zur römischen Antike	8	Mündliches Referat 30 Min	Hausarbeit	8 Wochen	12	4. Sem
										24
3. SJ										
WS	PHF BA KA H 12	Pflicht	Vertiefung Klassische Archäologie	Ü: Klassische Archäologie V: Klassische Archäologie HS: Klassische Archäologie	6	keine	Kolloquium	30 Min	12	5. Sem
										12
Gesamt										60
										38

Legende: FS Fachsemester, GK Grundkurs, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, Sem Semester, SJ Studienjahr, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, T Tutorat, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Modul B und Modul C können ihre Lage im Studienplan tauschen.

** Modul wird nicht benotet, nur mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet.

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B15: Kommunikations- und Medienwissenschaft

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

- § 1 Module
- § 2 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienplan Kommunikations- und Medienwissenschaft (Zweifach)

§ 1 Module

Für das Studium des Faches Kommunikations- und Medienwissenschaft im Zweifach sind die im Prüfungs- und Studienplan aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B15: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Zweifach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsleistung Dauer/ Frist	LP	Regelprüfungs-termin in FS
WS	PHF BA Komm G 12	Pflicht	Kommunikations- und Medienwissenschaft - Grundlagen	V/S (2 SWS): Theorie und Grundlagen der Kommunikations- und Medienforschung S/Ü (2 SWS): Aktuelle Themen und Forschungsfelder der Kommunikations- und Medienwissenschaft T (2 SWS): Tutorium begleitend zur Vorlesung	6	keine	Klausur	90 Minuten	12	1. Sem
jedes Sem	PHF BA Komm J 12	Pflicht	Geschichte und Analyse der Medien	V/S (2 SWS): Geschichte der Medien Ü/S (2 SWS): Vertiefung Geschichte/Analyse der Medien	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. Sem
									24	
jedes Sem	PHF BA Komm M 12	Pflicht	Fachpraktikum			keine	Praktikums-bericht	8 Wochen	12	5. Sem
Gesamt									60	
									22	

Legende: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, S Seminar, WS Wintersemester

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B8: Latinistik

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

I. Latinistik, Erstfach

- § 1 Module
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit
- § 3 Prüfungs- und Studienplan

II. Latinistik, Zweifach

- § 1 Module
- § 2 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Latinistik (Erstfach und Zweifach)

I. Latinistik, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Fachs Latinistik im Erstfach sind der Interdisziplinäre Wahlbereich (12 Leistungspunkte) und die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 Leistungspunkte) Vermittlungskompetenz (VK) sowie im Fachstudium fünf Module zu je 12 Leistungspunkten und vier Module zu je 6 Leistungspunkten (84 Leistungspunkte). Hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(2) Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer

- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Absatz 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät erfüllt und
- b) den Nachweis über das Latinum sowie über Sprachkenntnisse in Englisch und in einer zweiten modernen Fremdsprache oder Altgriechisch erbringen kann; die geforderten Sprachkenntnisse sollen in Englisch dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens und in der weiteren modernen Fremdsprache dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen; Altsprachliche Kenntnisse können auch durch eine Klausur nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Fachstudienberaterin/der zuständige Fachstudienberater.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beizufügen.

§ 3

Prüfungs- und Studienplan

(1) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

(2) Die Modulprüfung für das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ist im Sommersemester des 3. Studienjahres abzulegen, falls im Sommersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul VK abgelegt wurde, und umgekehrt.

II. Latinistik, Zweifach

§ 1 Module

(1) Wird als Erstfach Gräzistik studiert, so ist im Modul C (Propädeutik III) die Einführung in die Klassische Philologie nicht doppelt zu besuchen. Stattdessen ist ein Proseminar Latein oder eine weitere Übung Lektüre I zu belegen.

(2) Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 2

Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B8: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Erstfach Lateinistik

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Lat A 12	Pflicht	Propädeutik Lateinistik I	V: Lateinistik V: Gräzistik PS: Nachbardisziplin	6	keine	mündliche Prüfung**	30 Min	12	1. Sem
WS/SS; über zwei Semester	PHF BA Lat C 12	Pflicht	Propädeutik Lateinistik III	Ü: Einführung in die Klassische Philologie V: Nachbardisziplin V: Lateinistik Ü: Lateinische Lektüre I	8	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
SS	PHF BA Lat B 12	Pflicht	Propädeutik Lateinistik II	GK: Latein III Ü: Angeleitete Lektüre Latein	8	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
									36	
2. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Lat D 1 6	Pflicht	Sprache und Sprachwissenschaft Lateinistik I	Ü: Lateinische Stübungen I	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
V jedes Sem; PS jedes WS; Modul dauert 1 Sem	PHF BA Lat E 1 6	Pflicht	Textanalyse Lateinistik I	V: Lateinistik PS: Lateinistik	4	keine	Stundenprotokoll	1 Woche	6	3. Sem
									12	
3. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Lat D 2 6	Pflicht	Sprache und Sprachwissenschaft Lateinistik II	Ü: Lateinische Stübungen II	2	keine	Klausur	90 Min	6	4. Sem
jedes Sem	PHF BA Lat E 2 6	Pflicht	Textanalyse Lateinistik II	V: Nachbardisziplin	2	keine	Mündliche Prüfung**	15 Min	6	4. Sem
									36	
V jedes Sem; PS jedes WS über ein Sem	PHF BA Lat F 12	Pflicht	Literaturwissenschaft Lateinistik I	V: Lateinistik S: Lateinistik	4	keine	Hausarbeit mit Kolloquium	6 Wochen 15 Min	12	5. Sem
WS/SS; über zwei Semester	PHF BA Lat VK 12*	Pflicht	Vermittlungskompetenz Lateinistik	V: Antike in der Moderne T: Lektüretutorat P: Praktikum	4	keine	Praktikumsbericht	4 Wochen	12	6. Sem
Ü, S jedes SS; V jedes Sem über ein Sem	PHF BA Lat G 12	Pflicht	Literaturwissenschaft Lateinistik II	V: Lateinistik V: Gräzistik Ü: Lateinische Lektüre II S: Lateinistik	8	keine	Stundenprotokoll	1 Woche	12	6. Sem
jedes Sem			Bachelorarbeit						12	6. Sem
									48	
									120	
Gesamt										

Legende: FS Fachsemester, GK Grundkurs, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, S Seminar, Sem Semester, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, T Tutorat, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Dieses Modul wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

** Mündliche Prüfung zur Eigenlektüre laut Modulbeschreibung

B8: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Zweifach Latinistik

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleis- tungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS										
1. S	PHF BA Lat A 12	Pflicht	Propädeutik Latinistik I	V: Latinistik V: Gräzistik PS: Nachbardisziplin	6	keine	mündliche Prüfung*	30 Min	12	1. Sem										
											PHF BA Lat B 12	Pflicht	Propädeutik Latinistik II	GK: Latein III Ü: Angeleitete Lektüre Latein	8	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
2. Studienjahr																				
2. S	PHF BA Lat D 1 6	Pflicht	Sprache und Sprachwissenschaft Latinistik I	Ü: Lateinische Stilübungen I	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem										
											PHF BA Lat E 1 6	Pflicht	Textanalyse Latinistik I	V: Latinistik PS: Latinistik	4	keine	Stunden- protokoll	1 Woche	6	3. Sem
3. S																				
3. S	PHF BA Lat H 12	Pflicht	Vertiefung Latinistik	V: Latinistik S: Latinistik Ü: Lateinische Stilübungen II	6	keine	Kolloquium	30 Min	12	5. Sem										
											Gesamt									
									12											
									60											
					34															

Legende: FS Fachsemester, GK Grundkurs, LP Leistungspunkte, Min Minuten, PS Proseminar, S Seminar, Sem Semester, SJ Studienjahr, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Mündliche Prüfung zur Eigenlektüre laut Modulbeschreibung

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B10: Philosophie

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

I. Philosophie, Erstfach

- § 1 Module
- § 2 Prüfungs- und Studienplan

II. Philosophie, Zweifach

- § 1 Module
- § 2 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Philosophie
(Erstfach und Zweifach)

I. Philosophie, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Philosophie im Erstfach sind der Interdisziplinäre Wahlbereich (12 Leistungspunkte) und die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 Leistungspunkte) Vermittlungskompetenz (VK) und sieben Module (84 Leistungspunkte) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(2) Die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

§ 2

Prüfungs- und Studienplan

(1) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich im Anhang dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

(2) Die Modulprüfung für das Modul C ist im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul D abgelegt wurde, und umgekehrt.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat muss innerhalb ihres/seines Studiums im Erstfach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren.

II. Philosophie, Zweifach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Philosophie im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Die den Fachmodulen A bis H zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

§ 2

Prüfungs- und Studienplan

(1) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich im Anhang dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat muss innerhalb ihres/seines Studiums im Zweifach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren.

(3) Die Modulprüfung für das Modul C ist im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul D abgelegt wurde, und umgekehrt.

B10: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Erstfach Philosophie

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA Phil A 12	Pflicht	Philosophische Propädeutik	GK (V/U); Einführung in die Philosophie GK (V/U); Sprache, Logik, Argumentation	8	keine	Klausur	180 Min	12	1. Sem
SS	PHF BA Phil B 12	Pflicht	Einführung in die Philosophiegeschichte	GK (V und S); Philosophie der Antike GK (V und S); Philosophie der Neuzeit	8	keine	Klausur	180 Min	12	2. Sem
jedes Sem	Interdisziplinärer Wahlbereich***									
2. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Phil C 12*	Pflicht	Theoretische Philosophie I	KK: Wissenschaftstheorie S: Themenorientierte Vertiefung in der Theoretischen Philosophie	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. o. 4. Sem*
WS/SS	PHF BA Phil VK 12***	Pflicht	Vermittlungskompetenz Philosophie	S und Ü: Tutorienprojekt oder S: Moderations- und Präsentationskurs	4	keine	Tutorien-bericht oder Dokumen- tation**	8 Wochen	12	4. Sem
jedes Sem	PHF BA Phil D 12*	Pflicht	Praktische Philosophie I	KK: Ethik S: Themenorientierte Vertiefung in der Praktischen Philosophie	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. o. 4. Sem*
3. Studienjahr										
WS	PHF BA Phil E 12	Pflicht	Theoretische Philosophie II	KK: Sprachphilosophie S: Themenorientierte Vertiefung in der Theoretischen Philosophie	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
WS	PHF BA Phil F 12	Pflicht	Praktische Philosophie II	KK: Angewandte Ethik S: Themenorientierte Vertiefung in der Praktischen Philosophie	4	keine	Mündliche Prüfung	30 Min	12	5. Sem
SS	PHF BA Phil G 12	Pflicht	Philosophische Schwerpunktsatzung	S: Wissenschaftliche Schreibwerkstatt	2	keine	Essay-sammlung mit 3 Essays	8 Wochen	12	6. Sem
jedes Sem	Bacherlorarbeit									
Gesamt									48	120
									38	

Legende: FS Fachsemester, GK Grundkurs, KK Kompaktkurs, LP Leistungspunkte, S Seminar, Sem Semester, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, T Tutorat, Ü Übung, WS Wintersemester

* Die Module C und D können ihre Position im Studienplan/Prüfungsplan tauschen.

** Abhängig davon, ob im Modul VK ein Tutorienprojekt (Tutorienbericht) oder ein Moderations- und Präsentationskurs (Dokumentation) ausgewählt wurde, muss die entsprechende Prüfungsleistung abgelegt werden.

*** Dieses Modul wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

B10: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Zweifach Philosophie

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorfestun- gen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS	
1. SJ	WS	Pflicht	Philosophische Propädeutik	GK (V/U): Einführung in die Philosophie GK (V/U): Sprache, Logik, Argumentation	8	keine	Klausur	180 Min	12	1. Sem	
	SS	Pflicht	Einführung in die Philosophiegeschichte	GK (V und S): Philosophie der Antike GK (V und S): Philosophie der Neuzeit	8	keine	Klausur	180 Min	12	2. Sem	
24											
jedes Semester	PHF BA Phil C 12*	Pflicht	Theoretische Philosophie I	KK: Wissenschaftstheorie S: Themenorientierte Vertiefung in der Theoretischen Philosophie	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. o. 4. Sem*	
	PHF BA Phil D 12*	Pflicht	Praktische Philosophie I	KK: Ethik S: Themenorientierte Vertiefung in der Praktischen Philosophie	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. o. 4. Sem*	
24											
WS	PHF BA Phil HA 12 oder PHF BA Phil HB 12	Wahl- pflicht	Vertiefung Theoretische Philosophie oder Vertiefung Praktische Philosophie	S: Theoretische Philosophie V: Theoretische Philosophie oder KK: Sprachphilosophie S: Praktische Philosophie V: Praktische Philosophie oder KK: Angewandte Ethik	4	keine	Mündliche Prüfung	30 Min	12	5. Sem	
	12										
Gesamt					28					12	60

Legende: FS Fachsemester, GK Grundkurs, KK Kompaktkurs, LP Leistungspunkte, S Seminar, Sem Semester, SJ Studienjahr, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Die Module C und D können ihre Position im Studienplan/Prüfungsplan tauschen.

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B11: Politikwissenschaft

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

I. Politikwissenschaft, Erstfach

- § 1 Module
- § 2 Prüfungs- und Studienplan

II. Politikwissenschaft, Zweifach

- § 1 Module
- § 2 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Politikwissenschaft
(Erstfach und Zweifach)

I. Politikwissenschaft, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Erstfach sind der Interdisziplinäre Wahlbereich (12 Leistungspunkte) und die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 Leistungspunkte) Vermittlungskompetenz und sieben Module (84 Leistungspunkte) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaften ausgewiesen.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich im Anhang dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

II. Politikwissenschaft, Zweifach

§ 1 Module

Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich im Anhang dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 596

B11: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Erstfach Politikwissenschaft

1. Studienjahr	Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorfest- ungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
jedes Semester	jedes Semester	WSF BA PW D 12	Pflicht*	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	V: Politische Theorie und Ideengeschichte I oder II S: Klassikerinnen/Klassiker des politischen Denkens I S: Klassikerinnen/Klassiker des politischen Denkens II S: Querschnittsthemen der politischen Theorie	6	keine	Klausur	90 Min.	12	1. Sem
		WSF BA PW A 12	Pflicht	Einführung und Methoden der Politikwissenschaft	Ü: Einführung in die Politikwissenschaft V: Methoden der empirischen Sozialforschung S: Methoden der Politikwissenschaft	6	keine	Klausur	90 Min.	12	2. Sem
jedes Sem Interdisziplinärer Wahlbereich***											
36											
jedes Semester	jedes Semester	WSF BA PW B 12	Pflicht	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	V: Einführung in die Vergleichende Regierungslehre/Politisches System der BRD S: Methoden der Vergleichenden Regierungslehre S: Politische Systeme im Vergleich	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. Sem
		WSF BA PW VK 12***	Pflicht	Vermittlungskompetenz Politikwissenschaft	Ü: Vermittlungskompetenz Politikwissenschaft Ü: Vermittlungskompetenz/Tutorium Vermittlungskompetenz Politikwissenschaft dreiwöchiges Praktikum	6	keine	Bericht zum Praktikum	4 Wochen	12	4. Sem
		WSF BA PW C 12	Pflicht*	Einführung in die Internationale Politik	V: Einführung in die Internationale Politik S: Internationale Akteure/Akteure und Organisationen S: Entwicklungspolitik S: Internationale Krisen und Konflikte	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	4. Sem
jedes Semester											
36											
jedes Semester	jedes Semester	WSF BA PW E/L 12	Pflicht	Vergleichende Regierungslehre: Area Studies	S: Probleme der Innen- und Außenpolitik der BRD S: Area Studies	4	keine	Mündliche Prüfung	20 Min	12	5. Sem
		WSF BA PW F/L 12	Pflicht**	Internationale Ordnungen und Konflikte	S: Globalisierung und Fragmentierung S: Regionalisierung und Entwicklungszusammenarbeit S: Integration und Demokratisierung	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
		WSF BA PW G/L 12	Pflicht**	Politische Theorien der Moderne und Postmoderne	S: Politische Theorien des 20. Jahrhunderts I S: Politische Theorien des 20. Jahrhunderts II S: Politische Theorien der Moderne und Postmoderne S: Spezielle Politische Theorien der Moderne und Postmoderne	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	6. Sem
jedes Sem											
48											
120											
Gesamt											42

Legende: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, S Seminar, Sem Semester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

- * In diesen Wahlpflichtmodulen wählen die Studierenden aus den vier angebotenen Lehrveranstaltungen jeweils drei aus.
- ** In diesen Wahlpflichtmodulen wählen die Studierenden aus den drei/vier angebotenen Seminaren jeweils zwei aus.
- *** Dieses Modul wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

B11: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Zweifach Politikwissenschaft

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
jedes Semester	WSF BA PW D 12*	Pflicht	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte*	V: Politische Theorie und Ideengeschichte I oder II S: Klassikerinnen/Klassiker des politischen Denkens I S: Klassikerinnen/Klassiker des politischen Denkens II S: Querschnittsthemen der politischen Theorie	6	keine	Klausur	90 Min	12	1. Sem
VÜ; WS; S: jedes Semester; Modul dauert 2 Sem	WSF BA PW A 12	Pflicht	Einführung und Methoden der Politikwissenschaft	Ü: Einführung in die Politikwissenschaft V: Methoden der empirischen Sozialforschung S: Methoden der Politikwissenschaft	6	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
										24
2. Studienjahr										
jedes Semester	WSF BA PW B 12	Pflicht	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	V: Einführung in die Vergleichende Regierungslehre/Politisches System der BRD S: Methoden der Vergleichenden Regierungslehre S: Politische Systeme im Vergleich	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. Sem
jedes Semester	WSF BA PW C 12*	Pflicht	Einführung in die Internationale Politik*	V: Einführung in die Internationale Politik S: Internationale Akteurinnen/Akteure und Organisationen S: Entwicklungspolitik S: Internationale Krisen und Konflikte	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	4. Sem
										24
3. Studienjahr										
jedes Semester	WSF BA PW E/L 12**	Wahlpflicht	Vergleichende Regierungslehre: Area Studies	S: Probleme der Innen- und Außenpolitik der BRD S: Area Studies	4	keine	Mündliche Prüfung	20 Min	12	5. Sem
jedes Semester	WSF BA PW F/L 12**	Wahlpflicht	Internationale Ordnungen und Konflikte*	S: Globalisierung und Fragmentierung S: Regionalisierung und Entwicklungszusammenarbeit S: Integration und Demokratisierung		keine	Hausarbeit	8 Wochen		
jedes Semester	WSF BA PW G/L 12**	Wahlpflicht	Politische Theorien der Moderne und Postmoderne*	S: Politische Theorien des 20. Jahrhunderts I S: Politische Theorien des 20. Jahrhunderts II S: Politische Theorien der Moderne und Postmoderne S: Spezielle Politische Theorien der Moderne und Postmoderne		keine	Hausarbeit	8 Wochen		
										12
										60
Gesamt										28

Legende: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, S Seminar, Sem Semester, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung

* In diesen Modulen wählen die Studierenden aus den drei angebotenen Seminaren jeweils zwei aus.

** Aus den Modulen des Wahlbereichs wählen die Studierenden eines aus und belegen zwei der drei/vier angebotenen Seminare.

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B12: Religion im Kontext

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

I. Religion im Kontext, Erstfach

- § 1 Module
- § 2 Mündliche Prüfung
- § 3 Prüfungs- und Studienplan

II. Religion im Kontext, Zweifach

- § 1 Module
- § 2 Mündliche Prüfung
- § 3 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Religion im Kontext
(Erstfach und Zweifach)

I. Religion im Kontext, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Religion im Kontext als Erstfach sind zu belegen: der Wahlbereich Interdisziplinäre Studien mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten, ein Modul (12 Leistungspunkte) Vermittlungskompetenz sowie nach Wahl acht oder neun Module (84 Leistungspunkte) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(2) Nach Wahl muss die/der Studierende entweder das Modul Exposure oder die beiden Module Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit und Ideenfindung und Entwicklung absolvieren.

§ 2 Mündliche Prüfung

Bachelorstudierende müssen innerhalb ihres Studiums im Erstfach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren.

§ 3 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich im Anhang befindet, gesondert ausgewiesen.

II. Religion im Kontext, Zweifach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Religion im Kontext als Zweifach sind Module zu belegen: nach Wahl fünf oder sechs Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Nach Wahl müssen die Studierenden entweder das Modul Religion und Wahrnehmung oder das Modul Religion und Orientierung absolvieren.

§ 2 Mündliche Prüfung

Bachelorstudierende müssen innerhalb ihres Studiums im Zweifach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren.

§ 3 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich im Anhang befindet, gesondert ausgewiesen.

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 599

B12: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Erstfach Religion im Kontext

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
WS	THF BA RIK A 12	Pflicht	Einführung in das Fach Religion im Kontext	Ü: Einführung in das Studium der Theologie Ü: Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens S: Religion und Religionswissenschaft im Überblick	5	keine	Klausur	240 Min	12	1. Sem
SS	THF BA RIK B 12	Pflicht	Grundlagen Theologie und Religionsgeschichte	UV: Bibeldkunde des Alten Testaments S: Religionen in der Umwelt der Bibel V: Aspekte der Religionsgeschichte	6	keine	Klausur	60 Min	12	2. Sem
1. Studienjahr										
WS	THF BA RIK C 12	Pflicht	Religion und Text	UV: Bibeldkunde des Neuen Testaments LK/S: "Heilige Schriften": Religionsgeschichtliche Quellentexte in der Gegenwart S: Texte der Religions-, Kirchen- und Theologiegeschichte	6	Portfolio (4 Wochen)	mündliche Prüfung	30 Min.	12	3. Sem
WS	THF BA RIK E 6* (Import: WSF BA WI WM 01 06)	Wahlpflicht	Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit	S: Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit Ü: Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit	4	keine	zwei Präsentationen	je 8 Wochen	6	3. Sem
SS	THF BA RIK D 12* THF BA RIK F 12* (Import: WSF BA WI WM 02 06)	Wahlpflicht	Exposure Ideenfindung und -entwicklung	Zwei BS; Zu Beginn und Ende der Exposure-Phase S: Ideenfindung und -entwicklung Ü: Ideenfindung und -entwicklung	2	keine	Projektpräsentation	30 Min	12	4. Sem
SS	THF BA RIK G 12	Pflicht	Religion und Geschichte	V: Epochen der Kirchengeschichte V: Aspekte der Religionsgeschichte (Vertiefung) S: Aspekte der altorientalischen oder antiken Religionsgeschichte (Vertiefung)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
2. Studienjahr										
WS	THF BA RIK H 12	Pflicht	Religion und Wahrnehmung	S: Religionsästhetik V: Religiöse Lebenswelten und Deutungsmuster S: Biblische Lebensräume und christliche Glaubensformen	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
WS	THF BA RIK VK 12**	Pflicht	Vermittlungskompetenz Religion	V/Ü: Religiöses Lernen S: Vermittlungspraxis: Öffentlichkeits- und Projektarbeit/Tutorenkurs Praktikum	6	keine	Projektbericht	8 Wochen	12	5. Sem
SS	THF BA RIK I 12	Pflicht	Religion und Orientierung	Ü/S: Exemplarische Problemfelder theologischer Orientierung V: Religion und Vermittlung S: Religion in der Öffentlichkeit	6	keine	Portfolio	4 Wochen	12	6. Sem
3. Studienjahr										
					Gesamt				48	120
					51					

Legende: BS Blockseminar, FS Fachseminar, LK Lektürekurs, LP Leistungspunkte, S Seminar, Sem Semester, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Nach Wahl muss die/der Studierende entweder das Modul Exposure oder die beiden Module Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit und Ideenfindung und -entwicklung absolvieren.

** Dieses Modul wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

B12: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Zweifach Religion im Kontext

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Einführung in das Fach Religion im Kontext	Ü: Einführung in das Studium der Theologie Ü: Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens S: Religion und Religionswissenschaft im Überblick	5	keine	Klausur	240 Min	12	1. Sem
	SS	Pflicht	Grundlagen der Theologie und der Religionsgeschichte	ÜV: Bibelkunde des Alten Testaments S: Religionen in der Umwelt der Bibel V: Aspekte der Religionsgeschichte	6	keine	Klausur	60 Min	12	2. Sem
24										
2. Studienjahr	WS	Pflicht	Religion und Text	ÜV: Bibelkunde des Neuen Testaments LK/S: "Heilige Schriften": Religionsgeschichtliche Quellentexte in der Gegenwart PS: Texte der Religions-, Kirchen- und Theologiegeschichte	6	Portfolio	Klausur	120 Min	12	3. Sem
	SS	Pflicht	Religion und Geschichte	V: Epochen der Kirchengeschichte V: Aspekte der Religionsgeschichte (Vertiefung) S: Aspekte der altorientalischen oder antiken Religionsgeschichte (Vertiefung)	6	keine	Klausur	120 Min	12	4. Sem
24										
3. Studienjahr	WS	Wahlpflicht	Religion und Wahrnehmung	S: Religionsästhetik V: Religiöse Lebenswelten und Deutungsmuster S: Biblische Lebensräume und christliche Glaubensformen	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
	SS	Wahlpflicht	Religion und Orientierung	Ü/S: Exemplarische Problemfelder theologischer Orientierung V: Religion und Vermittlung S: Religion in der Öffentlichkeit	6	keine	Portfolio	4 Wochen	12	6. Sem
Gesamt									12	60
									29	

Legende: FS Fachsemester, LK Lektürekurs, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, S Seminar, Sem Semester, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Nach Wahl muss der Studierende entweder das Modul Religion und Wahrnehmung oder das Modul Religion und Orientierung absolvieren.

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B14: Soziologie

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

I. Soziologie, Erstfach

- § 1 Module
- § 2 Prüfungs- und Studienplan

II. Soziologie, Zweifach

- § 1 Module
- § 2 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Soziologie
(Erstfach und Zweifach)

I. Soziologie, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Soziologie im Erstfach sind der Interdisziplinäre Wahlbereich (12 Leistungspunkte) und die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 Leistungspunkte) Vermittlungskompetenz und dreizehn Module (84 Leistungspunkte) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(2) Die den Fachmodulen A1 bis G2 und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Soziologie ausgewiesen.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

II. Soziologie, Zweifach

§ 1 Module

Für das Studium des Faches Soziologie im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: zehn Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 602

B14: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Erstfach Soziologie

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorteilungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	WSF BA Soz A1 6	Pflicht	Soziologie I: Einführung in die Grundbegriffe der Soziologie	V: Einführung in die Soziologie I Ü: Einführung in die Soziologie I	4	keine	Klausur	60 Min	6	1. Sem
WS	WSF BA Soz B1 6	Pflicht	Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	V: Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung Ü: Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	4	keine	Klausur	120 Min	6	1. Sem
SS	WSF BA Soz A2 6	Pflicht	Soziologie II: Einführung in die soziologische Theorie	V: Einführung in die Soziologie II	2	keine	Klausur	60 Min	6	2. Sem
SS	WSF BA Soz B2 6	Pflicht	Datenanalyse I	S: Qualitative Methoden S: Einführung in das Arbeiten mit SPSS	4	keine	Klausur	180 Min	6	2. Sem
Interdisziplinärer Wahlbereich *Fremdsprachenkompetenz										
36										
2. Studienjahr										
WS	WSF BA Soz E1 6	Pflicht	Soziologie IV: Soziologische Theorien	S: Soziologische Theorie S: Soziologische Theorie	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	3. Sem
WS	WSF BA Soz C1 6	Pflicht	Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche 1	V: Sozialstrukturanalyse der BRD Ü: Sozialstrukturanalyse der BRD	4	keine	Klausur	120 Min	6	3. Sem
Beginn im WS; über 2 Semester	WSF BA Soz VK 12*	Pflicht	Vermittlungskompetenz Soziologie	Ü: Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie V/S: wissenschaftliche Arbeits- und Präsentationstechniken/Multimedia 3-wöchiges Berufspraktikum	4	keine	Praktikumsbericht	4 Wochen	12	4. Sem
SS	WSF BA Soz C2 6	Pflicht	Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche 2	S: Spezielle Soziologie/Gesellschaftliche Teilbereiche S: Spezielle Soziologie/Gesellschaftliche Teilbereiche	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
jedes SS	WSF BA Soz G1 6	Pflicht	Forschungspraktikum Soziologie I	Forschungspraktikum	2	keine	Forschungsbericht	8 Wochen	6	4. Sem
36										
3. Studienjahr										
jedes WS	WSF BA Soz G2 6	Pflicht	Forschungspraktikum Soziologie II	Forschungspraktikum	2	keine	Forschungsbericht	8 Wochen	6	5. Sem
Beginn im SS; über 2 Semester	WSF BA Soz D 12	Pflicht	Statistik	V: Statistik I und II Ü: Statistik I und II	8	keine	Klausur	180 Min	12	5. Sem
WS	WSF BA Soz B3 6	Pflicht	Datenanalyse II	V: Einführung in multivariate Analysemethoden	2	keine	Klausur	120 Min	6	5. Sem
WS	WSF BA Soz F1 6	Pflicht	Demographie I: Einführung in die Demographie	V: Einführung in die Demographie I Ü: Einführung in die Demographie	4	keine	Klausur	120 Min	6	5. Sem
SS	WSF BA Soz E2 6	Pflicht	Soziologie V: Geschichte soziologischer Theorien	S: Geschichte der Soziologie S: Geschichte der Soziologie	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	6. Sem
jedes Sem			Bachelorarbeit						12	6. Sem
48										
120										
Gesamt										
										52

Legende: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, S Seminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Dieses Modul wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

B14: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Zweifach Soziologie

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	WSF BA Soz A1 6	Pflicht	Soziologie I: Einführung in die Grundbegriffe der Soziologie	V: Einführung in die Soziologie I Ü: Einführung in die Soziologie I	4	keine	Klausur	60 Min	6	1. Sem
WS	WSF BA Soz B1 6	Pflicht	Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	V: Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung Ü: Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	4	keine	Klausur	120 Min	6	1. Sem
SS	WSF BA Soz A2 6	Pflicht	Soziologie II: Einführung in die soziologische Theorie	V: Einführung in die Soziologie II	2	keine	Klausur	60 Min	6	2. Sem
SS	WSF BA Soz B2 6	Pflicht	Datenanalyse I	S: Qualitative Methoden S: Einführung in das Arbeiten mit SPSS	4	keine	Klausur	180 Min	6	2. Sem
2. Studienjahr										24
WS	WSF BA Soz C1 6	Pflicht	Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche 1	V: Sozialstrukturanalyse der BRD Ü: Sozialstrukturanalyse der BRD	4	keine	Klausur	120 Min	6	3. Sem
WS	WSF BA Soz. E1 6	Pflicht	Soziologie IV: Soziologische Theorien	S: Soziologische Theorie S: Soziologische Theorie	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	3. Sem
SS	WSF BA Soz C2 6	Pflicht	Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche 2	S: Spezielle Soziologie/Gesellschaftliche Teilbereiche S: Spezielle Soziologie/Gesellschaftliche Teilbereiche	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
SS	WSF BA Soz E2 6	Pflicht	Soziologie V: Geschichte soziologischer Theorien	S: Geschichte der Soziologie S: Geschichte der Soziologie	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
3. SJ										24
WS	WSF BA Soz F1 6	Pflicht	Demographie I: Einführung in die Demographie	V: Einführung in die Demographie I Ü: Einführung in die Demographie I	4	keine	Klausur	120 Min	6	5. Sem
WS	WFA BA Soz F2 6	Pflicht	Demographie II: Familiendemographie	V: Familiendemographie Ü: Familiendemographie	4	keine	Klausur	120 Min	6	5. Sem
Gesamt										12
Gesamt										60
Gesamt					38					

Legende: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, S Seminar, Sem Semester, SJ Studienjahr, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B17: Spanische Sprache, Literatur und Kultur

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

- § 1 Module
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit
- § 3 Prüfungs- und Studienpläne

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Spanische Sprache,
Literatur und Kultur (Erstfach und Zweifach)

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Spanische Sprache, Literatur und Kultur im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module nach Wahl mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten im interdisziplinären Wahlbereich, ein Modul (12 Leistungspunkte) Vermittlungskompetenz und zwölf Module (84 Leistungspunkte) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(2) Für das Studium des Faches Spanische Sprache, Literatur und Kultur im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: zehn Module (60 Leistungspunkte) Fachstudium, darunter acht Pflicht und zwei Wahlpflichtmodule.

(3) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Spanische Sprache, Literatur und Kultur ausgewiesen.

- b) neben Spanischen Sprachkenntnissen auch Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Latein nachweisen kann.

Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand beziehungsweise dem Niveau von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt zum Beispiel eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss (nach § 17 der Prüfungsordnung). Liegen diese Sprachkenntnisse in der weiteren Fremdsprache oder Latein zu Beginn des Studiums noch nicht vor, können sie im Rahmen des interdisziplinären Moduls nachgeholt werden.

Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beizufügen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer:

- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Absatz 4 erfüllt und

§ 3 Prüfungs- und Studienpläne

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden in den Prüfungs- und Studienplänen für Erstfach und Zweifach (Anlage) gesondert ausgewiesen.

B 17: Studienplan- und Prüfungsplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Erstfach Spanisch

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vordleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS	
1. Studienjahr											
WS	PHF BA Spa A 6	Pflicht	Spanische Literaturwissenschaft Ia	V: Literaturwissenschaft (historisch) S: Einführung in die Literaturwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min.	6	1. Sem	
WS	PHF BA Spa B 6	Pflicht	Spanische Sprachwissenschaft Ia	V: Grundlagen der Sprachwissenschaft S: Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min.	6	1. Sem	
jedes Sem Interdisziplinärer Wahlbereich/Fremdsprachenkompetenz, alternativ Auslandsaufenthalt*											
SS	PHF BA Spa C 6	Pflicht	Spanische Kultur und Medien I	S: Einführung Cultura	2	keine	Klausur	90 Min.	6	2. Sem	
SS	PHF BA Spa D 6	Pflicht	Spanische Sprachpraxis Ia	Ü: Gramática I Ü: Übersetzung I (Spanisch - Deutsch)	4	keine	Klausur	90 Min.	6	2. Sem	
2. Studienjahr											
WS	PHF BA Spa E 6	Pflicht	Spanische Literaturwissenschaft Ib	S: Literaturwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	3. Sem	
WS	PHF BA Spa F 6	Pflicht	Spanische Sprachwissenschaft Ib	S: Sprachwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	3. Sem	
über 2 Sem	PHF BA Spa VK 12*	Pflicht	Vermittlungskompetenz	S: Einführung in die Vermittlungskompetenz/Fachdidaktik S: Sprachvermittlung des Spanischen Praktikum (3 Wochen)	4	keine	Referat	20 Minuten	12	4. Sem	
SS	PHF BA Spa G 6	Pflicht	Spanische Kultur und Medien II	Ü: Schwerpunkt Kultur Ü: Schwerpunkt Medien	4	keine	Klausur	90 Min.	6	4. Sem	
SS	PHF BA Spa H 6	Pflicht	Spanische Sprachpraxis Ib	Ü: Conversación I Ü: Traducción I (Deutsch - Spanisch)	4	keine	Klausur	90 Min.	6	4. Sem	
3. Studienjahr											
WS	PHF BA Spa I 6	Pflicht	Spanische Literaturwissenschaft IIa	S: Literaturwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	5. Sem	
WS	PHF BA Spa K 6	Pflicht	Spanische Sprachwissenschaft IIa	S: Sprachwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	5. Sem	
WS	PHF BA Spa L 6	Pflicht	Spanische Sprachpraxis IIa	Ü: Gramática II Ü: Übersetzung II (Spanisch - Deutsch)	4	keine	Klausur	90 Min.	6	5. Sem	
SS	PHF BA Spa M 6	Pflicht	Spanische Literaturwissenschaft IIb	V: Literaturwissenschaft S: Literaturwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min.	6	6. Sem	
SS	PHF BA Spa N 6	Pflicht	Spanische Sprachwissenschaft IIb	V: Sprachwissenschaft S: Sprachwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min.	6	6. Sem	
SS	PHF BA Spa O 6	Pflicht	Spanische Sprachpraxis IIb	sprachpraktische Ü: Conversación III sprachpraktische Ü: Traducción II	4	keine	mündliche Prüfung	20 Minuten	6	6. Sem	
										12	6. Sem
										48	
Gesamt										50	120

Legende: FS Fachsemester, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung, LP Leistungspunkte, SWS Semesterwochenstunden, SS Sommersemester, WS Wintersemester

* Modul wird nicht benotet, nur mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet.

B 17: Studienplan- und Prüfungsplan: Bachelor der Philosophischen Fakultät - Zweifach Spanisch

Ange- bot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistun- gen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA Spa A 6	Pflicht	Spanische Literaturwissenschaft Ia	V: Literaturwissenschaft (historisch) S: Einführung in die Literaturwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min.	6	1. Sem
WS	PHF BA Spa B 6	Pflicht	Spanische Sprachwissenschaft Ia	V: Grundlagen der Sprachwissenschaft S: Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min.	6	1. Sem
SS	PHF BA Spa C 6	Pflicht	Spanische Kultur und Medien I	S: Einführung Cultura	2	keine	Klausur	90 Min.	6	2. Sem
SS	PHF BA Spa D 6	Pflicht	Spanische Sprachpraxis Ia	Ü: Gramática I Ü: Übersetzung I (Spanisch - Deutsch)	4	keine	Klausur	90 Min.	6	2. Sem
									24	
2. Studienjahr										
WS	PHF BA Spa E 6	Pflicht	Spanische Literaturwissenschaft Ib	S: Literaturwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	3. Sem
WS	PHF BA Spa F 6	Pflicht	Spanische Sprachwissenschaft Ib	S: Sprachwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	3. Sem
SS	PHF BA Spa G 6	Pflicht	Spanische Kultur und Medien II	Ü: Schwerpunkt Kultur Ü: Schwerpunkt Medien	4	keine	mündliche Prüfung	20 Minuten	6	4. Sem
SS	PHF BA Spa H 6	Pflicht	Spanische Sprachpraxis Ib	Ü: Conversación I Ü: Traducción I (Deutsch - Spanisch)	4	keine	Klausur	90 Min.	6	4. Sem
									24	
3. Studienjahr										
WS	PHF BA Spa I 6*	Wahl- pflicht	Spanische Literaturwissenschaft IIa	S: Literaturwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	5. Sem
WS	PHF BA Spa K 6*	Wahl- pflicht	Spanische Sprachwissenschaft IIa	S: Sprachwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	5. Sem
WS	PHF BA Spa L 6*	Wahl- pflicht	Spanische Sprachpraxis IIa	Ü: Gramática II Ü: Übersetzung II (Spanisch - Deutsch)	4	keine	Klausur	90 Minuten	6	5. Sem
									12	
									60	
Gesamt										

Legende: FS Fachsemester, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung, LP Leistungspunkte, SWS Semesterwochenstunden, SS Sommersemester, WS Wintersemester

* Im 5. Semester können die Studierenden zwei der drei Module wählen.

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang
Betriebswirtschaft (Vollzeit)
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 03. Februar 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang	§ 12	Alternative Prüfungsleistungen
§ 2	Zweck, Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung	§ 13	Anrechnung von Leistungen
§ 3	Prüfungstermine	§ 14	Bachelor-Thesis und Kolloquium
§ 4	Ablegen von Modulprüfungen	§ 15	Prüfungsausschuss
§ 5	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	§ 16	Zentrales Prüfungsamt
§ 6	Bestehen oder Nichtbestehen	§ 17	Prüfer
§ 7a	Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen	§ 18	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
§ 7b	Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelor-Thesis	§ 19	Hochschulgrad und Bachelorurkunde
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen	§ 20	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
§ 9	Vergabe von Credits	§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 10	Arten von Prüfungsleistungen	§ 22	Inkrafttreten
§ 11	Klausurarbeiten		

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Thesis.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen absolviert. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen und -formen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder für die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt pro Semester 750 Stunden. Davon entfallen in den ersten 5 Semestern 100 Stunden auf asynchronen Online-Unterricht, 40 Stunden auf synchronen Live-Unterricht (Videokonferenzen mit Tutoren) und 610 Stunden auf angeleitetes Selbststudium. Im sechsten Semester entfallen 60 Stunden auf asynchronen Online-Unterricht, 24 Stunden auf synchronen Live-Unterricht, 366 Stunden auf angeleitetes Selbststudium sowie 300 Stunden auf die Erstellung der Bachelor-Thesis sowie deren Verteidigung in einem Kolloquium. Dieser Zeitaufwand entspricht in jedem der Semester jeweils 30 Credits.

(3) Die Studieninhalte orientieren sich an der Studienordnung. Diese enthält auch die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die An-

rechnung richtet sich nach dem ECTS. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüfungsordnung dient auch der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2

Zweck, Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Onlinestudiengangs. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Fachgebiet anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Module des Bachelor-Studiums sowie deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen, deren Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Studienfach angeboten werden.

(4) Modulprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung gemäß §§ 10 ff. Die Note der Prüfungsleistung ist gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

(5) Die Studierenden sind bis zwei Wochen nach Semesterbeginn über die im jeweiligen Fach für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart muss sich nach dem in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziel richten.

(6) Zur Förderung der Internationalisierung des Studiengangs können geeignete Module auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 4

Ablegen von Modulprüfungen

(1) Die Kandidaten müssen sich zu den Modulprüfungen anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Antritt der Prüfung.

(2) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen - soweit erforderlich - erbracht hat.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Modulprüfungen, zu denen sich der Kandidat nicht spätestens im dritten Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 1 angemeldet hat, gelten als zu diesem Zeitpunkt angetreten und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Entsprechende Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so teilt er dem Kandidaten schriftlich eine Frist mit, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss. Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Auf Antrag des Studierenden können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte sowie Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachstudium bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben bzw. äquivalente Leistungen erbracht hat. Ferner können höchstens zwei Fachsemester auf Antrag nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat in dieser Zeit als gewähltes Mitglied der gesetzlich vorgeschriebenen oder satzungsmäßigen Organe der Hochschule tätig und dadurch nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz vier Satz eins zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 5

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Werden Termine und Fristen für Prüfungen bzw. für Prüfungswiederholungen versäumt, oder tritt ein Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurück, oder wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis, den Rücktritt oder die Zeitüberschreitung nicht zu vertreten. Ein hierfür geltend gemachter Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei einer dienstlichen Unabkömmlichkeit ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(2) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen

Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Gesetzliche Rechtsbehelfe und die hierfür vorgesehenen Fristen bleiben hiervon unberührt. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen entsprechend dem Prüfungsplan (Anlage 1) und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums bestanden wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis nicht bestanden, so erhält er hierüber vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid gibt auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis wiederholt werden kann, und weist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hin.

(4) Sofern ein Kandidat das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen will, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 7a

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 8.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Eine im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten Regelprüfungstermin abzulegen. Es gilt die jeweils bessere Note.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 8. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein zweiter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Thesis ist nicht zulässig. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelor-Thesis muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 7b

Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelor-Thesis

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Thesis ist nicht zulässig. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelor-Thesis muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 8**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Die Einstufung der so gebildeten Note erfolgt analog den Regelungen in § 18 Absatz 2. Dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt.

§ 9**Vergabe von Credits**

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtarbeitsbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Bachelor-Thesis mit Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme bzw. das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums voraus.

§ 10**Arten von Prüfungsleistungen**

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 8 zu bewerten. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs ist vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorzunehmen.

(2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können festgelegt werden:

a) Klausurarbeiten (§ 11),

b) Alternative Prüfungsleistungen (§ 12). Dies können sein:

- Hausarbeiten
- Referate
- Präsentationen
- Teilnahme an Planspielen
- Durchführung von Fallstudien
- sonstige schriftliche Arbeiten
- Rechnerprogramme
- Projektarbeiten

Eine Alternative Prüfungsleistung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen. Eine Alternative Prüfungsleistung kann, wenn sie eine mündliche Präsentation des Kandidaten inkludiert, auch als Online-Videoprüfung durchgeführt werden.

(3) Macht ein Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch Kranke gelten diese Vorschriften sinngemäß. Über diese und andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11**Klausurarbeiten**

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 12**Alternative Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu erbringen. Die Kandidaten sollen dabei die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur dokumentieren. In mündlicher Form erbrachte Prüfungsleistungen sollen je Kandidat jeweils mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.

(2) Bei Alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, sollen die Kandidaten in der Regel

zum einen nachweisen, dass sie über breites Grundlagenwissen im Fachgebiet verfügen und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge des Fachgebietes einordnen können; zum anderen sollen sie die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachweisen. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muss deutlich erkennbar und abgrenzbar sein.

(3) Alternative Prüfungsleistungen, die in schriftlicher Form erbracht werden, sind grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form einzureichen sowie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.

§ 13

Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anerkennung der Bachelor-Thesis ist nicht zulässig.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung auf Studienleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie können maximal 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Gleichwertigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ist gegeben, wenn die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten denjenigen des Bachelor-Onlinestudiengangs Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen.

(4) Angerechnete Leistungen werden auf dem Abschlusszeugnis als solche gekennzeichnet.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 14

Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis wird von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut, die an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten unter Berücksichtigung der nach § 3 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der

Kandidat kann Vorschläge für das Thema unterbreiten. Der Zeitpunkt der Zuteilung und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema kann innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungsdauer auf Antrag einmal zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(5) Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen zugeteilt, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von acht Wochen einen Antrag nach Absatz 3 stellt.

(6) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel im sechsten Semester bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der zuständigen Prüfer der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um maximal vier Wochen verlängern.

(8) Ein Thema für die Bachelor-Thesis kann erst zugeteilt werden, wenn mindestens 150 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können.

(9) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Sie ist sowohl in dreifacher, gebundener Ausfertigung in Papierform, als auch in elektronischer Form auf einem Datenträger einzureichen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüfern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird. In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(10) Die Bachelor-Thesis ist mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen, in der der Kandidat durch seine Unterschrift bestätigt, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet hat. Ein Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere die Verwendung von Quellen ohne deren Angabe, führt zu einer Bewertung der Arbeit mit „nicht ausreichend“.

(11) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgemäß eingereichte Bachelor-Thesis ist mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(12) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss Modulverantwortlicher des Bachelor-Onlinestudiengangs Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar sein. Der

Betreuer nach Absatz 2 ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Sie bewerten die Bachelor-Thesis einzeln, gleichberechtigt und unabhängig nach § 8 und begründen ihre Bewertung einzeln schriftlich. Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer mindestens 168 Credits nach dieser Prüfungsordnung erworben hat und wessen Bachelor-Thesis mindestens mit „4,0“ bewertet wurde. Die Einladung zum Verteidigungstermin erfolgt durch das Prüfungsamt.

(14) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird von einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, bewertet. Der Kommission gehören die nach Absatz 12 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium kann als Online-Kolloquium mit einer geeigneten Videosoftware durchgeführt werden.

(15) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium schlechter als „4,0“ bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0).

(16) In begründeten Ausnahmefällen kann der Kandidat einen Sperrvermerk für seine Bachelor-Thesis beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Gibt dieser dem Antrag statt, dann darf die Thesis nicht kopiert, ausgeliehen oder Dritten zugänglich gemacht werden, und das Kolloquium ist in diesem Fall nicht hochschulöffentlich.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 16 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dessen Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat aus derjenigen Fakultät bestellt, die für den jeweiligen Onlinestudiengang verantwortlich ist. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer über den Kandidaten das Sorgerecht hat, zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 16 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 und § 14 Absatz 12 Satz 7,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertiggestellten Praxisarbeiten bzw. theoriebasierten Leistung sowie der Bachelor-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelorurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Absatz 3 und 4.

§ 17 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Für die Prüfer gilt § 15 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 18

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote ermittelt sich aus den mit der ihnen zugeordneten Creditzahl gewichteten Noten der Modulprüfungen gemäß

Anlage 1 dieser Ordnung und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium gemäß § 14 Absatz 12 und 15.

(2) Die Abschlussnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	„sehr gut“,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“.

Bei einer Abschlussnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Neben der Abschlussnote auf der Grundlage der Notenskala von 1 bis 5 wird auf dem Zeugnis zusätzlich eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Ermittlung der relativen Abschlussnote basiert auf den Ergebnissen der Studierenden der jeweils zwei vorhergehenden Studienkohorten. Solange noch keine zwei Kohorten das Studium absolviert haben, werden alle vorliegenden Ergebnisse bei der Berechnung berücksichtigt.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die gewählten Vertiefungsrichtungen, die Module und Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote und die relative Bewertung aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss und vom Direktor der Net. Uni zu unterschreiben.

(5) Auf Antrag des Studierenden kann die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Studierenden ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs des Studienganges anzugeben.

(6) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des erlangten Abschlusses hervorgeht. Die Zeugnisergänzung erhält insbesondere die folgenden Angaben in deutscher und englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person des Absolventen;
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät;
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, zu Zugangsvoraussetzungen und zur Dauer des Studienprogramms;

- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und zum Studienerfolg;
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten);
- f) Ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium);
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle);
- h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Bildungssystem.

Die Zeugnisergänzung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 19

Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Direktor der Net. Uni unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen woll-

te, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) § 7b tritt mit Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7a außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2012/2013 für den Bachelor-Onlinestudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 02. Februar 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 03. Februar 2012.

Wismar, den 03. Februar 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 1 Prüfungsplan zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang Betriebswirtschaft

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Summe
	Prüfung	CR											
PM 1	MP K120	6											6
PM 2	MP K120	6											6
PM 3	MP K120	6											6
PM 4	MP K120	6											6
PM 5	MP K120	6											6
PM 6			MP K 120	6									6
PM 7			MP K 120	6									6
PM 8			MP K 120	6									6
PM 9			MP K 120	6									6
PM 10			MP K 120	6									6
PM 11					MP K 120	6							6
PM 12					MP K 120	6							6
PM 13					MP K 120	6							6
PM 14					MP K 120	6							6
PM 15					MP APL	6							6
PM 16							MP K 120	6					6
PM 17							MP K 120	6					6

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
«Nachname»
- 1.2 First Name:**
«Vorname»
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**
«GebDatum», «GebOrt»
- 1.4 Student ID Number or Code:**
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Arts (B.A.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
- 2.2 Main Field(s) of Study:**
Business Administration
- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design,
Net.Uni
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences/State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies:**
[same]
- 2.5 Language of Instruction/Examination:**
German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

first degree (3.0 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3.0 years

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification; or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences; or passing the admission examination at Wismar University.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study: distance/online learning, 3.0 years

4.2 Program Requirements:

The program offers relevant courses for business enterprises and institutions in mathematics, statistics, business informatics, law and economics. The program combines all relevant fields in business administration (such as human resource management, marketing, investment, finance and accounting) with cross over approaches such as management, controlling, and key qualifications (scientific methods, presentation techniques, social competence). Through the program these skills are applied to practical problems in conducting businesses/enterprises to develop problem-solving capacities.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of B.A. degree for admission to the Master programme in business administration.

5.2 Professional Status:

The B.A. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of business administration.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

None

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.wings.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

«PruefVors»
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

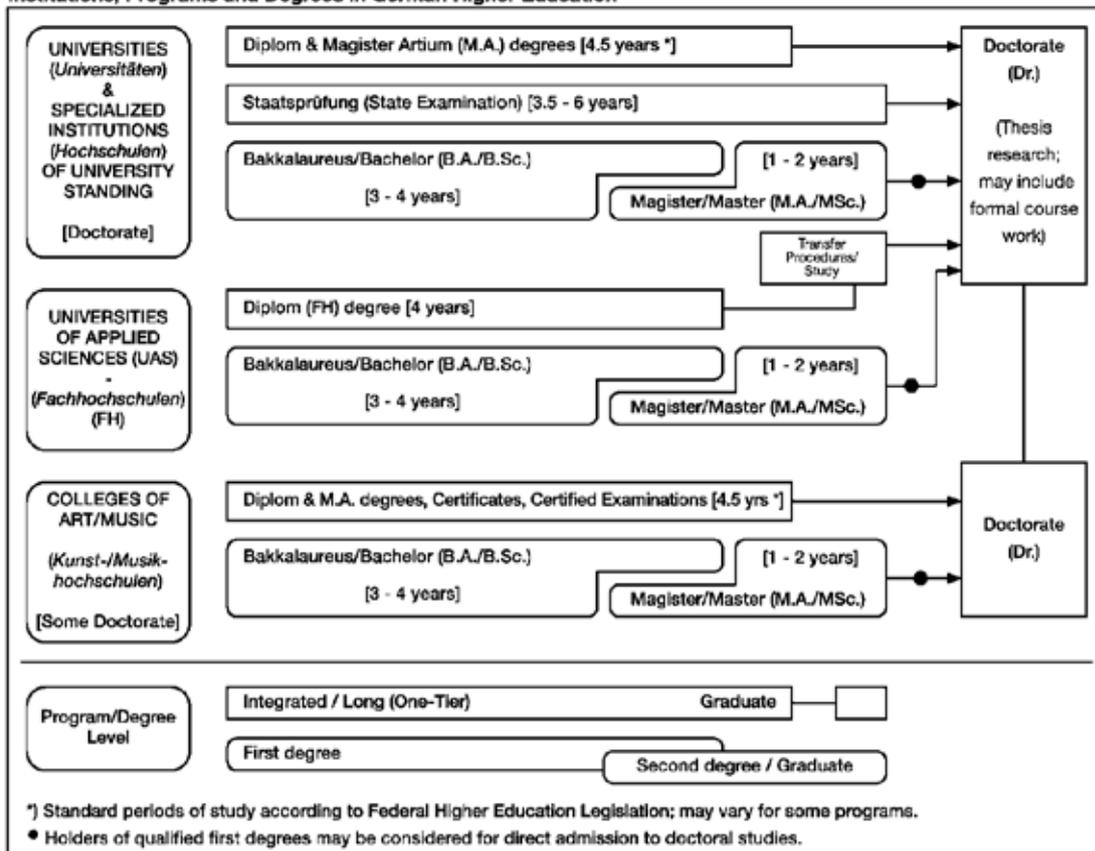
8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC: www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname:

Nachname

1.2 Vorname:

Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort:

Geburtsdatum, Geburtsort

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):

Bachelor of Arts (B.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Betriebswirtschaft

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Wismar, Net.Uni

Status (Typ / Trägerschaft)

University of Applied Sciences/Hochschule der angewandten Wissenschaften

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch/Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (3,0 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3,0 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en):

Zugelassen werden kann, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die allgemeine Hochschulreife oder
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes (Hochschulzugang, Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Fern-/Onlinestudium; 3,0 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studienprogramm vermittelt fundierte Kenntnisse in den Bereichen Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, im Recht und in der Betriebswirtschaftslehre. Das Programm kombiniert alle relevanten Felder der Betriebswirtschaft, wie Personalwirtschaft, Marketing, Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung mit Vernetzungen zum Management und Controlling sowie Schlüsselqualifikationen (Wissenschaftliches Arbeiten, Präsentationstechniken, Soziale Kompetenz). Im Rahmen des Programms werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisbezogene betriebswirtschaftliche Problemstellungen angewendet, um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu entwickeln.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bachelor-Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

<<Gesamtnote>>

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der B.A. Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einem Master-Programm in Betriebswirtschaft zu bewerben.

5.2 Beruflicher Status:

Der Inhaber des B.A. Grades ist in der Lage, eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen der Betriebswirtschaft auszuüben.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Keine

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: www.hs-wismar.de

Zu dem Programm: www.wings.hs-wismar.de

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)

Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

<<PrüfVorsitz>>

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8 ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

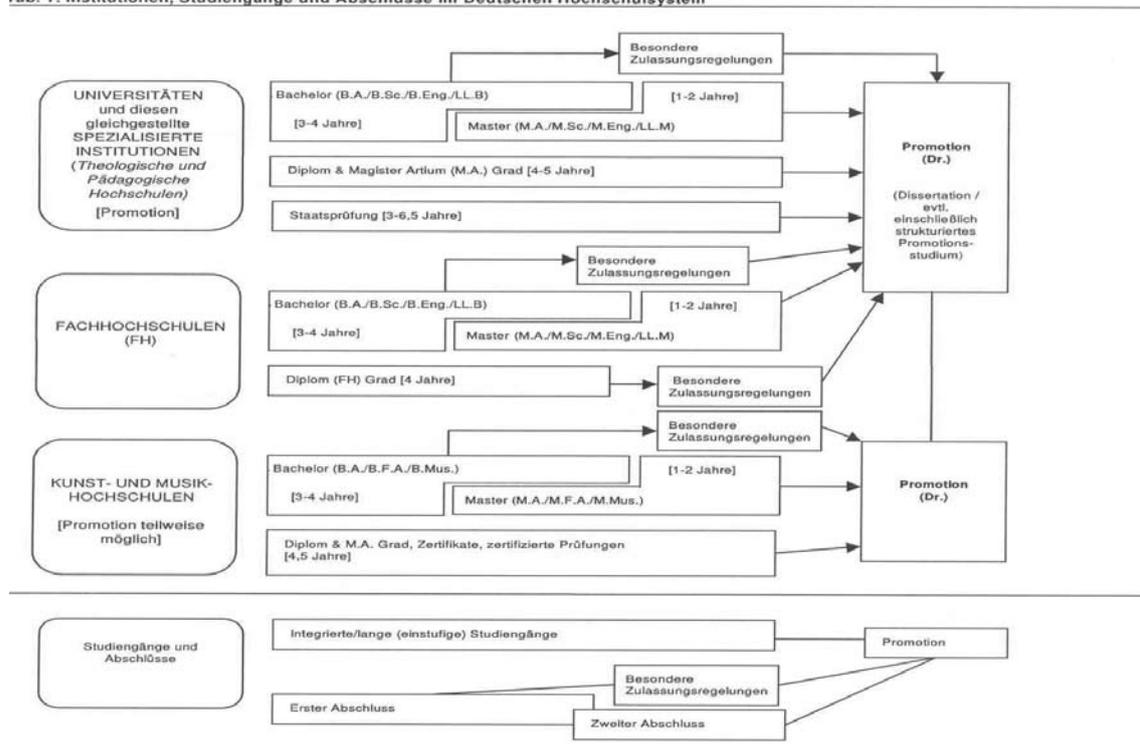
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb in jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen

Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang
Betriebswirtschaft (Teilzeit)
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 03. Februar 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang	§ 12	Alternative Prüfungsleistungen
§ 2	Zweck, Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung	§ 13	Anrechnung von Leistungen
§ 3	Prüfungstermine	§ 14	Bachelor-Thesis und Kolloquium
§ 4	Ablegen von Modulprüfungen	§ 15	Prüfungsausschuss
§ 5	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	§ 16	Zentrales Prüfungsamt
§ 6	Bestehen oder Nichtbestehen	§ 17	Prüfer
§ 7a	Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen	§ 18	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
§ 7b	Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelor-Thesis	§ 19	Hochschulgrad und Bachelorurkunde
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen	§ 20	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
§ 9	Vergabe von Credits	§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 10	Arten von Prüfungsleistungen	§ 22	Inkrafttreten
§ 11	Klausurarbeiten		

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Thesis.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen absolviert. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen und -formen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder für die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt pro Semester 600 Stunden. Davon entfallen in den ersten 7 Semestern 80 Stunden auf asynchronen Online-Unterricht, 32 Stunden auf synchronen Live-Unterricht (Videokonferenzen mit Tutoren) und 488 Stunden auf angeleitetes Selbststudium. Im achten Semester entfallen 300 Stunden auf die Erstellung der Bachelor-Thesis sowie deren Verteidigung in einem Kolloquium. Dieser Zeitaufwand entspricht in den ersten 7 Semestern jeweils 24 Credits, im 8. Semester 12 Credits.

(3) Die Studieninhalte orientieren sich an der Studienordnung. Diese enthält auch die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung richtet sich nach dem ECTS. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüfungsordnung dient auch der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2

**Zweck, Gegenstand und
Aufbau der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Onlinestudiengangs. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Fachgebiet anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Module des Bachelor-Studiums sowie deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen, deren Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Studienfach angeboten werden.

(4) Modulprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung gemäß §§ 10 ff. Die Note der Prüfungsleistung ist gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

(5) Die Studierenden sind bis zwei Wochen nach Semesterbeginn über die im jeweiligen Fach für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart muss sich nach dem in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziel richten.

(6) Zur Förderung der Internationalisierung des Studiengangs können geeignete Module auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 4

Ablegen von Modulprüfungen

(1) Die Kandidaten müssen sich zu den Modulprüfungen anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Antritt der Prüfung.

(2) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen - soweit erforderlich - erbracht hat.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Modulprüfungen, zu denen sich der Kandidat nicht spätestens im dritten Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 1 angemeldet hat, gelten als zu diesem Zeitpunkt angetreten und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Entsprechende Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so teilt er dem Kandidaten schriftlich eine Frist mit, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss. Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Auf Antrag des Studierenden können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte sowie Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachstudium bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben bzw. äquivalente Leistungen erbracht hat. Ferner können höchstens zwei Fachsemester auf Antrag nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat in dieser Zeit als gewähltes Mitglied der gesetzlich vorgeschriebenen oder satzungsmäßigen Organe der Hochschule tätig und dadurch nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz vier Satz eins zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 5

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Werden Termine und Fristen für Prüfungen bzw. für Prüfungswiederholungen versäumt, oder tritt ein Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurück, oder wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis, den Rücktritt oder die Zeitüberschreitung nicht zu vertreten. Ein hierfür geltend gemachter Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei einer dienstlichen Unabkömmlichkeit ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(2) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen

Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Gesetzliche Rechtsbehelfe und die hierfür vorgesehenen Fristen bleiben hiervon unberührt. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen entsprechend dem Prüfungsplan (Anlage 1) und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums bestanden wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis nicht bestanden, so erhält er hierüber vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid gibt auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis wiederholt werden kann, und weist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hin.

(4) Sofern ein Kandidat das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen will, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 7a

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 8.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Eine im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten Regelprüfungstermin abzulegen. Es gilt die jeweils bessere Note.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 8. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein zweiter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Thesis ist nicht zulässig. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelor-Thesis muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 7b

Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelor-Thesis

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Thesis ist nicht zulässig. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelor-Thesis muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 8**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Die Einstufung der so gebildeten Note erfolgt analog den Regelungen in § 18 Absatz 2. Dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt.

§ 9**Vergabe von Credits**

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtarbeitsbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Bachelor-Thesis mit Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme bzw. das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums voraus.

§ 10**Arten von Prüfungsleistungen**

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 8 zu bewerten. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs ist vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorzunehmen.

(2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können festgelegt werden:

a) Klausurarbeiten (§ 11),

b) Alternative Prüfungsleistungen (§ 12). Dies können sein:

- Hausarbeiten
- Referate
- Präsentationen
- Teilnahme an Planspielen
- Durchführung von Fallstudien
- sonstige schriftliche Arbeiten
- Rechnerprogramme
- Projektarbeiten

Eine Alternative Prüfungsleistung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen. Eine Alternative Prüfungsleistung kann, wenn sie eine mündliche Präsentation des Kandidaten inkludiert, auch als Online-Videoprüfung durchgeführt werden.

(3) Macht ein Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch Kranke gelten diese Vorschriften sinngemäß. Über diese und andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11**Klausurarbeiten**

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 12**Alternative Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu erbringen. Die Kandidaten sollen dabei die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur dokumentieren. In mündlicher Form erbrachte Prüfungsleistungen sollen je Kandidat jeweils mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.

(2) Bei Alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, sollen die Kandidaten in der Regel

zum einen nachweisen, dass sie über breites Grundlagenwissen im Fachgebiet verfügen und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge des Fachgebietes einordnen können; zum anderen sollen sie die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachweisen. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muss deutlich erkennbar und abgrenzbar sein.

(3) Alternative Prüfungsleistungen, die in schriftlicher Form erbracht werden, sind grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form einzureichen sowie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.

§ 13

Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anerkennung der Bachelor-Thesis ist nicht zulässig.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung auf Studienleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie können maximal 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Gleichwertigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ist gegeben, wenn die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten denjenigen des Bachelor-Onlinestudiengangs Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen.

(4) Angerechnete Leistungen werden auf dem Abschlusszeugnis als solche gekennzeichnet.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 14

Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis wird von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut, die an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten unter Berücksichtigung der nach § 3 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der

Kandidat kann Vorschläge für das Thema unterbreiten. Der Zeitpunkt der Zuteilung und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema kann innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungsdauer auf Antrag einmal zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(5) Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen zugeteilt, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von acht Wochen einen Antrag nach Absatz 3 stellt.

(6) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel im achten Semester bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der zuständigen Prüfer der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer ausnahmsweise um maximal vier Wochen verlängern.

(8) Ein Thema für die Bachelor-Thesis kann erst zugeteilt werden, wenn mindestens 150 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können.

(9) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Sie ist sowohl in dreifacher, gebundener Ausfertigung in Papierform, als auch in elektronischer Form auf einem Datenträger einzureichen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüfern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird. In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(10) Die Bachelor-Thesis ist mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen, in der der Kandidat durch seine Unterschrift bestätigt, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet hat. Ein Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere die Verwendung von Quellen ohne deren Angabe, führt zu einer Bewertung der Arbeit mit „nicht ausreichend“.

(11) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgemäß eingereichte Bachelor-Thesis ist mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(12) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss Modulverantwortlicher des Bachelor-Onlinestudiengangs Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar sein. Der

Betreuer nach Absatz 2 ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Sie bewerten die Bachelor-Thesis einzeln, gleichberechtigt und unabhängig nach § 8 und begründen ihre Bewertung einzeln schriftlich. Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer mindestens 168 Credits nach dieser Prüfungsordnung erworben hat und wessen Bachelor-Thesis mindestens mit „4,0“ bewertet wurde. Die Einladung zum Verteidigungstermin erfolgt durch das Prüfungsamt.

(14) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird von einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, bewertet. Der Kommission gehören die nach Absatz 12 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium kann als Online-Kolloquium mit einer geeigneten Videosoftware durchgeführt werden.

(15) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium schlechter als „4,0“ bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0).

(16) In begründeten Ausnahmefällen kann der Kandidat einen Sperrvermerk für seine Bachelor-Thesis beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Gibt dieser dem Antrag statt, dann darf die Thesis nicht kopiert, ausgeliehen oder Dritten zugänglich gemacht werden, und das Kolloquium ist in diesem Fall nicht hochschulöffentlich.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 16 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dessen Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat aus derjenigen Fakultät bestellt, die für den jeweiligen Onlinestudiengang verantwortlich ist. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer über den Kandidaten das Sorgerecht hat, zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 16 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 und § 14 Absatz 12 Satz 7,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertiggestellten Praxisarbeiten bzw. theoriebasierten Leistung sowie der Bachelor-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelorurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Absatz 3 und 4.

§ 17 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Für die Prüfer gilt § 15 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 18

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote ermittelt sich aus den mit der ihnen zugeordneten Creditzahl gewichteten Noten der Modulprüfungen gemäß

Anlage 1 dieser Ordnung und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium gemäß § 14 Absatz 12 und 15.

(2) Die Abschlussnote lautet bei einem Wert

bis	einschließlich 1,5	„sehr gut“,
von	1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“,
von	2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“,
ab	3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“.

Bei einer Abschlussnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Neben der Abschlussnote auf der Grundlage der Notenskala von 1 bis 5 wird auf dem Zeugnis zusätzlich eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Ermittlung der relativen Abschlussnote basiert auf den Ergebnissen der Studierenden der jeweils zwei vorhergehenden Studienkohorten. Solange noch keine zwei Kohorten das Studium absolviert haben, werden alle vorliegenden Ergebnisse bei der Berechnung berücksichtigt.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die gewählten Vertiefungsrichtungen, die Module und Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote und die relative Bewertung aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss und vom Direktor der Net. Uni zu unterschreiben.

(5) Auf Antrag des Studierenden kann die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Studierenden ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges des Studienganges anzugeben.

(6) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des erlangten Abschlusses hervorgeht. Die Zeugnisergänzung erhält insbesondere die folgenden Angaben in deutscher und englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person des Absolventen;
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät;
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, zu Zugangsvoraussetzungen und zur Dauer des Studienprogramms;

- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und zum Studienerfolg;
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten);
- f) Ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium);
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle);
- h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Bildungssystem.

Die Zeugnisergänzung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 19

Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Direktor der Net. Uni unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen woll-

te, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) § 7b tritt mit Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7a außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2012/2013 für den Bachelor-Onlinestudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 02. Februar 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 03. Februar 2012.

Wismar, den 03. Februar 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
«Nachname»
- 1.2 First Name:**
«Vorname»
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**
«GebDatum», «GebOrt»
- 1.4 Student ID Number or Code:**
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Arts (B.A.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
- 2.2 Main Field(s) of Study:**
Business Administration
- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design,
Net.Uni
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences/State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies:**
[same]
- 2.5 Language of Instruction/Examination:**
German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

first degree (4.0 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

4.0 years

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification; or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences; or passing the admission examination at Wismar University.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study: distance/online learning, 4.0 years

4.2 Program Requirements:

The program offers relevant courses for business enterprises and institutions in mathematics, statistics, business informatics, law and economics. The program combines all relevant fields in business administration (such as human resource management, marketing, investment, finance and accounting) with cross over approaches such as management, controlling, and key qualifications (scientific methods, presentation techniques, social competence). Through the program these skills are applied to practical problems in conducting businesses/enterprises to develop problem-solving capacities.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of B.A. degree for admission to the Master programme in business administration.

5.2 Professional Status:

The B.A. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of business administration.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

None

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.wings.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

«PruefVors»
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2009.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

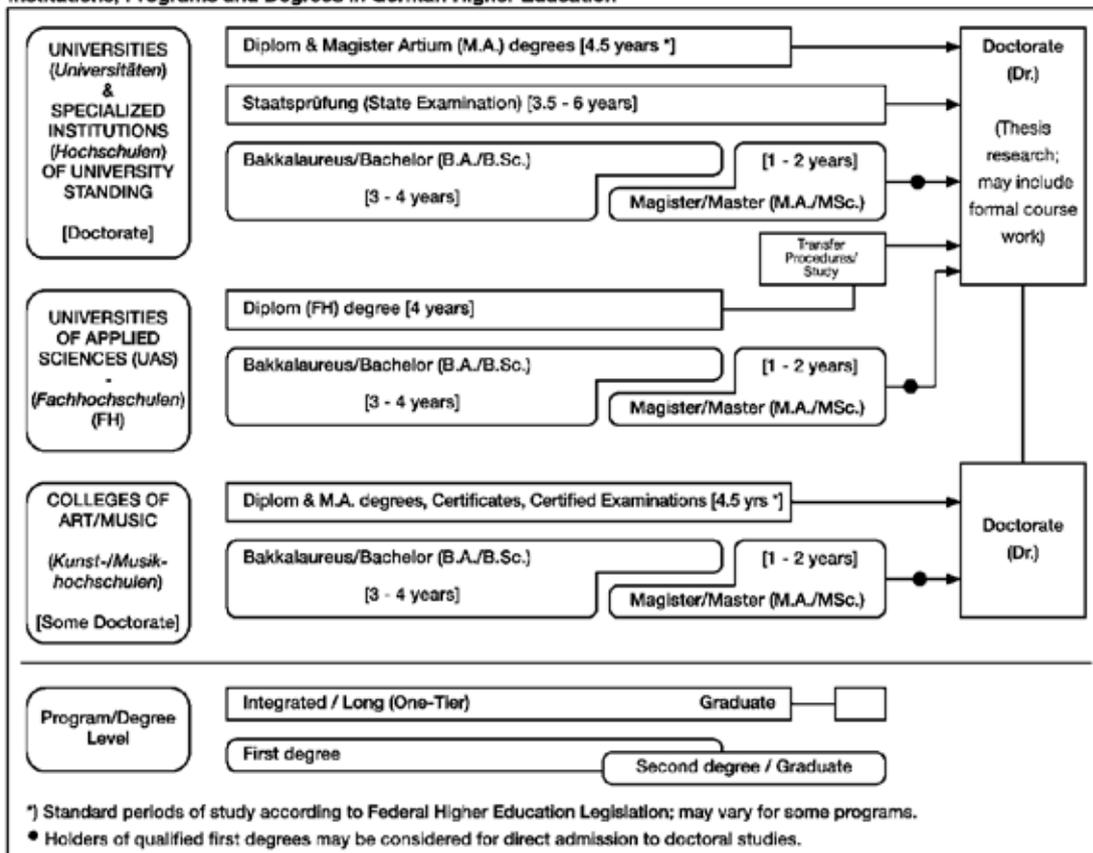
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC: www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.brk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname:**
Nachname
- 1.2 Vorname:**
Vorname
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort:**
Geburtsdatum, Geburtsort
- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):**
Bachelor of Arts (B.A.)
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**
Betriebswirtschaft
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**
Hochschule Wismar, Net.Uni
Status (Typ / Trägerschaft)
University of Applied Sciences/Hochschule der angewandten Wissenschaften
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**
wie 2.3
Status (Typ / Trägerschaft)
wie 2.3
- 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch/Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (4,0 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4,0 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en):

Zugelassen werden kann, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die allgemeine Hochschulreife oder
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes (Hochschulzugang, Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Fern-/Onlinestudium; 4,0 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studienprogramm vermittelt fundierte Kenntnisse in den Bereichen Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, im Recht und in der Betriebswirtschaftslehre. Das Programm kombiniert alle relevanten Felder der Betriebswirtschaft, wie Personalwirtschaft, Marketing, Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung mit Vernetzungen zum Management und Controlling sowie Schlüsselqualifikationen (Wissenschaftliches Arbeiten, Präsentationstechniken, Soziale Kompetenz). Im Rahmen des Programms werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisbezogene betriebswirtschaftliche Problemstellungen angewendet, um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu entwickeln.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bachelor-Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

<<Gesamtnote>>

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der B.A. Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einem Master-Programm in Betriebswirtschaft zu bewerben.

5.2 Beruflicher Status:

Der Inhaber des B.A. Grades ist in der Lage, eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen der Betriebswirtschaft auszuüben.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Keine

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: www.hs-wismar.de

Zu dem Programm: www.wings.hs-wismar.de

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)

Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

<<PrüfVorsitz>>
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8 ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

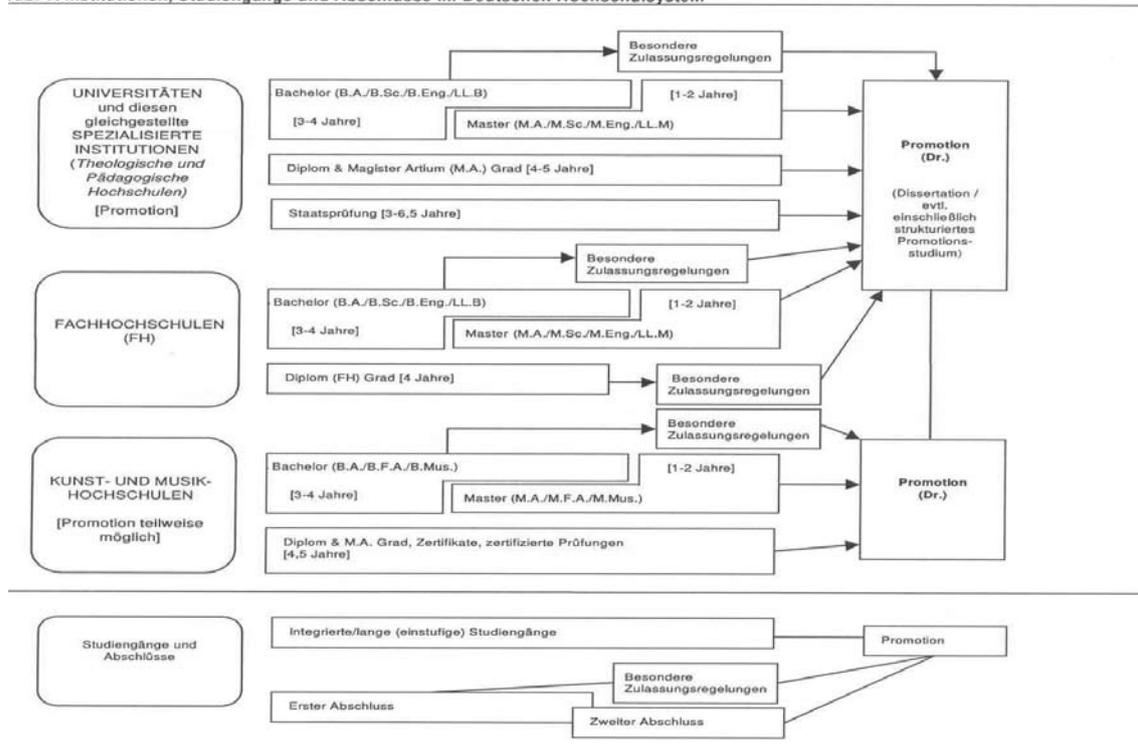
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen

Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang
Management von Gesundheitseinrichtungen (Vollzeit)
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 03. Februar 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang	§ 12	Alternative Prüfungsleistungen
§ 2	Zweck, Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung	§ 13	Anrechnung von Leistungen
§ 3	Prüfungstermine	§ 14	Bachelor-Thesis und Kolloquium
§ 4	Ablegen von Modulprüfungen	§ 15	Prüfungsausschuss
§ 5	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	§ 16	Zentrales Prüfungsamt
§ 6	Bestehen oder Nichtbestehen	§ 17	Prüfer
§ 7a	Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen	§ 18	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
§ 7b	Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelor-Thesis	§ 19	Hochschulgrad und Bachelorurkunde
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen	§ 20	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
§ 9	Vergabe von Credits	§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 10	Arten von Prüfungsleistungen	§ 22	Inkrafttreten
§ 11	Klausurarbeiten		

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Thesis.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen absolviert. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen und -formen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder für die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt pro Semester 750 Stunden. Davon entfallen in den ersten 5 Semestern 100 Stunden auf asynchronen Online-Unterricht, 40 Stunden auf synchronen Live-Unterricht (Videokonferenzen mit Tutoren) und 610 Stunden auf angeleitetes Selbststudium. Im sechsten Semester entfallen 60 Stunden auf asynchronen Online-Unterricht, 24 Stunden auf synchronen Live-Unterricht, 366 Stunden auf angeleitetes Selbststudium sowie 300 Stunden auf die Erstellung der Bachelor-Thesis sowie deren Verteidigung in einem Kolloquium. Dieser Zeitaufwand entspricht in jedem der Semester jeweils 30 Credits.

(3) Die Studieninhalte orientieren sich an der Studienordnung. Diese enthält auch die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die An-

rechnung richtet sich nach dem ECTS. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüfungsordnung dient auch der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2

Zweck, Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Onlinestudiengangs. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Fachgebiet anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Module des Bachelor-Studiums sowie deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen, deren Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Studienfach angeboten werden.

(4) Modulprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung gemäß §§ 10 ff. Die Note der Prüfungsleistung ist gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

(5) Die Studierenden sind bis zwei Wochen nach Semesterbeginn über die im jeweiligen Fach für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart muss sich nach dem in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziel richten.

(6) Zur Förderung der Internationalisierung des Studiengangs können geeignete Module auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 4

Ablegen von Modulprüfungen

(1) Die Kandidaten müssen sich zu den Modulprüfungen anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Antritt der Prüfung.

(2) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen - soweit erforderlich - erbracht hat.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Modulprüfungen, zu denen sich der Kandidat nicht spätestens im dritten Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 1 angemeldet hat, gelten als zu diesem Zeitpunkt angetreten und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Entsprechende Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so teilt er dem Kandidaten schriftlich eine Frist mit, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss. Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Auf Antrag des Studierenden können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte sowie Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachstudium bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben bzw. äquivalente Leistungen erbracht hat. Ferner können höchstens zwei Fachsemester auf Antrag nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat in dieser Zeit als gewähltes Mitglied der gesetzlich vorgeschriebenen oder satzungsmäßigen Organe der Hochschule tätig und dadurch nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz vier Satz eins zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 5

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Werden Termine und Fristen für Prüfungen bzw. für Prüfungswiederholungen versäumt, oder tritt ein Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurück, oder wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis, den Rücktritt oder die Zeitüberschreitung nicht zu vertreten. Ein hierfür geltend gemachter Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei einer dienstlichen Unabkömmlichkeit ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(2) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen

Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Gesetzliche Rechtsbehelfe und die hierfür vorgesehenen Fristen bleiben hiervon unberührt. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen entsprechend dem Prüfungsplan (Anlage 1) und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums bestanden wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis nicht bestanden, so erhält er hierüber vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid gibt auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis wiederholt werden kann, und weist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hin.

(4) Sofern ein Kandidat das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen will, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 7a

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 8.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Eine im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten Regelprüfungstermin abzulegen. Es gilt die jeweils bessere Note.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 8. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein zweiter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Thesis ist nicht zulässig. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelor-Thesis muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 7b

Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelor-Thesis

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Thesis ist nicht zulässig. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelor-Thesis muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 8**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Die Einstufung der so gebildeten Note erfolgt analog den Regelungen in § 18 Absatz 2. Dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt.

§ 9**Vergabe von Credits**

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtarbeitsbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Bachelor-Thesis mit Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme bzw. das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums voraus.

§ 10**Arten von Prüfungsleistungen**

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 8 zu bewerten. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs ist vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorzunehmen.

(2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können festgelegt werden:

a) Klausurarbeiten (§ 11),

b) Alternative Prüfungsleistungen (§ 12). Dies können sein:

- Hausarbeiten
- Referate
- Präsentationen
- Teilnahme an Planspielen
- Durchführung von Fallstudien
- sonstige schriftliche Arbeiten
- Rechnerprogramme
- Projektarbeiten

Eine Alternative Prüfungsleistung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Eine Alternative Prüfungsleistung kann, wenn sie eine mündliche Präsentation des Kandidaten inkludiert, auch als Online-Videoprüfung durchgeführt werden.

(3) Macht ein Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch Kranke gelten diese Vorschriften sinngemäß. Über diese und andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11**Klausurarbeiten**

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 12**Alternative Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu erbringen. Die Kandidaten sollen dabei die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur dokumentieren. In mündlicher Form erbrachte Prüfungsleistungen sollen je Kandidat jeweils mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.

(2) Bei Alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, sollen die Kandidaten in der Regel zum einen nachweisen, dass sie über breites Grundlagenwissen im

Fachgebiet verfügen und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge des Fachgebietes einordnen können; zum anderen sollen sie die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachweisen. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muss deutlich erkennbar und abgrenzbar sein.

(3) Alternative Prüfungsleistungen, die in schriftlicher Form erbracht werden, sind grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form einzureichen sowie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.

§ 13

Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anerkennung der Bachelor-Thesis ist nicht zulässig.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung auf Studienleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie können maximal 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Gleichwertigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ist gegeben, wenn die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten denjenigen des Bachelor-Onlinestudiengangs Management von Gesundheitseinrichtungen der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen.

(4) Angerechnete Leistungen werden auf dem Abschlusszeugnis als solche gekennzeichnet.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 14

Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis wird von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut, die an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten unter Berücksichtigung der nach § 3 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der

Kandidat kann Vorschläge für das Thema unterbreiten. Der Zeitpunkt der Zuteilung und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema kann innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungsdauer auf Antrag einmal zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(5) Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen zugeteilt, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von acht Wochen einen Antrag nach Absatz 3 stellt.

(6) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel im sechsten Semester bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der zuständigen Prüfer der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer ausnahmsweise um maximal vier Wochen verlängern.

(8) Ein Thema für die Bachelor-Thesis kann erst zugeteilt werden, wenn mindestens 150 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können.

(9) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Sie ist sowohl in dreifacher, gebundener Ausfertigung in Papierform, als auch in elektronischer Form auf einem Datenträger einzureichen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüfern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird. In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(10) Die Bachelor-Thesis ist mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen, in der der Kandidat durch seine Unterschrift bestätigt, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet hat. Ein Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere die Verwendung von Quellen ohne deren Angabe, führt zu einer Bewertung der Arbeit mit „nicht ausreichend“.

(11) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar einzureichen; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgemäß eingereichte Bachelor-Thesis ist mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(12) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss Modulverantwortlicher des Bachelor-Onlinestudiengangs Management von Gesundheitseinrichtungen der Hoch-

schule Wismar sein. Der Betreuer nach Absatz 2 ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Sie bewerten die Bachelor-Thesis einzeln, gleichberechtigt und unabhängig nach § 8 und begründen ihre Bewertung einzeln schriftlich. Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer mindestens 168 Credits nach dieser Prüfungsordnung erworben hat und wessen Bachelor-Thesis mindestens mit „4,0“ bewertet wurde. Die Einladung zum Verteidigungstermin erfolgt durch das Prüfungsamt.

(14) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird von einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, bewertet. Der Kommission gehören die nach Absatz 12 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium kann als Online-Kolloquium mit einer geeigneten Videosoftware durchgeführt werden.

(15) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium schlechter als „4,0“ bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0).

(16) In begründeten Ausnahmefällen kann der Kandidat einen Sperrvermerk für seine Bachelor-Thesis beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Gibt dieser dem Antrag statt, dann darf die Thesis nicht kopiert, ausgeliehen oder Dritten zugänglich gemacht werden, und das Kolloquium ist in diesem Fall nicht hochschulöffentlich.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 16 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dessen Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat aus derjenigen Fakultät bestellt, die für den jeweiligen Onlinestudiengang verantwortlich ist. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer über den Kandidaten das Sorgerecht hat, zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 16 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 und § 14 Absatz 12 Satz 7,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertiggestellten Praxisarbeiten bzw. theoriebasierten Leistung sowie der Bachelor-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelorurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Absatz 3 und 4.

§ 17 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Für die Prüfer gilt § 15 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 18

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote ermittelt sich aus den mit der ihnen zugeordneten Creditzahl gewichteten Noten der Modulprüfungen gemäß

Anlage 1 dieser Ordnung und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium gemäß § 14 Absatz 12 und 15.

(2) Die Abschlussnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	„sehr gut“,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“.

Bei einer Abschlussnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Neben der Abschlussnote auf der Grundlage der Notenskala von 1 bis 5 wird auf dem Zeugnis zusätzlich eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A die besten	10 %
B die nächsten	25 %
C die nächsten	30 %
D die nächsten	25 %
E die nächsten	10 %

Die Ermittlung der relativen Abschlussnote basiert auf den Ergebnissen der Studierenden der jeweils zwei vorhergehenden Studienkohorten. Solange noch keine zwei Kohorten das Studium absolviert haben, werden alle vorliegenden Ergebnisse bei der Berechnung berücksichtigt.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die gewählten Vertiefungsrichtungen, die Module und Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote und die relative Bewertung aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss und vom Direktor der Net. Uni zu unterschreiben.

(5) Auf Antrag des Studierenden kann die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Studierenden ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges des Studienganges anzugeben.

(6) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des erlangten Abschlusses hervorgeht. Die Zeugnisergänzung erhält insbesondere die folgenden Angaben in deutscher und englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person des Absolventen;
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät;
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, zu Zugangsvoraussetzungen und zur Dauer des Studienprogramms;

- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und zum Studienerfolg;
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten);
- f) Ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium);
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle);
- h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Bildungssystem.

Die Zeugnisergänzung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 19

Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Direktor der Net. Uni unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen woll-

te, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.
- (2) § 7b tritt mit Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7a außer Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2012/2013 für den Bachelor-Onlinestudiengang Management von Gesundheitseinrichtungen an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 02. Februar 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 03. Februar 2012.

Wismar, den 03. Februar 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 1 Prüfungsplan zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang Management von Gesundheitseinrichtungen

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Summe
	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
PM 1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	MP K120	6										6
PM 2	Personalwirtschaft	MP K120	6										6
PM 3	Buchführung	MP K120	6										6
PM 4	Wirtschaftsprivatrecht I: Grundlagen	MP K120	6										6
PM 5	Grundlagen des deutschen Gesundheitssystems	MP K120	6										6
PM 6	Bilanzierung			MP K 120	6								6
PM 7	Investition und Finanzierung			MP K 120	6								6
PM 8	Beschaffung und Produktion			MP K 120	6								6
PM 9	Medizinische Grundbegriffe			MP K 120	6								6
PM 10	Grundlagen der Gesundheitsökonomie			MP K 120	6								6
PM 11	Kostenrechnung					MP K 120	6						6
PM 12	Gesundheitsrecht					MP K 120	6						6
PM 13	Wirtschaftsprivatrecht II: Vertiefung					MP K 120	6						6
PM 14	Grundlagen der Krankenversicherung					MP K 120	6						6
PM 15	Wissenschaftliches Arbeiten					MP APL	6						6
PM 16	Marketing und Absatz							MP K 120	6				6

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
«Nachname»
- 1.2 First Name:**
«Vorname»
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**
«GebDatum», «GebOrt»
- 1.4 Student ID Number or Code:**
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Arts (B.A.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
- 2.2 Main Field(s) of Study:**
Health Management
- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design, Net.Uni
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences/State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies:**
[same]
- 2.5 Language of Instruction/Examination:**
German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

first degree (3.0 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3.0 years

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification; or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences; or passing the admission examination at Wismar University.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study: distance/online learning, 3.0 years

4.2 Program Requirements:

The program offers relevant courses for health enterprises and institutions in topics of health management, statistics, business informatics, law, economics and quality management. The program combines all relevant fields in health economics (such as basics of german health systems, health economics, basics of health insurance, Management of health facilities, Health services research, epidemiology and public health) with relevant fields of business administration (such as human resource management, marketing, investment, finance and accounting). The program also offers advanced knowledge such as management, controlling, and key qualifications (scientific methods, presentation techniques, social competence). Through the program these skills are applied to practical problems in conducting enterprises/institutions engaged in the health care market. This enables students to develop problem-solving capacities.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of B.A. degree for admission to the Master programme in health management.

5.2 Professional Status:

The B.A. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of health management.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

None

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.wings.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

«PruefVors»
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

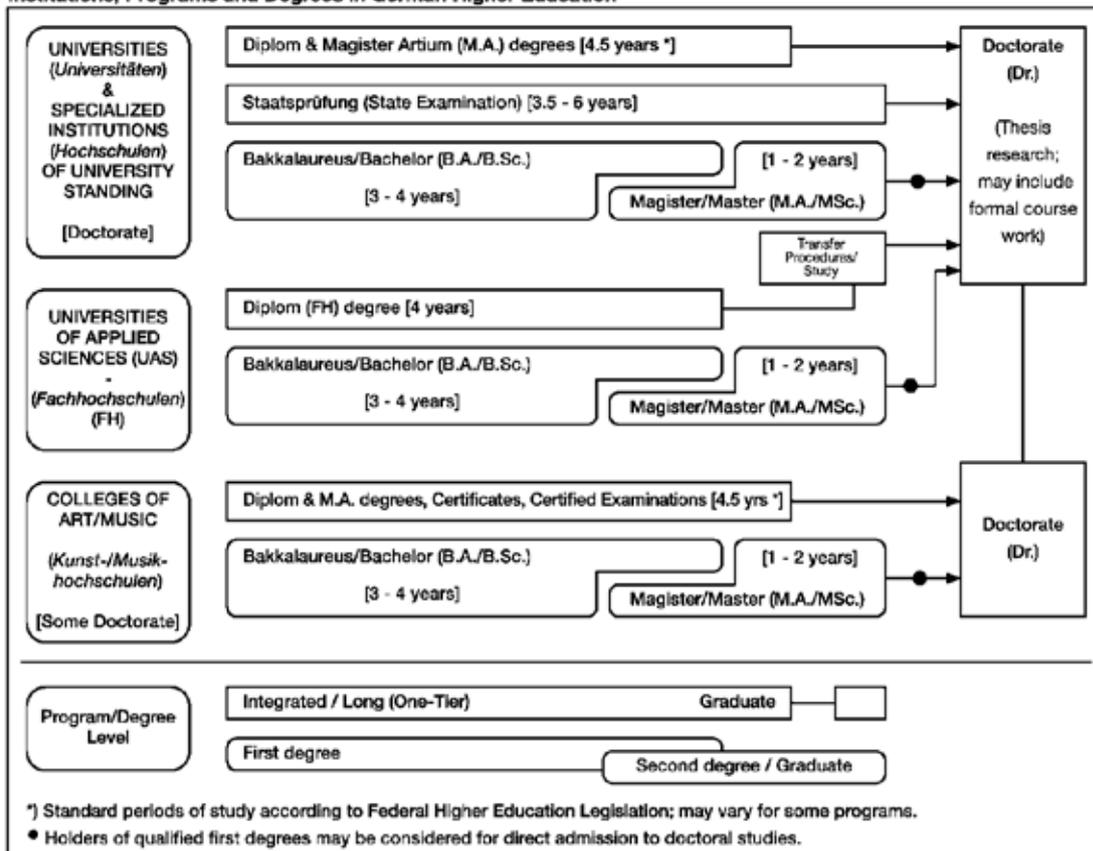
8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

²*Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or *credit requirements* for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC: www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname:

Nachname

1.2 Vorname:

Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort:

Geburtsdatum, Geburtsort

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):

Bachelor of Arts (B.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Management von Gesundheitseinrichtungen

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Wismar, Net.Uni

Status (Typ / Trägerschaft)

University of Applied Sciences/Hochschule der angewandten Wissenschaften

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch/Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (3,0 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3,0 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en):

Zugelassen werden kann, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die allgemeine Hochschulreife oder
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes (Hochschulzugang, Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Fern-/Onlinestudium; 3,0 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studienprogramm vermittelt fundierte Kenntnisse zu allen relevanten Themen des Managements von Gesundheitseinrichtungen, sowie in den Bereichen Statistik, Wirtschaftsinformatik, im Recht und in der Betriebswirtschaftslehre. Das Programm kombiniert alle relevanten Felder des Managements von Gesundheitseinrichtungen, wie Grundlagen des deutschen Gesundheitssystems, Gesundheitsökonomie, Grundlagen der Krankenversicherung, Management von Gesundheitseinrichtungen sowie Versorgungsforschung, Epidemiologie und Public Health mit relevanten Feldern der Betriebswirtschaft wie Personalwirtschaft, Marketing, Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung. Das Studienprogramm vermittelt außerdem weiterführende Kenntnisse zum Management und Controlling sowie Schlüsselqualifikationen (Wissenschaftliches Arbeiten, Präsentationstechniken, Soziale Kompetenz). Im Rahmen des Programms werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisbezogene gesundheitsökonomische Problemstellungen angewendet, um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu entwickeln.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bachelor-Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

<<Gesamtnote>>

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der B.A. Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einem Master-Programm in Management von Gesundheitseinrichtungen zu bewerben.

5.2 Beruflicher Status:

Der Inhaber des B.A. Grades ist in der Lage, eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen des Managements von Gesundheitseinrichtungen auszuüben.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Keine

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: www.hs-wismar.de

Zu dem Programm: www.wings.hs-wismar.de

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)

Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

<<PrüfVorsitz>>

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8 ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dann das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

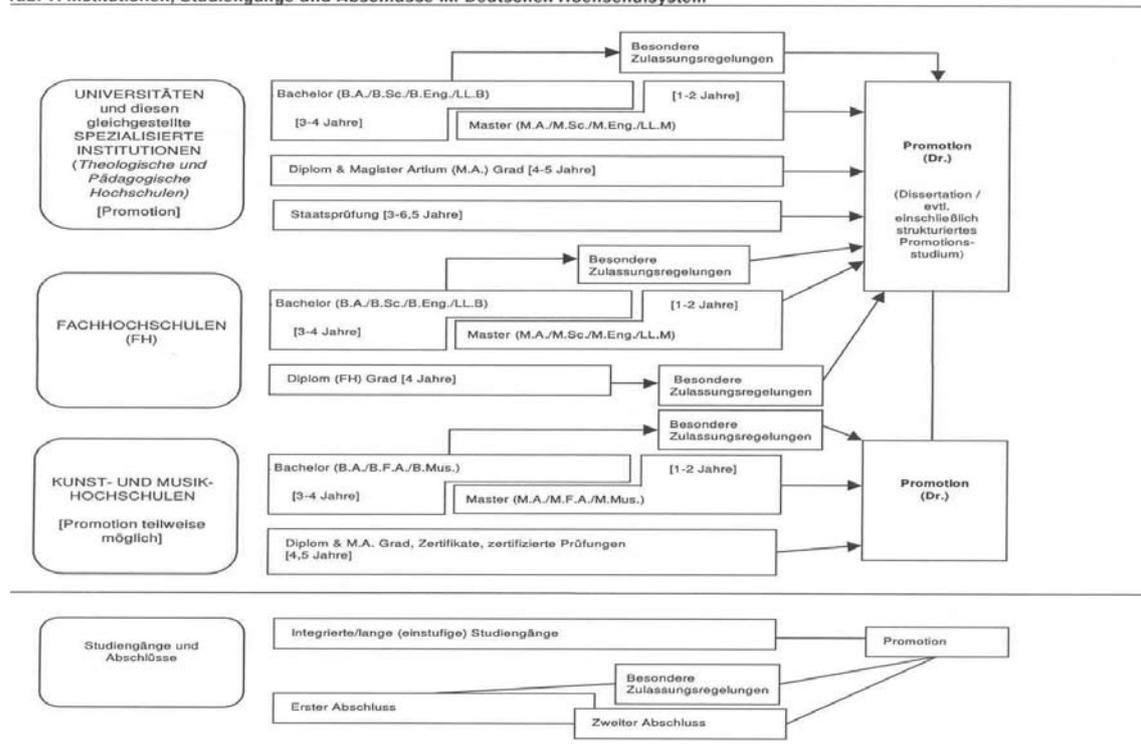
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen

Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang
Management von Gesundheitseinrichtungen (Teilzeit)
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 03. Februar 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang	§ 12	Alternative Prüfungsleistungen
§ 2	Zweck, Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung	§ 13	Anrechnung von Leistungen
§ 3	Prüfungstermine	§ 14	Bachelor-Thesis und Kolloquium
§ 4	Ablegen von Modulprüfungen	§ 15	Prüfungsausschuss
§ 5	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	§ 16	Zentrales Prüfungsamt
§ 6	Bestehen oder Nichtbestehen	§ 17	Prüfer
§ 7a	Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen	§ 18	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
§ 7b	Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelor-Thesis	§ 19	Hochschulgrad und Bachelorurkunde
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen	§ 20	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
§ 9	Vergabe von Credits	§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 10	Arten von Prüfungsleistungen	§ 22	Inkrafttreten
§ 11	Klausurarbeiten		

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Thesis.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen absolviert. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen und -formen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder für die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt pro Semester 600 Stunden. Davon entfallen in den ersten 7 Semestern 80 Stunden auf asynchronen Online-Unterricht, 32 Stunden auf synchronen Live-Unterricht (Videokonferenzen mit Tutoren) und 488 Stunden auf angeleitetes Selbststudium. Im achten Semester entfallen 300 Stunden auf die Erstellung der Bachelor-Thesis sowie deren Verteidigung in einem Kolloquium. Dieser Zeitaufwand entspricht in den ersten 7 Semestern jeweils 24 Credits, im 8. Semester 12 Credits.

(3) Die Studieninhalte orientieren sich an der Studienordnung. Diese enthält auch die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung richtet sich nach dem ECTS. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüfungsordnung dient auch der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2

**Zweck, Gegenstand und
Aufbau der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Onlinestudiengangs. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Fachgebiet anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Module des Bachelor-Studiums sowie deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen, deren Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Studienfach angeboten werden.

(4) Modulprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung gemäß §§ 10 ff. Die Note der Prüfungsleistung ist gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

(5) Die Studierenden sind bis zwei Wochen nach Semesterbeginn über die im jeweiligen Fach für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart muss sich nach dem in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziel richten.

(6) Zur Förderung der Internationalisierung des Studiengangs können geeignete Module auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 4

Ablegen von Modulprüfungen

(1) Die Kandidaten müssen sich zu den Modulprüfungen anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Antritt der Prüfung.

(2) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen - soweit erforderlich - erbracht hat.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Modulprüfungen, zu denen sich der Kandidat nicht spätestens im dritten Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 1 angemeldet hat, gelten als zu diesem Zeitpunkt angetreten und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Entsprechende Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so teilt er dem Kandidaten schriftlich eine Frist mit, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss. Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Auf Antrag des Studierenden können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte sowie Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachstudium bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben bzw. äquivalente Leistungen erbracht hat. Ferner können höchstens zwei Fachsemester auf Antrag nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat in dieser Zeit als gewähltes Mitglied der gesetzlich vorgeschriebenen oder satzungsmäßigen Organe der Hochschule tätig und dadurch nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz vier Satz eins zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 5

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Werden Termine und Fristen für Prüfungen bzw. für Prüfungswiederholungen versäumt, oder tritt ein Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurück, oder wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis, den Rücktritt oder die Zeitüberschreitung nicht zu vertreten. Ein hierfür geltend gemachter Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei einer dienstlichen Unabkömmlichkeit ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(2) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen

Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Gesetzliche Rechtsbehelfe und die hierfür vorgesehenen Fristen bleiben hiervon unberührt. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen entsprechend dem Prüfungsplan (Anlage 1) und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums bestanden wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis nicht bestanden, so erhält er hierüber vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid gibt auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis wiederholt werden kann, und weist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hin.

(4) Sofern ein Kandidat das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen will, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 7a

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 8.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Eine im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten Regelprüfungstermin abzulegen. Es gilt die jeweils bessere Note.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 8. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein zweiter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Thesis ist nicht zulässig. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelor-Thesis muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 7b

Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelor-Thesis

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Thesis ist nicht zulässig. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelor-Thesis muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 8**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Die Einstufung der so gebildeten Note erfolgt analog den Regelungen in § 18 Absatz 2. Dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt.

§ 9**Vergabe von Credits**

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtarbeitsbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Bachelor-Thesis mit Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme bzw. das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums voraus.

§ 10**Arten von Prüfungsleistungen**

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 8 zu bewerten. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs ist vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorzunehmen.

(2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können festgelegt werden:

a) Klausurarbeiten (§ 11),

b) Alternative Prüfungsleistungen (§ 12). Dies können sein:

- Hausarbeiten
- Referate
- Präsentationen
- Teilnahme an Planspielen
- Durchführung von Fallstudien
- sonstige schriftliche Arbeiten
- Rechnerprogramme
- Projektarbeiten

Eine Alternative Prüfungsleistung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen. Eine Alternative Prüfungsleistung kann, wenn sie eine mündliche Präsentation des Kandidaten inkludiert, auch als Online-Videoprüfung durchgeführt werden.

(3) Macht ein Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch Kranke gelten diese Vorschriften sinngemäß. Über diese und andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11**Klausurarbeiten**

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 12**Alternative Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu erbringen. Die Kandidaten sollen dabei die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur dokumentieren. In mündlicher Form erbrachte Prüfungsleistungen sollen je Kandidat jeweils mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.

(2) Bei Alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, sollen die Kandidaten in der Regel

zum einen nachweisen, dass sie über breites Grundlagenwissen im Fachgebiet verfügen und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge des Fachgebietes einordnen können; zum anderen sollen sie die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachweisen. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muss deutlich erkennbar und abgrenzbar sein.

(3) Alternative Prüfungsleistungen, die in schriftlicher Form erbracht werden, sind grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form einzureichen sowie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.

§ 13

Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anerkennung der Bachelor-Thesis ist nicht zulässig.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung auf Studienleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie können maximal 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Gleichwertigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ist gegeben, wenn die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten denjenigen des Bachelor-Onlinestudiengangs Management von Gesundheitseinrichtungen der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen.

(4) Angerechnete Leistungen werden auf dem Abschlusszeugnis als solche gekennzeichnet.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 14

Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis wird von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut, die an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten unter Berücksichtigung der nach § 3 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis

zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema unterbreiten. Der Zeitpunkt der Zuteilung und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema kann innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungsdauer auf Antrag einmal zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(5) Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen zugeteilt, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von acht Wochen einen Antrag nach Absatz 3 stellt.

(6) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel im achten Semester bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der zuständigen Prüfer der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer ausnahmsweise um maximal vier Wochen verlängern.

(8) Ein Thema für die Bachelor-Thesis kann erst zugeteilt werden, wenn mindestens 150 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können.

(9) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Sie ist sowohl in dreifacher, gebundener Ausfertigung in Papierform, als auch in elektronischer Form auf einem Datenträger einzureichen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüfern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird. In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(10) Die Bachelor-Thesis ist mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen, in der der Kandidat durch seine Unterschrift bestätigt, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet hat. Ein Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere die Verwendung von Quellen ohne deren Angabe, führt zu einer Bewertung der Arbeit mit „nicht ausreichend“.

(11) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar einzureichen; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgemäß eingereichte Bachelor-Thesis ist mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(12) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss Modulverantwortlicher des Bachelor-Onlinestu-

diengangs Management von Gesundheitseinrichtungen der Hochschule Wismar sein. Der Betreuer nach Absatz 2 ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Sie bewerten die Bachelor-Thesis einzeln, gleichberechtigt und unabhängig nach § 8 und begründen ihre Bewertung einzeln schriftlich. Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer mindestens 168 Credits nach dieser Prüfungsordnung erworben hat und wessen Bachelor-Thesis mindestens mit „4,0“ bewertet wurde. Die Einladung zum Verteidigungstermin erfolgt durch das Prüfungsamt.

(14) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird von einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, bewertet. Der Kommission gehören die nach Absatz 12 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium kann als Online-Kolloquium mit einer geeigneten Videosoftware durchgeführt werden.

(15) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium schlechter als „4,0“ bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0).

(16) In begründeten Ausnahmefällen kann der Kandidat einen Sperrvermerk für seine Bachelor-Thesis beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Gibt dieser dem Antrag statt, dann darf die Thesis nicht kopiert, ausgeliehen oder Dritten zugänglich gemacht werden, und das Kolloquium ist in diesem Fall nicht hochschulöffentlich.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 16 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dessen Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat aus derjenigen Fakultät bestellt, die für den jeweiligen Onlinestudiengang verantwortlich ist. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer über den Kandidaten das Sorgerecht hat, zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 16 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 und § 14 Absatz 12 Satz 7,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertiggestellten Praxisarbeiten bzw. theoriebasierten Leistung sowie der Bachelor-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelorurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Absatz 3 und 4.

§ 17 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Für die Prüfer gilt § 15 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

- (1) Die Gesamtnote ermittelt sich aus den mit der ihnen zugeordneten Creditzahl gewichteten Noten der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Ordnung und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium gemäß § 14 Absatz 12 und 15.

- (2) Die Abschlussnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	„sehr gut“,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“.

Bei einer Abschlussnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

- (3) Neben der Abschlussnote auf der Grundlage der Notenskala von 1 bis 5 wird auf dem Zeugnis zusätzlich eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A die besten	10 %
B die nächsten	25 %
C die nächsten	30 %
D die nächsten	25 %
E die nächsten	10 %

Die Ermittlung der relativen Abschlussnote basiert auf den Ergebnissen der Studierenden der jeweils zwei vorhergehenden Studienkohorten. Solange noch keine zwei Kohorten das Studium absolviert haben, werden alle vorliegenden Ergebnisse bei der Berechnung berücksichtigt.

- (4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die gewählten Vertiefungsrichtungen, die Module und Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote und die relative Bewertung aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss und vom Direktor der Net. Uni zu unterschreiben.

- (5) Auf Antrag des Studierenden kann die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudierendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Studierenden ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs des Studienganges anzugeben.

- (6) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des erlangten Abschlusses hervorgeht. Die Zeugnisergänzung erhält insbesondere die folgenden Angaben in deutscher und englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person des Absolventen;
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät;
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, zu Zugangsvoraussetzungen und zur Dauer des Studienprogramms;
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und zum Studienerfolg;

- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten);
- f) Ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium);
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle);
- h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Bildungssystem.

Die Zeugnisergänzung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

ses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Direktor der Net. Uni unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.
- (2) § 7b tritt mit Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7a außer Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2012/2013 für den Bachelor-Onlinestudiengang Management von Gesundheitseinrichtungen an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 02. Februar 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 03. Februar 2012.

Wismar, den 03. Februar 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
«Nachname»
- 1.2 First Name:**
«Vorname»
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**
«GebDatum», «GebOrt»
- 1.4 Student ID Number or Code:**
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Arts (B.A.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
- 2.2 Main Field(s) of Study:**
Health Management
- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design,
Net.Uni
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences/State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies:**
[same]
- 2.5 Language of Instruction/Examination:**
German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

first degree (4.0 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

4.0 years

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification; or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences; or passing the admission examination at Wismar University.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study: distance/online learning, 4.0 years

4.2 Program Requirements:

The program offers relevant courses for health enterprises and institutions in topics of health management, statistics, business informatics, law, economics and quality management. The program combines all relevant fields in health economics (such as basics of german health systems, health economics, basics of health insurance, Management of health facilities, Health services research, epidemiology and public health) with relevant fields of business administration (such as human resource management, marketing, investment, finance and accounting). The program also offers advanced knowledge such as management, controlling, and key qualifications (scientific methods, presentation techniques, social competence). Through the program these skills are applied to practical problems in conducting enterprises/institutions engaged in the health care market. This enables students to develop problem-solving capacities.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of B.A. degree for admission to the Master programme in health management.

5.2 Professional Status:

The B.A. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of health management.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

None

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.wings.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

«PruefVors»
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2009.

² *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

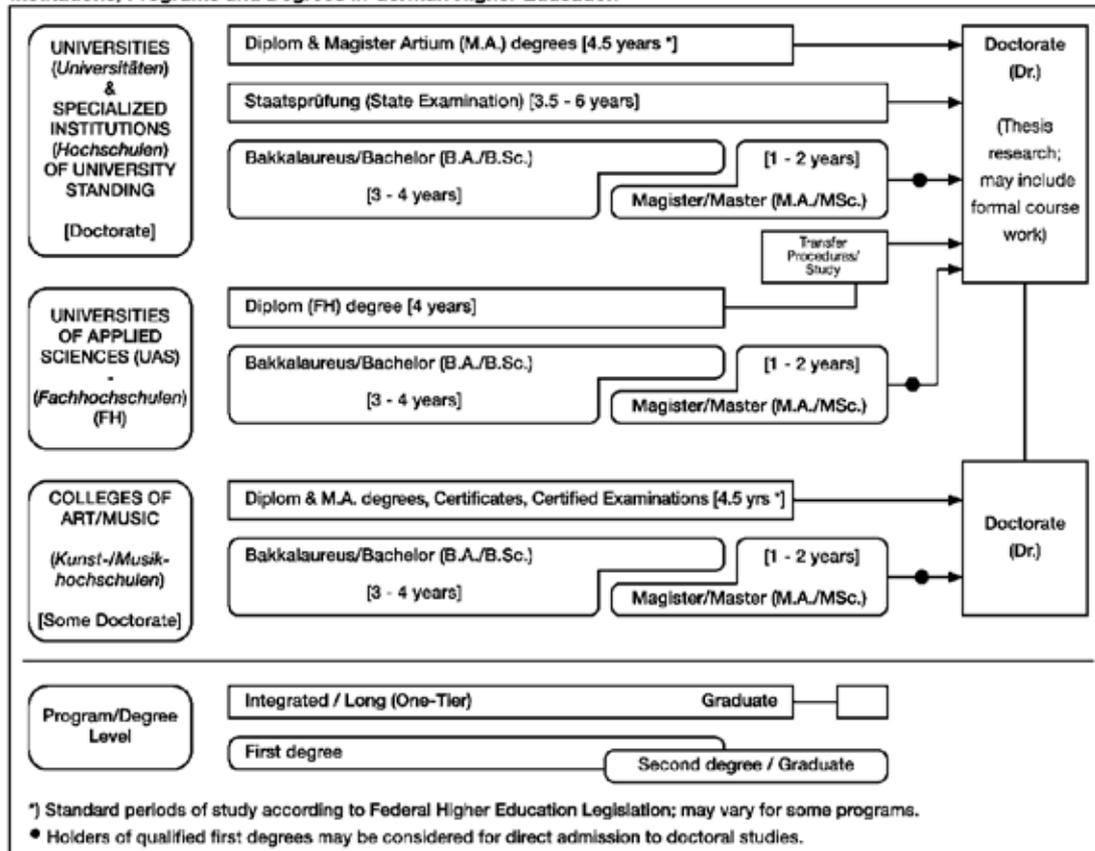
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC: www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname:

Nachname

1.2 Vorname:

Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort:

Geburtsdatum, Geburtsort

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):

Bachelor of Arts (B.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Management von Gesundheitseinrichtungen

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Wismar, Net.Uni

Status (Typ / Trägerschaft)

University of Applied Sciences/Hochschule der angewandten Wissenschaften

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch/Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (4,0 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4,0 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en):

Zugelassen werden kann, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die allgemeine Hochschulreife oder
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes (Hochschulzugang, Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Fern-/Onlinestudium; 4,0 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studienprogramm vermittelt fundierte Kenntnisse zu allen relevanten Themen des Managements von Gesundheitseinrichtungen, sowie in den Bereichen Statistik, Wirtschaftsinformatik, im Recht und in der Betriebswirtschaftslehre. Das Programm kombiniert alle relevanten Felder des Managements von Gesundheitseinrichtungen, wie Grundlagen des deutschen Gesundheitssystems, Gesundheitsökonomie, Grundlagen der Krankenversicherung, Management von Gesundheitseinrichtungen sowie Versorgungsforschung, Epidemiologie und Public Health mit relevanten Feldern der Betriebswirtschaft wie Personalwirtschaft, Marketing, Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung. Das Studienprogramm vermittelt außerdem weiterführende Kenntnisse zum Management und Controlling sowie Schlüsselqualifikationen (Wissenschaftliches Arbeiten, Präsentationstechniken, Soziale Kompetenz). Im Rahmen des Programms werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisbezogene gesundheitsökonomische Problemstellungen angewendet, um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu entwickeln.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bachelor-Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

<<Gesamtnote>>

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der B.A. Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einem Master-Programm in Management von Gesundheitseinrichtungen zu bewerben.

5.2 Beruflicher Status:

Der Inhaber des B.A. Grades ist in der Lage, eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen des Managements von Gesundheitseinrichtungen auszuüben.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Keine

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: www.hs-wismar.de

Zu dem Programm: www.wings.hs-wismar.de

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)

Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

<<PrüfVorsitz>>

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8 ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dann das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

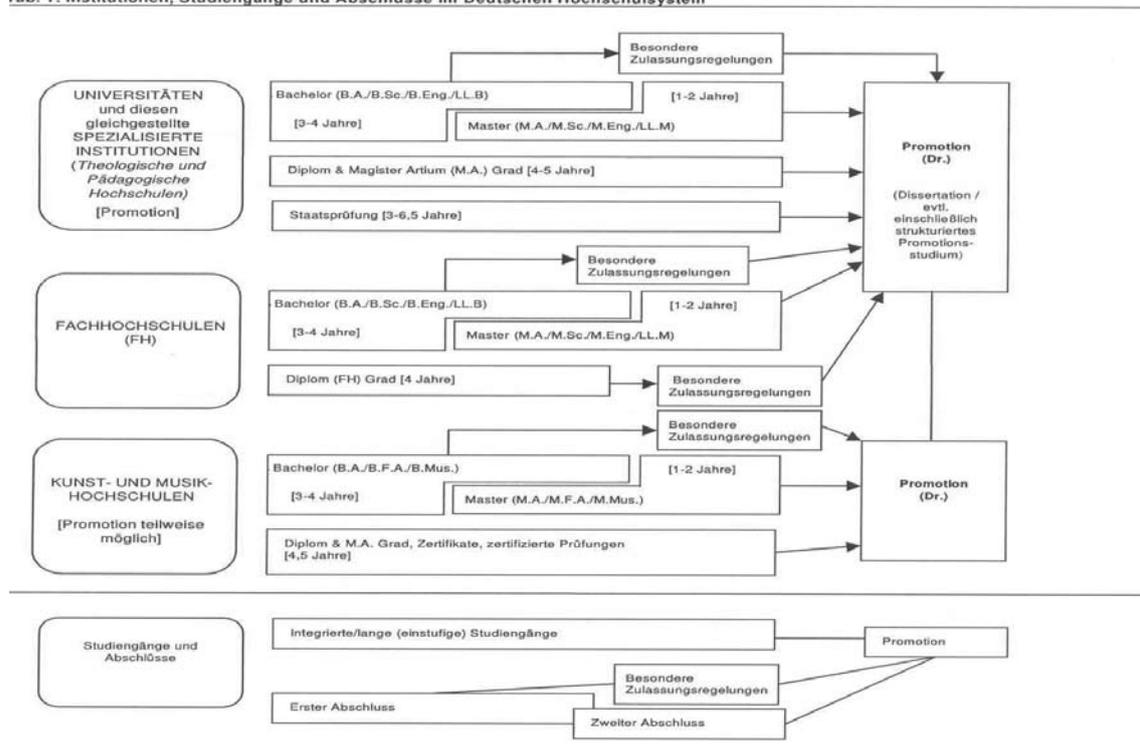
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen

Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang
Management von Non-Profit-Organisationen (Vollzeit)
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 03. Februar 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang	§ 12	Alternative Prüfungsleistungen
§ 2	Zweck, Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung	§ 13	Anrechnung von Leistungen
§ 3	Prüfungstermine	§ 14	Bachelor-Thesis und Kolloquium
§ 4	Ablegen von Modulprüfungen	§ 15	Prüfungsausschuss
§ 5	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	§ 16	Zentrales Prüfungsamt
§ 6	Bestehen oder Nichtbestehen	§ 17	Prüfer
§ 7a	Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen	§ 18	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
§ 7b	Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelor-Thesis	§ 19	Hochschulgrad und Bachelorurkunde
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen	§ 20	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
§ 9	Vergabe von Credits	§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 10	Arten von Prüfungsleistungen	§ 22	Inkrafttreten
§ 11	Klausurarbeiten		

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Thesis.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen absolviert. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen und -formen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder für die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt pro Semester 750 Stunden. Davon entfallen in den ersten 5 Semestern 100 Stunden auf asynchronen Online-Unterricht, 40 Stunden auf synchronen Live-Unterricht (Videokonferenzen mit Tutoren) und 610 Stunden auf angeleitetes Selbststudium. Im sechsten Semester entfallen 60 Stunden auf asynchronen Online-Unterricht, 24 Stunden auf synchronen Live-Unterricht, 366 Stunden auf angeleitetes Selbststudium sowie 300 Stunden auf die Erstellung der Bachelor-Thesis sowie deren Verteidigung in einem Kolloquium. Dieser Zeitaufwand entspricht in jedem der Semester jeweils 30 Credits.

(3) Die Studieninhalte orientieren sich an der Studienordnung. Diese enthält auch die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die An-

rechnung richtet sich nach dem ECTS. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüfungsordnung dient auch der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2

Zweck, Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Onlinestudiengangs. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Fachgebiet anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Module des Bachelor-Studiums sowie deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen, deren Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Studienfach angeboten werden.

(4) Modulprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung gemäß §§ 10 ff. Die Note der Prüfungsleistung ist gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

(5) Die Studierenden sind bis zwei Wochen nach Semesterbeginn über die im jeweiligen Fach für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart muss sich nach dem in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziel richten.

(6) Zur Förderung der Internationalisierung des Studiengangs können geeignete Module auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 4

Ablegen von Modulprüfungen

(1) Die Kandidaten müssen sich zu den Modulprüfungen anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Antritt der Prüfung.

(2) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen - soweit erforderlich - erbracht hat.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Modulprüfungen, zu denen sich der Kandidat nicht spätestens im dritten Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 1 angemeldet hat, gelten als zu diesem Zeitpunkt angetreten und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Entsprechende Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so teilt er dem Kandidaten schriftlich eine Frist mit, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss. Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Auf Antrag des Studierenden können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte sowie Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachstudium bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben bzw. äquivalente Leistungen erbracht hat. Ferner können höchstens zwei Fachsemester auf Antrag nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat in dieser Zeit als gewähltes Mitglied der gesetzlich vorgeschriebenen oder satzungsmäßigen Organe der Hochschule tätig und dadurch nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz vier Satz eins zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 5

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Werden Termine und Fristen für Prüfungen bzw. für Prüfungswiederholungen versäumt, oder tritt ein Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurück, oder wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis, den Rücktritt oder die Zeitüberschreitung nicht zu vertreten. Ein hierfür geltend gemachter Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei einer dienstlichen Unabkömmlichkeit ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(2) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen

Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Gesetzliche Rechtsbehelfe und die hierfür vorgesehenen Fristen bleiben hiervon unberührt. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen entsprechend dem Prüfungsplan (Anlage 1) und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums bestanden wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis nicht bestanden, so erhält er hierüber vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid gibt auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis wiederholt werden kann, und weist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hin.

(4) Sofern ein Kandidat das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen will, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 7a

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 8.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Eine im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten Regelprüfungstermin abzulegen. Es gilt die jeweils bessere Note.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 8. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein zweiter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Thesis ist nicht zulässig. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelor-Thesis muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 7b

Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelor-Thesis

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Thesis ist nicht zulässig. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelor-Thesis muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 8**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Die Einstufung der so gebildeten Note erfolgt analog den Regelungen in § 18 Absatz 2. Dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt.

§ 9**Vergabe von Credits**

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtarbeitsbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Bachelor-Thesis mit Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme bzw. das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums voraus.

§ 10**Arten von Prüfungsleistungen**

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 8 zu bewerten. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs ist vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorzunehmen.

(2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können festgelegt werden:

a) Klausurarbeiten (§ 11),

b) Alternative Prüfungsleistungen (§ 12). Dies können sein:

- Hausarbeiten
- Referate
- Präsentationen
- Teilnahme an Planspielen
- Durchführung von Fallstudien
- sonstige schriftliche Arbeiten
- Rechnerprogramme
- Projektarbeiten

Eine Alternative Prüfungsleistung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen. Eine Alternative Prüfungsleistung kann, wenn sie eine mündliche Präsentation des Kandidaten inkludiert, auch als Online-Videoprüfung durchgeführt werden.

(3) Macht ein Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch Kranke gelten diese Vorschriften sinngemäß. Über diese und andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11**Klausurarbeiten**

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 12**Alternative Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu erbringen. Die Kandidaten sollen dabei die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur dokumentieren. In mündlicher Form erbrachte Prüfungsleistungen sollen je Kandidat jeweils mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.

(2) Bei Alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, sollen die Kandidaten in der Regel

zum einen nachweisen, dass sie über breites Grundlagenwissen im Fachgebiet verfügen und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge des Fachgebietes einordnen können; zum anderen sollen sie die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachweisen. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muss deutlich erkennbar und abgrenzbar sein.

(3) Alternative Prüfungsleistungen, die in schriftlicher Form erbracht werden, sind grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form einzureichen sowie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.

§ 13

Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anerkennung der Bachelor-Thesis ist nicht zulässig.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung auf Studienleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie können maximal 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Gleichwertigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ist gegeben, wenn die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten denjenigen des Bachelor-Onlinestudiengangs Management von Non-Profit-Organisationen der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen.

(4) Angerechnete Leistungen werden auf dem Abschlusszeugnis als solche gekennzeichnet.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 14

Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis wird von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut, die an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten unter Berücksichtigung der nach § 3 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der

Kandidat kann Vorschläge für das Thema unterbreiten. Der Zeitpunkt der Zuteilung und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema kann innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungsdauer auf Antrag einmal zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(5) Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen zugeteilt, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von acht Wochen einen Antrag nach Absatz 3 stellt.

(6) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel im sechsten Semester bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der zuständigen Prüfer der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer ausnahmsweise um maximal vier Wochen verlängern.

(8) Ein Thema für die Bachelor-Thesis kann erst zugeteilt werden, wenn mindestens 150 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können.

(9) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Sie ist sowohl in dreifacher, gebundener Ausfertigung in Papierform, als auch in elektronischer Form auf einem Datenträger einzureichen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüfern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird. In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(10) Die Bachelor-Thesis ist mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen, in der der Kandidat durch seine Unterschrift bestätigt, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet hat. Ein Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere die Verwendung von Quellen ohne deren Angabe, führt zu einer Bewertung der Arbeit mit „nicht ausreichend“.

(11) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar einzureichen; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgemäß eingereichte Bachelor-Thesis ist mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(12) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss Modulverantwortlicher des Bachelor-Onlinestudiengangs Management von Non-Profit-Organisationen der Hoch-

schule Wismar sein. Der Betreuer nach Absatz 2 ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Sie bewerten die Bachelor-Thesis einzeln, gleichberechtigt und unabhängig nach § 8 und begründen ihre Bewertung einzeln schriftlich. Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer mindestens 168 Credits nach dieser Prüfungsordnung erworben hat und wessen Bachelor-Thesis mindestens mit „4,0“ bewertet wurde. Die Einladung zum Verteidigungstermin erfolgt durch das Prüfungsamt.

(14) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird von einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, bewertet. Der Kommission gehören die nach Absatz 12 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium kann als Online-Kolloquium mit einer geeigneten Videosoftware durchgeführt werden.

(15) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium schlechter als „4,0“ bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0).

(16) In begründeten Ausnahmefällen kann der Kandidat einen Sperrvermerk für seine Bachelor-Thesis beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Gibt dieser dem Antrag statt, dann darf die Thesis nicht kopiert, ausgeliehen oder Dritten zugänglich gemacht werden, und das Kolloquium ist in diesem Fall nicht hochschulöffentlich.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 16 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dessen Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat aus derjenigen Fakultät bestellt, die für den jeweiligen Onlinestudiengang verantwortlich ist. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer über den Kandidaten das Sorgerecht hat, zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 16 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 und § 14 Absatz 12 Satz 7,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertiggestellten Praxisarbeiten bzw. theoriebasierten Leistung sowie der Bachelor-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelorurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Absatz 3 und 4.

§ 17 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Für die Prüfer gelten die § 15 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

- (1) Die Gesamtnote ermittelt sich aus den mit der ihnen zugeordneten Creditzahl gewichteten Noten der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Ordnung und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium gemäß § 14 Absatz 12 und 15.

- (2) Die Abschlussnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	„sehr gut“,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“.

Bei einer Abschlussnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

- (3) Neben der Abschlussnote auf der Grundlage der Notenskala von 1 bis 5 wird auf dem Zeugnis zusätzlich eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A die besten	10 %
B die nächsten	25 %
C die nächsten	30 %
D die nächsten	25 %
E die nächsten	10 %

Die Ermittlung der relativen Abschlussnote basiert auf den Ergebnissen der Studierenden der jeweils zwei vorhergehenden Studienkohorten. Solange noch keine zwei Kohorten das Studium absolviert haben, werden alle vorliegenden Ergebnisse bei der Berechnung berücksichtigt.

- (4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die gewählten Vertiefungsrichtungen, die Module und Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote und die relative Bewertung aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss und vom Direktor der Net. Uni zu unterschreiben.

- (5) Auf Antrag des Studierenden kann die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Studierenden ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs des Studienganges anzugeben.

- (6) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des erlangten Abschlusses hervorgeht. Die Zeugnisergänzung erhält insbesondere die folgenden Angaben in deutscher und englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person des Absolventen;
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät;
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, zu Zugangsvoraussetzungen und zur Dauer des Studienprogramms;
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und zum Studienerfolg;

- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten);
- f) Ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium);
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle);
- h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Bildungssystem.

Die Zeugnisergänzung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 19

Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Direktor der Net. Uni unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Mo-

dulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.
- (2) § 7b tritt mit Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7a außer Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2012/2013 für den Bachelor-Onlinestudiengang Management von Non-Profit-Organisationen an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 02. Februar 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 03. Februar 2012.

Wismar, den 03. Februar 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 1 Prüfungsplan zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang Management von Non-Profit-Organisationen

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Summe
	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
PM 1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	MP K120	6										6
PM 2	Personalwirtschaft	MP K120	6										6
PM 3	Buchführung	MP K120	6										6
PM 4	Wirtschaftsprivatrecht I: Grundlagen	MP K120	6										6
PM 5	Wirtschaftsinformatik	MP K120	6										6
PM 6	Bilanzierung			MP K 120	6								6
PM 7	Investition und Finanzierung			MP K 120	6								6
PM 8	Wirtschaftsprivatrecht II: Vertiefung			MP K 120	6								6
PM 9	Verwaltungsrecht			MP K 120	6								6
PM 10	Soziologie			MP K 120	6								6
PM 11	Kostenrechnung					MP K 120	6						6
PM 12	Sozialrecht I					MP K 120	6						6
PM 13	Mikroökonomie					MP K 120	6						6
PM 14	Sozialethik					MP K 120	6						6
PM 15	Wissenschaftliches Arbeiten					MP APL	6						6
PM 16	Marketing und Absatz							MP K 120	6				6

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
«Nachname»
- 1.2 First Name:**
«Vorname»
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**
«GebDatum», «GebOrt»
- 1.4 Student ID Number or Code:**
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Arts (B.A.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
- 2.2 Main Field(s) of Study:**
Management of Social Service organisations
- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design,
Net.Uni
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences/State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies:**
[same]
- 2.5 Language of Instruction/Examination:**
German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

first degree (3.0 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3.0 years

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification; or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences; or passing the admission examination at Wismar University.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study: distance/online learning, 3.0 years

4.2 Program Requirements:

The program combines all fields of management of social services organizations such as private law, social law, contract design, sociology, business administration, accounting, controlling with thorough expertise in the functioning of social services organizations. Throughout the program these skills are applied to practical problems and case studies in order to develop problem-solving capacities. Integrated practical work is required.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of B.A. degree for admission to the Master programme in business administration.

5.2 Professional Status:

The B.A. qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the fields of business and public administration in institutions of social services.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

None

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.wings.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

«PruefVors»
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2001.

² *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

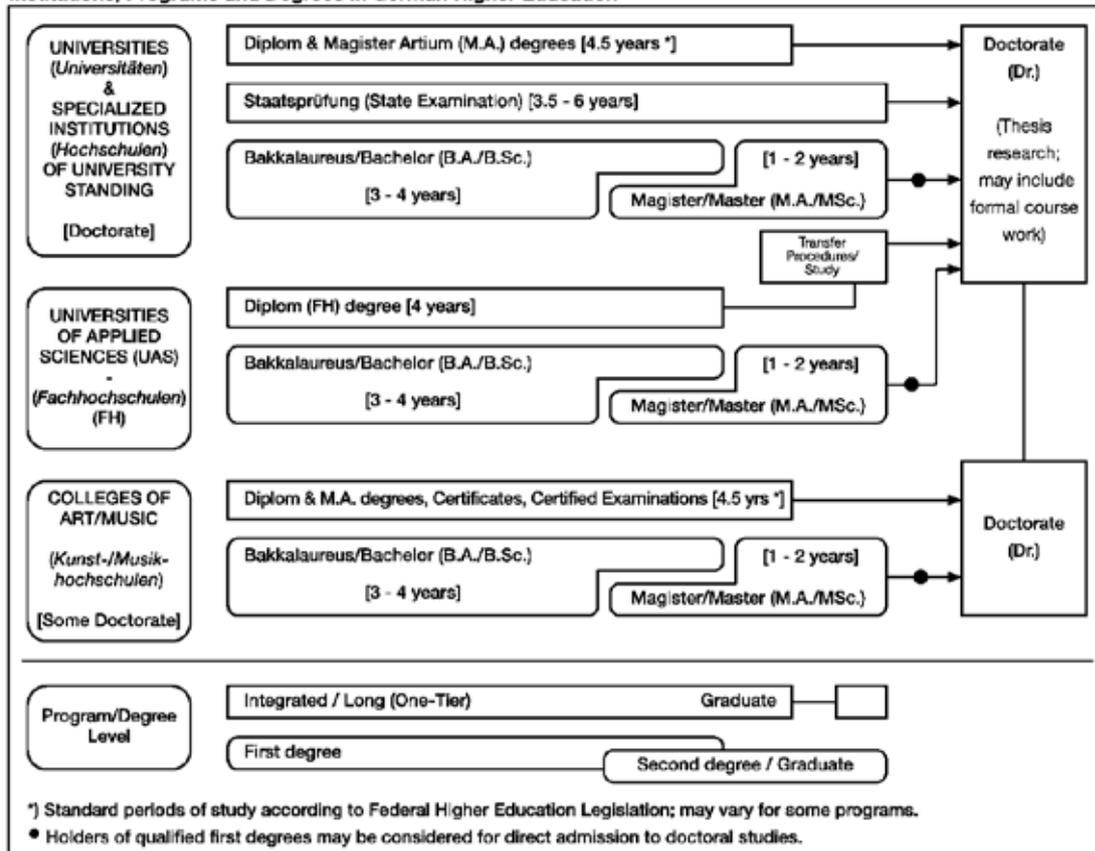
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname:

Nachname

1.2 Vorname:

Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort:

Geburtsdatum, Geburtsort

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):

Bachelor of Arts (B.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Management von Non-Profit-Organisationen

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Wismar, Net.Uni

Status (Typ / Trägerschaft)

University of Applied Sciences/Hochschule der angewandten Wissenschaften

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch/Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (3,0 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3,0 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en):

Zugelassen werden kann, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die allgemeine Hochschulreife oder
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes (Hochschulzugang, Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Fern-/Onlinestudium; 3,0 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studienprogramm verbindet alle Felder des Managements von Non-Profit-Organisationen wie etwa Privatrecht, Sozialrecht, Vertragsgestaltung, Soziologie, Betriebswirtschaft, Finanzierung und Controlling unter besonderer Berücksichtigung der Funktionszusammenhänge von Non-Profit-Organisationen. Durchgängig werden diese Kompetenzen angewendet auf praktische Probleme und Fallstudien um Problemlösungskompetenz zu entwickeln.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bachelor-Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

<<Gesamtnote>>

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der B.A. Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu betriebswirtschaftlichen Master-Programmen zu bewerben.

5.2 Beruflicher Status:

Der Inhaber des B.A. Grades ist in der Lage, eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen des Managements von Non-Profit-Organisationen auszuüben.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Keine

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: www.hs-wismar.de

Zu dem Programm: www.wings.hs-wismar.de

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)

Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

<<PrüfVorsitz>>

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8 ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dann das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

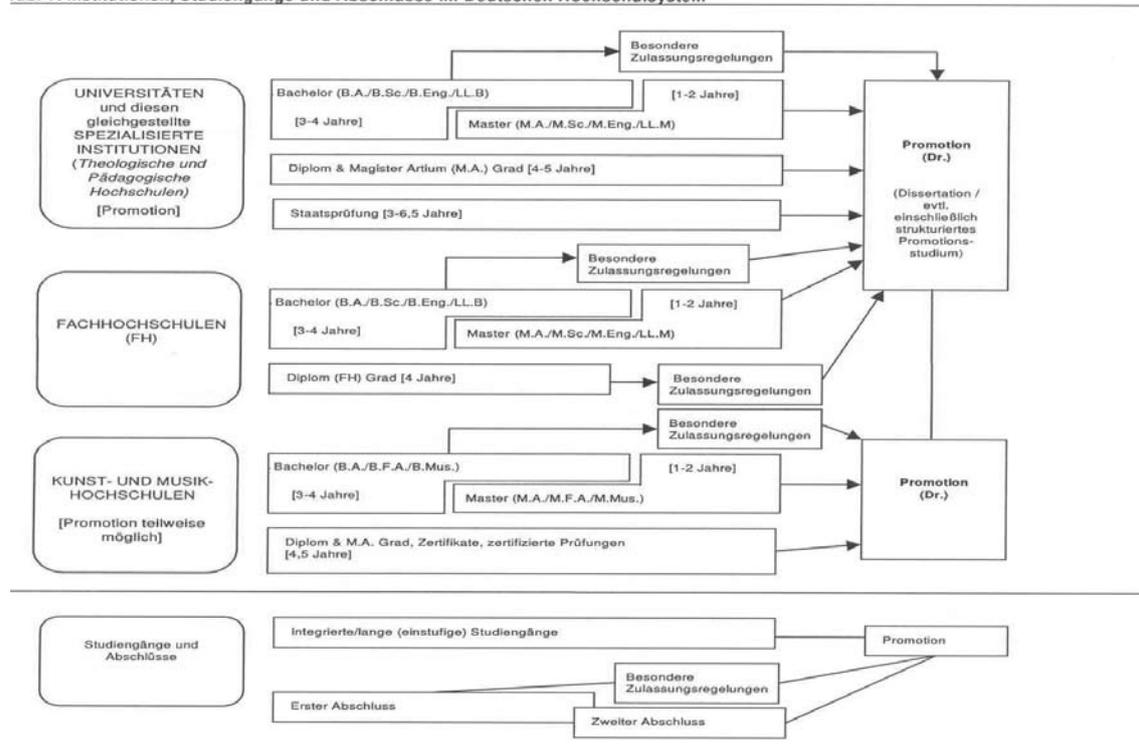
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen

Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang
Management von Non-Profit-Organisationen (Teilzeit)
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 03. Februar 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang	§ 12	Alternative Prüfungsleistungen
§ 2	Zweck, Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung	§ 13	Anrechnung von Leistungen
§ 3	Prüfungstermine	§ 14	Bachelor-Thesis und Kolloquium
§ 4	Ablegen von Modulprüfungen	§ 15	Prüfungsausschuss
§ 5	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	§ 16	Zentrales Prüfungsamt
§ 6	Bestehen oder Nichtbestehen	§ 17	Prüfer
§ 7a	Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen	§ 18	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
§ 7b	Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelor-Thesis	§ 19	Hochschulgrad und Bachelorurkunde
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen	§ 20	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
§ 9	Vergabe von Credits	§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 10	Arten von Prüfungsleistungen	§ 22	Inkrafttreten
§ 11	Klausurarbeiten		

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Thesis.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen absolviert. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen und -formen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder für die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt pro Semester 600 Stunden. Davon entfallen in den ersten 7 Semestern 80 Stunden auf asynchronen Online-Unterricht, 32 Stunden auf synchronen Live-Unterricht (Videokonferenzen mit Tutoren) und 488 Stunden auf angeleitetes Selbststudium. Im achten Semester entfallen 300 Stunden auf die Erstellung der Bachelor-Thesis sowie deren Verteidigung in einem Kolloquium. Dieser Zeitaufwand entspricht in den ersten 7 Semestern jeweils 24 Credits, im 8. Semester 12 Credits.

(3) Die Studieninhalte orientieren sich an der Studienordnung. Diese enthält auch die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung richtet sich nach dem ECTS. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüfungsordnung dient auch der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2

**Zweck, Gegenstand und
Aufbau der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Onlinestudiengangs. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Fachgebiet anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Module des Bachelor-Studiums sowie deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen, deren Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Studienfach angeboten werden.

(4) Modulprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung gemäß §§ 10 ff. Die Note der Prüfungsleistung ist gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

(5) Die Studierenden sind bis zwei Wochen nach Semesterbeginn über die im jeweiligen Fach für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart muss sich nach dem in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziel richten.

(6) Zur Förderung der Internationalisierung des Studiengangs können geeignete Module auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 4

Ablegen von Modulprüfungen

(1) Die Kandidaten müssen sich zu den Modulprüfungen anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Antritt der Prüfung.

(2) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen - soweit erforderlich - erbracht hat.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Modulprüfungen, zu denen sich der Kandidat nicht spätestens im dritten Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 1 angemeldet hat, gelten als zu diesem Zeitpunkt angetreten und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Entsprechende Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so teilt er dem Kandidaten schriftlich eine Frist mit, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss. Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Auf Antrag des Studierenden können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte sowie Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachstudium bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben bzw. äquivalente Leistungen erbracht hat. Ferner können höchstens zwei Fachsemester auf Antrag nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat in dieser Zeit als gewähltes Mitglied der gesetzlich vorgeschriebenen oder satzungsmäßigen Organe der Hochschule tätig und dadurch nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz vier Satz eins zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 5

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Werden Termine und Fristen für Prüfungen bzw. für Prüfungswiederholungen versäumt, oder tritt ein Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurück, oder wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis, den Rücktritt oder die Zeitüberschreitung nicht zu vertreten. Ein hierfür geltend gemachter Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei einer dienstlichen Unabkömmlichkeit ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(2) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen

Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Gesetzliche Rechtsbehelfe und die hierfür vorgesehenen Fristen bleiben hiervon unberührt. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen entsprechend dem Prüfungsplan (Anlage 1) und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums bestanden wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis nicht bestanden, so erhält er hierüber vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid gibt auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis wiederholt werden kann, und weist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hin.

(4) Sofern ein Kandidat das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen will, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 7a

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 8.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Eine im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten Regelprüfungstermin abzulegen. Es gilt die jeweils bessere Note.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 8. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein zweiter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Thesis ist nicht zulässig. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelor-Thesis muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 7b

Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelor-Thesis

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Thesis ist nicht zulässig. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelor-Thesis muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 8**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Die Einstufung der so gebildeten Note erfolgt analog den Regelungen in § 18 Absatz 2. Dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt.

§ 9**Vergabe von Credits**

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtarbeitsbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Bachelor-Thesis mit Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme bzw. das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums voraus.

§ 10**Arten von Prüfungsleistungen**

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 8 zu bewerten. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs ist vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorzunehmen.

(2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können festgelegt werden:

a) Klausurarbeiten (§ 11),

b) Alternative Prüfungsleistungen (§ 12). Dies können sein:

- Hausarbeiten
- Referate
- Präsentationen
- Teilnahme an Planspielen
- Durchführung von Fallstudien
- sonstige schriftliche Arbeiten
- Rechnerprogramme
- Projektarbeiten

Eine Alternative Prüfungsleistung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen. Eine Alternative Prüfungsleistung kann, wenn sie eine mündliche Präsentation des Kandidaten inkludiert, auch als Online-Videoprüfung durchgeführt werden.

(3) Macht ein Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch Kranke gelten diese Vorschriften sinngemäß. Über diese und andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11**Klausurarbeiten**

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 12**Alternative Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu erbringen. Die Kandidaten sollen dabei die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur dokumentieren. In mündlicher Form erbrachte Prüfungsleistungen sollen je Kandidat jeweils mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.

(2) Bei Alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, sollen die Kandidaten in der Regel

zum einen nachweisen, dass sie über breites Grundlagenwissen im Fachgebiet verfügen und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge des Fachgebietes einordnen können; zum anderen sollen sie die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachweisen. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muss deutlich erkennbar und abgrenzbar sein.

(3) Alternative Prüfungsleistungen, die in schriftlicher Form erbracht werden, sind grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form einzureichen sowie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.

§ 13

Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anerkennung der Bachelor-Thesis ist nicht zulässig.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung auf Studienleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie können maximal 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Gleichwertigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ist gegeben, wenn die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten denjenigen des Bachelor-Onlinestudiengangs Management von Non-Profit-Organisationen der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen.

(4) Angerechnete Leistungen werden auf dem Abschlusszeugnis als solche gekennzeichnet.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 14

Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis wird von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut, die an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten unter Berücksichtigung der nach § 3 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der

Kandidat kann Vorschläge für das Thema unterbreiten. Der Zeitpunkt der Zuteilung und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema kann innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungsdauer auf Antrag einmal zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(5) Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen zugeteilt, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von acht Wochen einen Antrag nach Absatz 3 stellt.

(6) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel im achten Semester bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der zuständigen Prüfer der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer ausnahmsweise um maximal vier Wochen verlängern.

(8) Ein Thema für die Bachelor-Thesis kann erst zugeteilt werden, wenn mindestens 150 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können.

(9) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Sie ist sowohl in dreifacher, gebundener Ausfertigung in Papierform, als auch in elektronischer Form auf einem Datenträger einzureichen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüfern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird. In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(10) Die Bachelor-Thesis ist mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen, in der der Kandidat durch seine Unterschrift bestätigt, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet hat. Ein Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere die Verwendung von Quellen ohne deren Angabe, führt zu einer Bewertung der Arbeit mit „nicht ausreichend“.

(11) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar einzureichen; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgemäß eingereichte Bachelor-Thesis ist mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(12) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss Modulverantwortlicher des Bachelor-Onlinestudiengangs Management von Non-Profit-Organisationen der

Hochschule Wismar sein. Der Betreuer nach Absatz 2 ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Sie bewerten die Bachelor-Thesis einzeln, gleichberechtigt und unabhängig nach § 8 und begründen ihre Bewertung einzeln schriftlich. Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer mindestens 168 Credits nach dieser Prüfungsordnung erworben hat und wessen Bachelor-Thesis mindestens mit „4,0“ bewertet wurde. Die Einladung zum Verteidigungstermin erfolgt durch das Prüfungsamt.

(14) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird von einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, bewertet. Der Kommission gehören die nach Absatz 12 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium kann als Online-Kolloquium mit einer geeigneten Videosoftware durchgeführt werden.

(15) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium schlechter als „4,0“ bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0).

(16) In begründeten Ausnahmefällen kann der Kandidat einen Sperrvermerk für seine Bachelor-Thesis beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Gibt dieser dem Antrag statt, dann darf die Thesis nicht kopiert, ausgeliehen oder Dritten zugänglich gemacht werden, und das Kolloquium ist in diesem Fall nicht hochschulöffentlich.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 16 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dessen Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat aus derjenigen Fakultät bestellt, die für den jeweiligen Onlinestudiengang verantwortlich ist. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer über den Kandidaten das Sorgerecht hat, zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 16 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 und § 14 Absatz 12 Satz 7,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertiggestellten Praxisarbeiten bzw. theoriebasierten Leistung sowie der Bachelor-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelorurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Absatz 3 und 4.

§ 17 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Für die Prüfer gilt § 15 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

- (1) Die Gesamtnote ermittelt sich aus den mit der ihnen zugeordneten Creditzahl gewichteten Noten der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Ordnung und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium gemäß § 14 Absatz 12 und 15.

- (2) Die Abschlussnote lautet bei einem Wert

bis	einschließlich 1,5	„sehr gut“,
von	1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“,
von	2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“,
ab	3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“.

Bei einer Abschlussnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

- (3) Neben der Abschlussnote auf der Grundlage der Notenskala von 1 bis 5 wird auf dem Zeugnis zusätzlich eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Ermittlung der relativen Abschlussnote basiert auf den Ergebnissen der Studierenden der jeweils zwei vorhergehenden Studienkohorten. Solange noch keine zwei Kohorten das Studium absolviert haben, werden alle vorliegenden Ergebnisse bei der Berechnung berücksichtigt.

- (4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die gewählten Vertiefungsrichtungen, die Module und Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote und die relative Bewertung aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss und vom Direktor der Net. Uni zu unterschreiben.

- (5) Auf Antrag des Studierenden kann die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudierendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Studierenden ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs des Studienganges anzugeben.

- (6) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des erlangten Abschlusses hervorgeht. Die Zeugnisergänzung erhält insbesondere die folgenden Angaben in deutscher und englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person des Absolventen;
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät;
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, zu Zugangsvoraussetzungen und zur Dauer des Studienprogramms;
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und zum Studienerfolg;

- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten);
- f) Ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium);
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle);
- h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Bildungssystem.

Die Zeugnisergänzung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 19

Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Direktor der Net. Uni unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Mo-

dulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.
- (2) § 7b tritt mit Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7a außer Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2012/2013 für den Bachelor-Onlinestudiengang Management von Non-Profit-Organisationen an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 02. Februar 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 03. Februar 2012.

Wismar, den 03. Februar 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
«Nachname»
- 1.2 First Name:**
«Vorname»
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**
«GebDatum», «GebOrt»
- 1.4 Student ID Number or Code:**
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Arts (B.A.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
- 2.2 Main Field(s) of Study:**
Management of Social Service Organisations
- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design,
Net.Uni
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences/State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies:**
[same]
- 2.5 Language of Instruction/Examination:**
German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

first degree (4.0 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

4.0 years

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification; or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences; or passing the admission examination at Wismar University.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study: distance/online learning, 4.0 years

4.2 Program Requirements:

The program combines all fields of management of social services organizations such as private law, social law, sociology, business administration, accounting, controlling with thorough expertise in the functioning of social services organizations. Throughout the program these skills are applied to practical problems and case studies in order to develop problem-solving capacities. Integrated practical work is required.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of B.A. degree for admission to the Master programme in business administration.

5.2 Professional Status:

The B.A. qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the fields of business and public administration in institutions of social services.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

None

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.wings.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

«PruefVors»
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

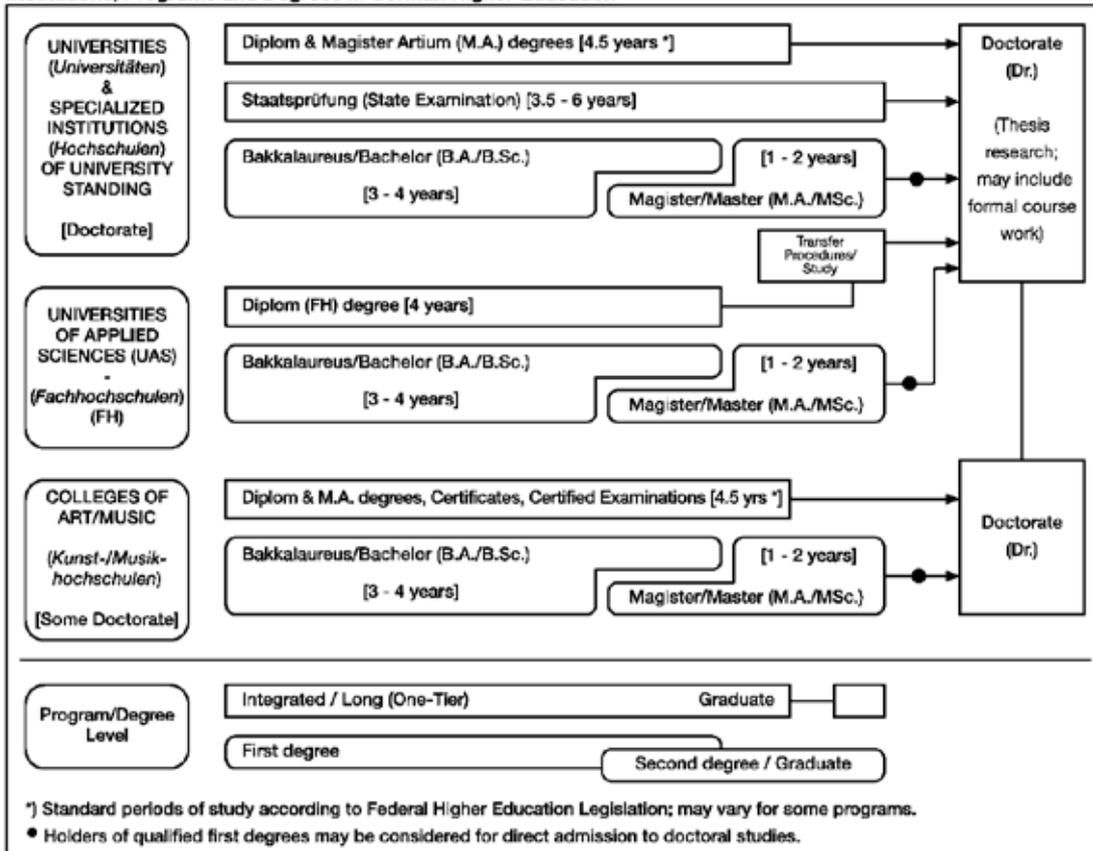
8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2001.

² *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname:

Nachname

1.2 Vorname:

Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort:

Geburtsdatum, Geburtsort

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):

Bachelor of Arts (B.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Management von Non-Profit-Organisationen

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Wismar, Net.Uni

Status (Typ / Trägerschaft)

University of Applied Sciences/Hochschule der angewandten Wissenschaften

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch/Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (4,0 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4,0 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en):

Zugelassen werden kann, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die allgemeine Hochschulreife oder
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes (Hochschulzugang, Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Fern-/Onlinestudium; 4,0 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studienprogramm verbindet alle Felder des Managements von Non-Profit-Organisationen wie etwa Privatrecht, Sozialrecht, Vertragsgestaltung, Soziologie, Betriebswirtschaft, Finanzierung und Controlling unter besonderer Berücksichtigung der Funktionszusammenhänge von Non-Profit-Organisationen. Durchgängig werden diese Kompetenzen angewendet auf praktische Probleme und Fallstudien um Problemlösungskompetenz zu entwickeln.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bachelor-Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

<<Gesamtnote>>

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der B.A. Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu betriebswirtschaftlichen Master-Programmen zu bewerben.

5.2 Beruflicher Status:

Der Inhaber des B.A. Grades ist in der Lage, eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen des Management von Non-Profit-Organisationen auszuüben.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Keine

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: www.hs-wismar.de

Zu dem Programm: www.wings.hs-wismar.de

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)

Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

<<PrüfVorsitz>>

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8 ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

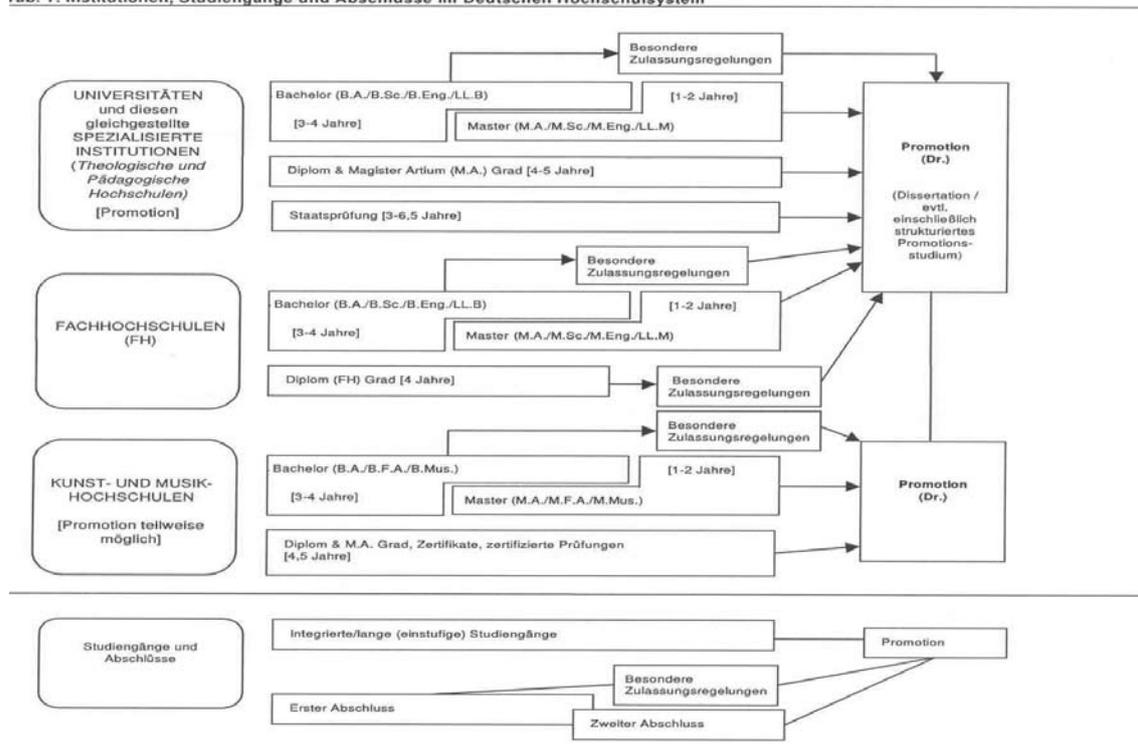
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen

Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 6 und 7 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 2, 3, 4 und 5 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten.

Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung

- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist.

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Jürgenstorf
- b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2013
- d) ca. 62 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

Legende

*Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Janusz-Korczak-Schule, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
- b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
- c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2012
- d) ca. 145 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
3. a) „Kleeblattschule“ Anklam, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
- c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2012
- d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
4. a) „Sonnenblumenschule“ Franzburg
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2012
- d) ca. 65 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5. a) Regionale Schule „Tom Beyer“ Göhren
 b) Landkreis Vorpommern-Rügen
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2012
 d) ca. 82 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende
6. a) Regionale Schule Feldberg
 b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, sofort
 d) ca. 112 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

Legende

*Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

7. a) Berufliche Schule am Standort Neustrelitz
 b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2012
 d) ca. 1340 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

Legende

*Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder- soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen- im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für das Lehramt an Gymnasien und mind. in die Entgeltgruppe E15 eingruppiert sein.

Stellenausschreibung für Beförderungsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule

Folgende Stelle an der beruflichen Schule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg ist zu besetzen:

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des

mecklenburgisch-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerber/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien verfügen sowie in Entgeltgruppe 14 oder höher eingruppiert sein.

Folgende Stelle an der beruflichen Schule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter/-in) für die Abteilung Wirtschaft/ Verwaltung und Gewerbe (Medien-, Holz und Farbtechnik) an der Beruflichen Schule des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in Waren BesGr. A15 / EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in Waren Warendorfer Str. 14 17192 Waren	sofort (befristet, in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamt Neubrandenburg	Beförderungsämter sind regelmäßig zu durchlaufen

Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Schwerin ist zu besetzen:

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburgisch-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerber/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt Schwerin, Bereich I – Gez.: 120, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien verfügen sowie in Entgeltgruppe 14 oder höher eingruppiert sein.

Folgende Stelle an der beruflichen Schule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Schwerin ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter/-in) der Abteilung Fachgymnasium/ Fachoberschule BesGr. A15 / EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin für Wirtschaft und Verwaltung Obotritenring 50 19059 Schwerin	01.08.2012 (befristet, in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamt Schwerin	Beförderungsämter sind regelmäßig zu durchlaufen

Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Greifswald ist zu besetzen:

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburgisch-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt Greifswald, Martin-Andersen-Nexö-Platz 1. 1240, 17489 Greifswald, zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien verfügen und in Entgeltgruppe 14 oder höher eingruppiert sein.

Folgende Stelle an der Beruflichen Schule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Greifswald ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter/-in) für die Abteilung Im Berufsbildungswerk Greifswald, Pappelallee 2 BesGr. A15 / EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule des Landkreises Vorpommern Greifswald in Greifswald, Hans-Beimler-Str. 7 17491 Greifswald	1. September 2012 (befristet, in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamt Greifswald	Beförderungsämter sind regelmäßig zu durchlaufen

Satzung der Stiftung des öffentlichen Rechts „Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde“ (IOW)

– Überblick –

<p>§ 1 Rechtsform</p> <p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>§ 3 Stiftungsvermögen</p> <p>§ 4 Organe und beratende Gremien</p> <p>§ 5 Kuratorium</p> <p>§ 6 Aufgaben des Kuratoriums</p> <p>§ 7 Direktor bzw. Direktorin</p>	<p>§ 8 Wissenschaftlicher Beirat</p> <p>§ 9 Wissenschaftlicher Rat</p> <p>§ 10 Organisation</p> <p>§ 11 Prüfungsrechte</p> <p>§ 12 Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung</p> <p>§ 13 Inkrafttreten</p>
--	--

Die Satzung der Stiftung „Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW)“ wurde am 29.03.2012 vom Kuratorium des IOW entsprechend § 6 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW)“ (GVObI. M-V 2010, S. 48) beschlossen, nachdem ihr vom Bundesministerium für Bildung und Forschung mit Schreiben vom 23.03.2012 zugestimmt und sie vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 23.03.2012 genehmigt wurde.

§ 1 Rechtsform

(1) Die Stiftung „Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW)“ (im Folgenden: Stiftung) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Rostock-Warnemünde.

(2) Als Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. ist die Stiftung eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse und wird von Bund und Ländern im Sinne Artikel 91b Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam gefördert. Die Stiftung führt das kleine Landessiegel.

(3) Das Land stellt der Stiftung die betriebsnotwendigen landeseigenen Grundstücke und die Forschungsschiffe zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Das Land kann der Stiftung weitere landeseigene Liegenschaften zur unentgeltlichen Nutzung zuweisen.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Das Vermögen der Stiftung darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und die Durchführung der Meeresforschung.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eigene Forschungsarbeiten, durch Entwicklung und Lehre auf dem Gebiet der Meereswissenschaften und durch Förderung von Wissenschaft. Die Stiftung arbeitet dazu mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland, mit Einrichtungen des Bundes und der Länder sowie mit der Wirtschaft zusammen. Die Stiftung soll weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben, insbesondere der Aus-, Fort- und Weiterbildung übernehmen u. a. durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

(3) Die Stiftung dient der interdisziplinären Meeresforschung mit besonderer Hinwendung zu Randmeeren, Schelfgebieten und zum Ökosystem der Ostsee einschließlich der wissenschaftlichen Überwachung. Die Stiftung kann hoheitliche Aufgaben von Bund und Ländern übernehmen und insbesondere Beistandsleistungen erbringen.

(4) In Forschung und Lehre arbeitet die Stiftung eng mit den Universitäten Rostock und Greifswald sowie anderen Hochschulen des Landes zusammen. Sie stellt Personal und Einrichtungen für die Ausbildung der Studierenden und jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Meereswissenschaften zur Verfügung und ermöglicht bei gemeinsamen Forschungsvorhaben die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen. Dazu schließt die Stiftung Kooperationsverträge.

(5) Die Stiftung kann weitere im Zusammenhang mit den Meereswissenschaften stehende Aufgaben übernehmen.

(6) Die Stiftung verpflichtet sich zur Einhaltung der von ihr beschlossenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(7) Die Stiftung fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und bedient sie hierzu sich der internen Gleichstellungskommission.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem überführten Betriebsvermögen der unselbständigen Anstalt „Institut für Ostseeforschung Warnemünde an der Universität Rostock“. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(2) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und sonstige Einnahmen, soweit diese nicht für die Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind.

§ 4 Organe und beratende Gremien

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Direktor bzw. die Direktorin.

(2) Beratende Gremien sind der Wissenschaftliche Beirat und der Wissenschaftliche Rat.

§ 5 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu acht Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, die von dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Landes entsandt und abberufen werden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, die von dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Bundes entsandt und abberufen werden,
- c) dem Rektor bzw. der Rektorin der Universität Rostock,
- d) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates,
- e) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie,
- f) einem Vertreter bzw. einer Vertreterin aus den Forschungsgebieten der Stiftung nahestehenden Bereichen der privaten Wirtschaft oder deren Interessenvertretungen. Er bzw. sie wird von dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Landes im Einvernehmen mit dem für die Wirtschaft des Landes zuständigen Ministerium und dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Bundes für die Dauer von drei Jahren berufen, die einmalige Wiederberufung ist zulässig.

(2) Im Falle der Verhinderung können sich die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1 Nummer a), b) und f) durch leitende Angehörige ihrer Verwaltung, nach Absatz 1 Nummer c) durch den Dekan bzw. der Dekanin der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, nach Absatz 1 Nummer d) durch ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates und nach Absatz 1 Nummer e) durch leitende Angehörige ihrer Verwaltung vertreten lassen.

(3) Das Kuratorium wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden in der Regel zweimal im Kalenderjahr einberufen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder beantragen.

(4) Als Gäste mit beratender Stimme nehmen am Kuratorium teil:

- a) der Direktor bzw. die Direktorin und sein bzw. ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterin,
- b) der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates,
- c) der Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin und
- d) der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Personalrates und die Gleichstellungsbeauftragte.

Darüber hinaus können weitere Gäste eingeladen werden.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder nach Maßgabe von Absatz 2 vertreten sind. Der bzw. die Vorsitzende oder sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin müssen anwesend sein. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Beschlüsse zu § 6 Absatz 1 können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer a) und b) gefasst werden. In Eilfällen kann der bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der bzw. die stellvertretende Vorsitzende Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben und im Bedarfsfall Ausschüsse bilden.

(7) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Auslagererstattung nach Maßgabe des Landesreisekostenrechts in seiner gültigen Fassung.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt, nach Anhörung des Direktors und der beratenden Gremien der Stiftung, über Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen und in Bezug auf das Leitungspersonal sowie über den Vorschlag zur Aufhebung der Stiftung.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen Rechtsgeschäfte, die sich auf Beteiligungen der Stiftung beziehen

oder die Stellung der Stiftung nachhaltig beeinflussen können sowie sonstige wesentliche organisatorische Änderungen.

(1) Das Kuratorium beschließt über alle Angelegenheiten, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) der Erlass und die Änderung der Satzung,
- b) die Bestellung des Direktors bzw. der Direktorin und dessen Stellvertretung,
- c) die Bestellung des Verwaltungsleiters bzw. der Verwaltungsleiterin,
- d) die Bestellung der Sektionsleiter bzw. Sektionsleiterinnen,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes,
- f) die Entlastung des Direktors bzw. der Direktorin,
- g) die Wahl des Abschlussprüfers (vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern),
- h) die Genehmigung des Programmbudgets,
- i) sonstige Fragen mit erheblichen und nachhaltigen finanziellen Auswirkungen oder von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung.

(4) Das Kuratorium beschließt über das vom Direktor bzw. von der Direktorin nach Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat vorzulegende Forschungsprogramm und die Implementierungspläne.

§ 7

Direktor bzw. Direktorin

(1) Der Direktor bzw. die Direktorin wird nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirates und des Wissenschaftlichen Rates vom Kuratorium auf die Dauer von bis zu fünf Jahren hauptamtlich bestellt. Wiederberufung ist zulässig. Der Direktor bzw. die Direktorin erhält dafür eine angemessene Vergütung.

(2) Der Direktor bzw. die Direktorin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Direktor bzw. die Direktorin leitet die Stiftung. Er bzw. sie muss ein Naturwissenschaftler bzw. eine Naturwissenschaftlerin von internationalem Rang sein.

(4) Der Direktor bzw. die Direktorin ist Beauftragter bzw. Beauftragte für den Haushalt; er bzw. sie kann diese Aufgabe delegieren.

(5) Dem Direktor bzw. der Direktorin obliegen die

- a) Erstellung des Forschungsprogramms und der Implementierungspläne, einschließlich der Planung mit in- und ausländischen Einrichtungen sowie die Verantwortung für deren Durchführung und Ergebnisbewertung, ferner die Bildung und Auflösung von Projektgruppen;
- b) Aufstellung der jährlichen und mehrjährigen Programmbudgets und Wirtschaftspläne, einschließlich der Investitionspläne;
- c) Verantwortung für die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und sonstigen Stellen;
- d) Unterrichtung des Wissenschaftlichen Rates über alle bedeutsamen wissenschaftlichen Angelegenheiten und
- e) regelmäßige Unterrichtung der Beschäftigten über das Forschungsprogramm und die Implementierungspläne.

(6) Der Direktor bzw. die Direktorin ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der Beschäftigten der Stiftung; sofern die Sektionsleiter und ihre Stellvertreter Professoren bzw. Professorinnen sind, hat der Direktor bzw. die Direktorin fachliches Weisungsrecht.

(7) Auf Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates bestellt das Kuratorium aus dem Kreise der Sektionsleiter bzw. Sektionsleiterinnen einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Bestellung erfolgt für bis zu 5 Jahren; Wiederbestellung ist zulässig. Er oder sie vertritt den Direktor bzw. die Direktorin in dessen Abwesenheit. Er bzw. sie ist über wesentliche Angelegenheiten und die Geschäfte des Direktors bzw. der Direktorin zu unterrichten. Die Stellvertretung endet mit dem Amtsantritt eines neuen Direktors bzw. einer neuen Direktorin.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Direktor bzw. die Direktorin auf den Gebieten der Forschung der Stiftung. Er fördert die Verbindung mit wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes.

(2) Er gibt Empfehlungen zum Forschungsprogramm und zu den Implementierungsplänen der Stiftung, einschließlich der geplanten Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Einrichtungen. Er berät das Kuratorium in Berufsangelegenheiten und nimmt Stellung zum wissenschaftlichen Jahresbericht des Direktors bzw. der Direktorin. Er bewertet die wissenschaftliche Arbeit der Stiftung und legt die Ergebnisse dem Kuratorium und dem mit der Evaluierung beauftragten Gremium der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm-Leibniz (WGL) vor.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder sind in- und ausländische Wissenschaftler, die den Forschungsgebieten der Stiftung nahe stehen. Sie werden durch das Kuratorium für die Dauer von höchstens vier Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist nur einmal zulässig.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen und sich beraten lassen. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Wissenschaftlicher Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat berät den Direktor bzw. die Direktorin und das Kuratorium in bedeutsamen wissenschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er nimmt Stellung zur Errichtung und Auflösung von Sektionen. Er kann zur Bestellung und Abberufung des Direktors bzw. der Direktorin und der Sektionsleiter bzw. Sektionsleiterinnen sowie zur Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats Stellung nehmen.

(2) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören mindestens 8, höchstens 13 Mitglieder an:

- a) Sektionsleiter bzw. Sektionsleiterinnen und stellvertretende Sektionsleiter bzw. Sektionsleiterinnen,
- b) je ein gewählter wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine gewählte wissenschaftliche Mitarbeiterin aus jeder Sektion.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe b) werden für drei Jahre von den wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen der Stiftung nach einer vom Direktor bzw. von der Direktorin mit Zustimmung des Kuratoriums erlassenen Wahlordnung gewählt.

(4) Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Direktor bzw. die Direktorin kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats teilnehmen.

§ 10

Organisation

(1) Die Stiftung gliedert sich in Sektionen sowie in die Bereiche Verwaltung und wissenschaftliche und betriebliche Infrastruktur.

(2) Jede Sektion hat einen Leiter oder eine Leiterin sowie einen stellvertretenden Leiter oder eine Stellvertretende Leiterin.

(3) Für die Behandlung interdisziplinärer Forschungsthemen können entsprechende Projektgruppen gebildet werden.

§ 11

Prüfungsrechte

(1) Die Stiftung ist eine landesunmittelbare Person des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist, unbeschadet der Prüfung durch den Landes- oder Bundesrechnungshof, von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüferin oder einer Prüfungseinrichtung zu prüfen. Sie ist dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes über das Kuratorium zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Jahresbericht vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung können nicht gegen die Stimmen der vom Bund und dem Land entsandten Mitglieder des Kuratoriums gefasst werden. Der Direktor bzw. die Direktorin und der Wissenschaftliche Rat sind vorher zu hören.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen dem Bund und dem Land im Verhältnis des Wertes der von ihnen geleisteten Zuschüsse anheim, soweit es den Wert der gewährten Zuschüsse und etwa geleisteter Sachleistungen nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuss fällt im Einvernehmen mit dem Bund an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Mai 1999 außer Kraft.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,50 Euro

Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt